



VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

Gemäß den Bedingungen des in diesem Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge gem § 6 KMG und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogrammes für Strukturierte Schuldverschreibungen (das "**Programm**") kann die VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**Anleiheherschuldnerin**") nicht-nachrangige Schuldverschreibungen jedweder Art emittieren, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung, Pfandbriefe, Kommunalpfandbriefe und Aktienanleihen (die "**Anleihen**") sowie Garantie-Zertifikate, Index-/Partizipations-Zertifikate (auch mit durchschnittskurs- oder höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag), Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Alpha-Zertifikate und weitere Zertifikate jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte (die "**Zertifikate**" und zusammen mit den Anleihen die "**Schuldverschreibungen**").

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 118 ff beschriebenen und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Emissionsbedingungen, ergänzt durch das dazugehörige Angebotsblatt und im Falle von Aktienanleihen durch die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen)", im Falle von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung durch die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung", im Falle von Index-/Partizipations-Zertifikaten mit durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag durch die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-/Partizipations-Zertifikate mit durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag", im Falle von Index-/Partizipations-Zertifikaten mit höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag durch die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-/Partizipations-Zertifikate mit höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag" (die "**Emissionsbedingungen**") zusammen mit den in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen mit den Emissionsbedingungen die "**Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Art 26 Nr 5 der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 (die "**EU-Prospekt-Verordnung**") darstellen, sind auf den Seiten 278 ff und 293 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages oder der Gesamtzahl und Art, des Emissionspreises, der Basiswerte auf welche die Schuldverschreibungen allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen.

Die für eine Emission von Schuldverschreibungen geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigelegt oder darauf vermerkt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen die Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde nach dem Kapitalmarktgesetz ("**KMG**"), das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") umsetzt, gebilligt. Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") Bescheinigungen über die Billigung zu übermitteln, aus denen hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Dieser Prospekt wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gem § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der EU-Prospekt-Richtlinie und des KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, zu veröffentlichen und der FMA und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Programms ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

Die Zulassung des Programms zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt. Unter dem Programm können Schuldverschreibungen ferner an einer oder mehrerer weiterer oder anderer Börsen eingeführt oder zum Handel zugelassen werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Börseneinführung oder Einbeziehung in den Handel der Schuldverschreibungen an der Wiener Börse und/oder an einer oder mehreren anderen Börse(n) und/oder Multilateralen Handelssystemen (*Multilateral Trading Facility*, "**MTF**") erfolgen soll. Die Emittentin kann ferner Schuldverschreibungen ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden Dauersammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder bei der Emittentin oder von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 24 ff.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikel 5 Abs 4 der EU-Prospekt-Richtlinie dar.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	3
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	7
ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMES	9
1. Die Schuldverschreibungen	9
2. Die Emittentin.....	13
3. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	16
4. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	17
5. Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Schuldverschreibungen	19
6. Zusätzliche Risiken derivativer Schuldverschreibungen	19
7. Produktspezifische Risiken	20
8. Risiken in Zusammenhang mit besonderen Ausstattungsmerkmalen	22
RISIKOFAKTOREN	24
1. Allgemein.....	24
2. Risiken in Bezug auf die Emittentin	24
3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	32
4. Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Schuldverschreibungen	40
5. Zusätzliche Risiken derivativer Schuldverschreibungen	43
6. Produktspezifische Risiken	44
7. Risiken in Zusammenhang mit besonderen Ausstattungsmerkmalen	48
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS.....	51
ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	57
1. Verantwortliche Personen	57
2. Abschlussprüfer.....	57
3. Risikofaktoren	57
4. Angaben über die Emittentin	57
5. Geschäftsüberblick.....	58
6. Organisationsstruktur	63
7. Trend Informationen	66
8. Gewinnprognosen oder - schätzungen.....	66
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	66
10. Hauptaktionäre	78

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	79
12. Wesentliche Verträge	80
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	80
14. Einsehbare Dokumente.....	81
WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	82
1. Verantwortliche Personen	82
2. Risikofaktoren	82
3. Wichtige Angaben.....	82
4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen	83
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	106
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	110
7. Zusätzliche Angaben	110
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	112
UNTERFERTIGUNG DES PROSPEKTS.....	117
EMISSIONSBEDINGUNGEN	118

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**"), die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospektes. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Tag seiner Veröffentlichung beschränkt vorausgesetzt, dass er erforderlichenfalls um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen einer Schuldverschreibung gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information von potentiellen Anlegern. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. **Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu.** Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und Deutschland darf dieser Prospekt in keinem Land veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur EU-Prospekt-Richtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten ist noch nicht abgelaufen;
- b) es handelt sich um ein Angebot, das an juristische Personen gerichtet ist, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht (Art. 2 Abs. 1 lit. d der EU-Prospekt-Richtlinie);
- c) es handelt sich um ein Angebot, das an juristische Personen gerichtet ist, die zumindest zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr mindestens 250; (2) eine

Gesamtbilanzsumme von mehr als EUR 43 Mio. und (3) ein Jahresnettoumsatz von mehr als EUR 50 Mio; wobei die Erfüllung dieser Kriterien aus dem letzten Jahresabschluss oder konsolidierten Jahresabschluss hervorgehen muss; oder

- d) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Art. 3 der EU-Prospekt-Richtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie mitefassen sind.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2011 und/oder dem ungeprüften konsolidierten Quartalsbericht zum 31.3.2012 entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die

Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Diese Faktoren werden, soweit sie der Emittentin bekannt sind und sie sie für wesentlich erachtet, unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits bei der FMA hinterlegt und veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat – Jahresabschluss 2011 (dem Geschäftsbericht entnommen)	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	52
Konsolidierte Bilanz	53
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	54
Geldflussrechnung	54
Erläuterungen/Notes	56 – 114
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfer	120 - 121
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2010 geendet hat – Jahresabschluss 2010 (dem Geschäftsbericht entnommen)	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	48
Konsolidierte Bilanz	49
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	50
Geldflussrechnung	50
Erläuterungen/Notes	52 – 111
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfer	116 – 117
Ungeprüfter konsolidierter Quartalsbericht der Emittentin für das erste Quartal, das am 31.3.2012 geendet hat – Quartalsbericht 2012	

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	9
Konsolidierte Bilanz	10
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	11
Verkürzte Geldflussrechnung	11
Anhang zum Quartalsbericht	11 - 18

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich.

Sämtliche Informationen, die nicht oben angeführt, aber in den durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Der Prospekt, etwaige Nachträge und die Bedingungen von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt emittiert werden, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" (Hypo Börsenplattform – Anleihen; derzeit erreichbar durch den Link http://kurse.banking.co.at/019/Default.aspx?action=bondList&blockId=1&menuId=3_1&lang=de) bereitgestellt. Papierversionen des Prospekts, etwaiger Nachträge, der Bedingungen und der durch Verweis in diesem Prospekt einbezogene Dokumente sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich.

Die durch Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" (Investor Relations - Geschäfts-/Zwischenberichte und Jahres-/Konzernabschlüsse") einsehbar.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMES

Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden. Jede Entscheidung eines Anlegers, in Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen, einschließlich der Informationen, die durch Verweis einbezogen wurden.

Die Emittentin kann für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

In dieser Zusammenfassung haben definierte Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen.

1. Die Schuldverschreibungen

1.2 Arten von Schuldverschreibungen

Unter dem Programm kann die Emittentin nicht-nachrangige Schuldverschreibungen jedweder Art emittieren, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung, Pfandbriefe, Kommunalpfandbriefe und Aktienanleihen (die "**Anleihen**") sowie Garantie-Zertifikate, Index-/Partizipations-Zertifikate (auch mit durchschnittskurs- oder höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag), Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Alpha-Zertifikate und weitere Zertifikate (die "**Zertifikate**" und zusammen mit den Anleihen die "**Schuldverschreibungen**") jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte. Die Basiswerte der Schuldverschreibungen können Indizes, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinsen (bzw Zinsstrukturen) oder Körbe der vorstehenden Basiswerte und daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Die Schuldverschreibungen sehen, mit Ausnahme der Aktienanleihen, die auch durch physische Lieferung von Basiswerten erfüllt werden können, ausnahmslos Erfüllung durch Zahlung eines Barbetrages vor.

1.2 Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben. Schuldverschreibungen können, wenn dies

in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

1.3 Laufzeit

Die Schuldverschreibungen weisen keine Mindest- oder Maximallaufzeit auf und haben die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Laufzeit.

1.4 Form der Schuldverschreibungen

Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin tragen. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

1.5 Rang der Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Pfandbriefe und der Kommunalpfandbriefe) begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefen (Öffentliche Pfandbriefe) begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die jeweils durch einen gesonderten Deckungsstock besichert sind.

1.6 Emissionspreis

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Erstausgabekurs angegeben und danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

1.7 Zinsen

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt, wenn es eine solche gibt, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen.

1.8 Indexabhängige Schuldverschreibungen

Indexabhängige Schuldverschreibungen können sich auf einen oder mehrere Indices, bestehend aus einer oder mehrerer Komponenten, beziehen und werden in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der entsprechenden Indices verzinst (indexabhängige Verzinsung) und/oder zu einem indexbezogenen Tilgungsbetrag getilgt, welcher unter Bezugnahme auf die Wertentwicklung eines Index (oder mehrerer Indices oder einen Korb von Indices) berechnet wird, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

1.9 Rohstoffabhängige Schuldverschreibungen

Rohstoffabhängige Schuldverschreibungen können sich auf einen oder mehrere Rohstoffe beziehen und/oder werden zu einem durch Bezugnahme auf einen Rohstoff oder Rohstoffe berechneten Wert verzinst und/oder rückgezahlt, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

1.10 Aktienabhängige Schuldverschreibungen

Aktienabhängige Schuldverschreibungen werden unter Bezugnahme auf die Wertentwicklung einer oder mehrerer Aktien (oder Aktienkorb) verzinst (aktienabhängige Verzinsung) und/oder zu einem aktienabhängigen Rückzahlungsbetrag getilgt, welcher durch Bezugnahme auf einen Aktientitel, einen Korb von Aktientiteln oder eine auf Aktien basierende Formel (wie in den Endgültigen Bedingungen genannt) berechnet wird.

1.11 Währungsabhängige Schuldverschreibungen

Zins- und/oder Rückzahlungen werden bei währungsabhängigen Schuldverschreibungen durch Bezugnahme auf eine Währung (oder Korb oder Portfolio hiervon) berechnet, wie in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

1.12 Zinssatzabhängige Schuldverschreibungen

Zins- und/oder Rückzahlungen hinsichtlich von zinssatzabhängigen Schuldverschreibungen werden durch Bezugnahme auf einen Zinssatz (oder Korb oder Portfolio hiervon) berechnet, wie in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

1.13 Schuldverschreibungen, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind

Bei diesen Schuldverschreibungen sind Zins- oder Rückzahlungen von der Entwicklung eines Basiswertkorbes, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art (zB ein Index und zwei Aktienwerte) zusammensetzt ("**hybride Basiswertkörbe**") abhängig, wie in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt. Schuldverschreibungen, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind weisen komplexe Risiken auf, die die Risiken eines direkten Investments in die Bestandteile des hybriden Basiswertkorbes oder eines Investments in mehrere Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Bestandteilen dieses hybriden Basiswertkorbes abhängen deutlich übersteigen kann und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen.

1.14 Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen)

Der Rückzahlungsbetrag von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) ist von der Entwicklung des Aktienkurses eines oder mehrerer Unternehmen(s) abhängig. Die Verzinsung ist fix oder variabel oder strukturiert und richtet sich nach den Endgültigen Bedingungen. Aktienanleihen

werden am Laufzeitende entweder zum Nennwert oder gegen Lieferung einer bestimmten Anzahl von Aktien getilgt. Die Art der Tilgung ist von der Marktentwicklung der Aktien abhängig und die Auswahl der Tilgungsart liegt im Ermessen der Emittentin.

1.15 Rückzahlung

Die Anleihen werden grundsätzlich am Ende ihrer Laufzeit zurückgezahlt. Die Anleihen können von der Emittentin und/oder den Anleihegläubigern vor Ablauf der festgelegten Laufzeit nur getilgt werden, wenn dies in den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist aus steuerlichen Gründen sowie dann möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Inhabern von Zertifikaten steht in der Regel kein Kündigungsrecht zu. Sie erhalten nach Ablauf der Laufzeit eine Zahlung, deren Höhe sich nach der Entwicklung eines in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Basiswertes bemisst (wobei die maximale Höhe der Auszahlung begrenzt sein kann).

1.16 Negativverpflichtung

Die Schuldverschreibungen enthalten keine Negativverpflichtung.

1.17 Verzugsfälle

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor, doch kann eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen unter gewissen außerordentlichen Umständen (zB beharrlicher Zahlungsverzug auf Seiten der Emittentin) erlaubt sein.

1.18 Notierung

Die Zulassung des Programms zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt. Schuldverschreibungen können an weiteren Börsen notieren oder können nicht notieren, wie in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

1.19 Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

1.20 Verkaufsbeschränkungen

Bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Angebotes und Verkaufs von Schuldverschreibungen und der Verbreitung von Angebotsmaterialien im Europäischen Wirtschaftsraum sind anwendbar, ebenso wie andere Beschränkungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf einer

bestimmten Tranche der Schuldverschreibungen gemäß dem anwendbaren Recht zu beachten sind (siehe Kapitel "Verkaufsbeschränkungen"). Die Schuldverschreibungen werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen angeboten.

1.21 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

2. Die Emittentin

2.1 Geschichte und Entwicklung

Die Emittentin nahm mit 1.1.1899 ihre Geschäftstätigkeit unter der Firma Hypothekenbank des Landes Vorarlberg auf und wurde 1996 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Seit 1998 besteht eine strategische Partnerschaft mit einem deutschen Bankenconsortium. Die Emittentin ist eine mittelgroße österreichische Regionalbank.

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft versteht sich als universelle Regionalbank. Die Bilanzsumme per 31.12.2011 beläuft sich auf EUR 14.218.604.000,00, die Cost-Income-Ratio beträgt 39,66% per 31.12.2011 sowie 41,99% per 31.12.2010. Die Emittentin betreibt in Vorarlberg 21 Filialen sowie weitere Standorte in Wien, Graz, Wels, Bozen (Italien), Treviso (Italien), Como (Italien), Bergamo (Italien) und St. Gallen (Schweiz) und beschäftigte 2011 im Durchschnitt 724 Mitarbeiter.

2.2 Rating

Ein Rating spiegelt die Einschätzung einer Ratingagentur zur Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls wieder und stellt somit eine Aussage einer Ratingagentur zum Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen – gegebenenfalls auch insbesondere als Anleiheschuldnerin der Schuldverschreibungen - zu erfüllen, dar. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating¹ für die Emittentin von Moody's Investor Services Inc. ("**Moody's**") wie folgt dar:

¹ Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating und dessen Definition sind über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar.

- Ausblick: negative
- Bankeinlagen (langfristig/kurzfristig): A1/P-1
- Finanzkraft der Emittentin: D+
- Nachrangige Fremdmittel: Ba1
- Öffentliche Pfandbriefe: Aaa

Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Moody's Investors Service Ltd. (www.moody.com) abgerufen werden.

Moody's ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, London E14 5FA, England. Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, im Folgenden "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gem Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

2.3 Märkte und Geschäftsfelder

Die Emittentin ist eine universelle Regionalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig. Als Universalbank stellt die Emittentin ihren Kunden neben den klassischen Bankprodukten über Tochtergesellschaften banknahe Leistungen wie Leasing, Immobilienservice und Versicherungen, Beteiligungsfinanzierungen und Betreuung bezüglich Förderprogrammen zur Verfügung.

Die wichtigsten Märkte der Emittentin sind

- Kernmarkt Vorarlberg: Im Kernmarkt – dem Bundesland Vorarlberg – verfügt die Emittentin über ein gut ausgebautes Filialnetz.
- In Ostösterreich, in der Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien verfolgt die Emittentin eine Nischenpolitik.

Österreich. Mit Wien, Graz und seit 2004 Wels ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft in wesentlichen Wirtschaftszentren Österreichs vertreten.

Deutschland. Der deutsche Markt wird von Bregenz und Riezlern (Kleinwalsertal) aus betreut.

Schweiz. Die Hypo Landesbank Vorarlberg ist mit einer Niederlassung in St. Gallen vertreten und hat ihren Aktionsradius Richtung Zürich ausgeweitet.

CEE. In der Filiale Wien wurde ein CEE-Desk ("Central and Eastern Europe Desk") eingerichtet.

Italien. Die Tochtergesellschaft der Emittentin in Bozen mit Niederlassungen in Como, Bergamo und Treviso entwickelt Lösungen im Bereich Leasing.

2.4 Management

Zum Datum des Prospektes sind die Mitglieder des Vorstandes folgende Personen: Mag. Dr. Michael Grahammer (Vorsitzender), Mag. Dr. Johannes Hefel, Mag. Michel Haller.

Dem Aufsichtsrat der Emittentin gehören zum Datum dieses Prospekts folgende Personen an: Dr. Kurt Adolf Rupp (Vorsitzender), Mag. Norbert Metzler (Stellvertretender Vorsitzender), Dir. Dkfm. Elmar Geiger, Christian Brand, Michael Horn, Dr. Christian Konzett, Mag. Nicolas Stieger, Dipl.-Vw. Dr. Klaus Martin, Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann, Albert Büchele, Bernhard Egger, Bernhard Köb, Elmar Köck, Veronika Moosbrugger und Cornelia Vonach.

2.5 Ausgewählte Finanzdaten

in Millionen €	31. Dezember 2011	31. Dezember 2010
Bilanzsumme	14.218,6	13.561,2
Forderungen an Kunden	8.522,0	7.955,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.236,3	3.806,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.489,1	1.506,2
Anrechenbare Eigenmittel (Tier 1 plus Tier 2 minus Abzugsposten)	1.051,8	997,1
davon Kernkapital (Tier 1)	721,7	662,6
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	149,5	126,1
Provisionsüberschuss	39,9	39,9
Handelsergebnis	-20,9	6,1
Verwaltungsaufwand	-79,7	-79,1
Ergebnis vor Steuern	81,3	76,5
Cost-Income-Ratio (CIR)	39,66%	41,99%
Eigenmittelquote (Bankbuch)	13,26%	13,61 %

Return on Equity (ROE) 14,18% 14,62%

Quelle: Geschäftsbericht 2011 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, IFRS)

3. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Eine Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin birgt das Risiko, dass die Emittentin ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist folgenden Risiken ausgesetzt, deren Eintritt maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben könnten:

- Die globale Finanz- und/oder Wirtschaftskrise und die Staatsschuldenkrise hatten und werden weiterhin einen maßgeblich nachteiligen Effekt auf die Emittentin und die Hypo Vorarlberg-Gruppe haben
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zins- bzw. Vergütungszahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung (Zinseninkongruenz) ausgesetzt
- Die Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)
- Eine Senkung des Rating der Emittentin könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ihr Geschäft haben
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Hypo Vorarlberg-Gruppe können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben
- Zunehmender Wettbewerb kann den Druck auf die Gewinnmargen der Emittentin erhöhen

- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in Österreich können wesentliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis der Emittentin haben
- Die Hypo Vorarlberg-Gruppe ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operatives Risiko)
- Die Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute in Österreich kann die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Partizipanten liegen

4. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt, deren Eintritt einen maßgeblichen nachteiligen Effekt auf den Wert der Schuldverschreibungen haben kann:

- Schuldverschreibungen können ein ungeeignetes Investment sein - komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen
- Die Inhaber von Schuldverschreibungen sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die den mit einem Wertpapier verbundenen Gewinn maßgeblich reduzieren können
- Von einem Kauf der Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Schuldverschreibungsinhaber unterliegen möglicherweise einem

Wechselkursrisiko

- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Schuldverschreibungen zu den Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen gelten, ist ungewiss
- Schuldverschreibungsinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt
- Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit sind die Schuldverschreibungsinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind
- Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
- Die Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt
- Die Inhaber variabel verzinsten Schuldverschreibungen sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben

5. Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Schuldverschreibungen

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind insbesondere folgenden Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Schuldverschreibungen ausgesetzt, deren Eintritt einen maßgeblichen nachteiligen Effekt auf den Wert der Schuldverschreibungen haben kann:

- Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt
- Inhaber von Schuldverschreibungen mit rohstoffabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Rohstoffes (oder des Rohstoffkorbes) ausgesetzt
- Zahlungen unter Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe)
- Inhaber von Schuldverschreibungen, die von Währungen abhängig sind, sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Währungen ausgesetzt
- Gläubiger von Schuldverschreibungen mit zinssatz- oder zinsstrukturabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt
- Inhaber von Schuldverschreibungen, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind, können einem wesentlich höheren Risiko als Inhaber von Schuldverschreibungen, die nur von einem Basiswert (oder einer Art von Basiswerten) abhängig sind, ausgesetzt sein
- Interessenskonflikte können die den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen

6. Zusätzliche Risiken derivativer Schuldverschreibungen

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten daher abwägen, ob eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken

verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

7. Produktspezifische Risiken

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich besondere Risiken aus der jeweiligen Ausgestaltung und Struktur der einzelnen Produkte ergeben und nur dann in ein Produkt investieren, wenn sie die Emissionsbedingungen dieses Produkts und die daraus resultierende Struktur genau verstehen.

Spezielle Risiken von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen). Inhaber von Aktienanleihen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Nominale eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktwert mehr aufweisen (Totalverlust). Behält der Inhaber einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Emittentin, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen. Anleger, die sich für ein Investment in eine Aktienanleihe entscheiden, sollten von der Stabilität der jeweils zugrunde liegenden Aktie überzeugt sein, da die Wertentwicklung einer Aktienanleihe wesentlich von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Allgemeine Risiken von Zertifikaten. Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Schuldverschreibungsinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Schuldverschreibungsinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

Spezielle Risiken von Garantie-Zertifikaten. Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Garantie-Tilgungsbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Garantie-Zertifikate bis zum Fälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Garantie-Tilgungsbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Garantie-Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Garantie-Zertifikat auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.

Spezielle Risiken von Index / Partizipations-Zertifikaten. Index-/Partizipations-Zertifikate verfügen typischerweise über keinen Schutzmechanismus und Anleger nehmen an einer negativen Wertentwicklung der Basiswerte daher zumindest wie bei einem direkten Investment in diese Basiswerte teil. Anleger gehen beim

Erwerb eines Index-/Partizipations-Zertifikate dasselbe Risiko wie bei einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte ein und können bei negativer Entwicklung der Basiswerte ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren (Totalverlust).

Spezielle Risiken von Bonus-Zertifikaten. Bonus-Zertifikate sind sehr riskante Investments. Eine nachteilige Entwicklung der Basiswerte kann den Verlust des ganzen investierten Kapitals bedeuten. Die Bonus-Zahlung ist ungewiss. Ein Bonus-Zertifikat birgt im Vergleich zu einer Direktinvestition in die Basiswerte ein größeres Verlustrisiko. Eine Kursänderung oder das Ausbleiben einer vom Anleger erwarteten Kursänderung der zugrunde liegenden Basiswerte kann den Wert des Bonus-Zertifikats überproportional mindern, im Extremfall bis hin zur Wertlosigkeit (Totalverlust).

Spezielle Risiken von Express-Zertifikaten. Die Laufzeit von Express-Zertifikaten ist ungewiss. Wenn der Basiswert an einem der Beobachtungstage mindestens auf Höhe des vorab definierten Auszahlungs- bzw. Tilgungslevels schließt, erfolgt automatisch eine vorzeitige Rückzahlung der Express-Zertifikate und Schuldverschreibungsinhaber haben keinen Anspruch auf ein Investment der durch die Rückzahlung erhaltenen Mittel zu denselben oder besseren Konditionen. Wird das Tilgungslevel des Basiswerts(-korbes) an den definierten Bewertungstagen während der gesamten Laufzeit nicht erreicht und notiert der Basiswert am finalen Bewertungstag nicht über einer bestimmten Barriere können Schuldverschreibungsinhaber erhebliche Verluste erleiden.

Spezielle Risiken von Discount-Zertifikaten. Discount-Zertifikate sind riskante Investments; ein Totalverlust ist möglich. Die Höhe des maximalen Gewinns von Discount-Zertifikaten ist beschränkt.

Spezielle Risiken von Airbag-Zertifikaten. Der Sicherungspuffer (Airbag) kann Verluste nur bis zu einem bestimmten Niveau des Wertverlusts des Basiswerts verhindern. Der Sicherungspuffer (Airbag) erzielt erst zum Ende der Laufzeit des Airbag-Zertifikats seine volle Wirkung. Der Kurs des Zertifikates kann daher während der Laufzeit des Produktes auch dann unter den Kaufpreis fallen, wenn der Sicherungspuffer (Airbag) noch nicht erreicht ist.

Spezielle Risiken von Twin-Win-Zertifikaten. Eine von der positiven oder negativen Kursänderung des Basiswerts unabhängige Steigerung des Tilgungsbetrags des Twin-Win-Zertifikats findet nur statt, wenn der Kurs des Basiswerts niemals während der Laufzeit des Twin-Win-Zertifikats die Barriere erreicht oder unterschreitet. Kommt es auch nur ein einziges Mal während der Laufzeit des Twin-Win-Zertifikats dazu, erfolgt die Rückzahlung bei Laufzeitende des Twin-Win-Zertifikats nur zu einem Tilgungsbetrag, der dem Nominale zuzüglich bzw abzüglich der Performance des Basiswerts entspricht, d.h. in diesem Fall besteht keine Möglichkeit Erträge aus einer negativen Veränderung des Kurses des(der) Basiswerts(e) zu generieren.

Spezielle Risiken von Alpha-Zertifikaten. Alpha-Zertifikate sind äußerst riskante

Investments. Investoren, die ein Investment in Alpha-Zertifikate erwägen, müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Kursentwicklung dieser Produkte zumindest von zwei Basiswerten (dem eigentlichen Basiswert und dem Referenzwert) abhängig ist und sie daher über beide Bescheid wissen und die damit verbunden Risiken abschätzen und akzeptieren müssen. Inhaber von Alpha-Zertifikaten sind dem Risiko eines Wertverlustes ihres Alpha-Zertifikats trotz positiver Entwicklung des(der) Basiswerte ausgesetzt; dazu kommt es regelmäßig, wenn sich der Marktpreis des Basiswerts und des Referenzwerts zwar in eine für den Anleger positive Richtung entwickeln, jener des Referenzwerts aber in höherem Ausmaß.

8. Risiken in Zusammenhang mit besonderen Ausstattungsmerkmalen

Folgende besondere Risiken ergeben sich aus besonderen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen:

Höchststandsprodukte. Anleger, die ein Investment in Höchststandsprodukte erwägen, sollten sich über die Funktionsweise des Höchststandsmechanismus genau informieren (maßgebliche Zeitpunkte/-spannen für die Ermittlung des Höchststandes). Nicht jeder von dem Produkt einmal erreichte Höchstkurs ist automatisch für die Berechnung des Tilgungsbetrags des Höchststandsprodukts maßgeblich. Der Höchststandsmechanismus kommt nur bei einem Halten des Höchststandsprodukts bis zu seiner Fälligkeit zur Anwendung. Daher kann der bei einer Veräußerung des Höchststandsprodukts vor Fälligkeit erzielte Erlös unter dem Höchststand liegen.

Altiplano-Produkte. Anleger, die ein Investment in Schuldverschreibungen, die eine Altiplano-Struktur aufweisen erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass die für den Anleger vorteilhaften Umstände nur dann eintreten, wenn der Marktpreis von keinem der Basiswerte im Beobachtungszeitraum oder am Beobachtungstag die Barriere unterschritten hat. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die für sie vorteilhaften Umstände nicht eintreten, weil auch nur ein einziger Basiswert die im maßgeblichen Beobachtungszeitraum die Barriere erreicht oder unterschritten hat und sie dann unter Umständen gar keine Zinszahlungen erhalten.

Digitale Optionen. Investoren, die ein Investment in Schuldverschreibungen – ausgestattet mit einer digitalen Option – erwägen, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie für Zinsperioden, bei denen der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag unter der maßgeblichen Barriere liegt, keine Verzinsung erhalten.

Range Accrual. Schuldverschreibungen, die als Range Accrual Schuldverschreibungen ausgestaltet sind, sind sehr riskante Investments. Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen fallen Zinsen nur für Zeiträume an, in denen der maßgebliche Zinssatz in einer von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten und in den Bedingungen angegebenen Bandbreite liegt. Inhaber von Range Accrual-Schuldverschreibungen haben für jede Zinsberechnungsperiode das Risiko zu tragen, dass der Zinssatz in dieser Periode ein Mal, am

Beobachtungstag, oder wie sonst in den Bedingungen angegeben, außerhalb der von der Emittentin angegebenen Bandbreite liegt und sie daher für diese Zinsberechnungsperiode keine Verzinsung erhalten.

Produkte mit Garantie-Tilgungsbetrag. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass auch bei Produkten, die mit einem Garantie-Tilgungsbetrag in Höhe des Ausgabepreises oder in geringerer Höhe ("Teilschutzprodukte") ausgestattet sind, das Risiko eines Verlusts nicht ausgeschlossen ist, da (i) der Garantie-Tilgungsbetrag nur bei Tilgung zum Laufzeitende (nicht aber bei Kündigung, denn in diesem Fall gelangt ein Kündigungsbetrag zur Auszahlung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Zertifikate bestimmt wird) zur Anwendung gelangt und (ii) die Anleger in jedem Fall das Insolvenzrisiko der Emittentin, dh dass die Emittentin aufgrund von Zahlungsunfähigkeit keine Zahlungen auf die Produkte leisten kann, zu tragen haben.

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemein

Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Emittentin mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie etwaigen Nachträgen enthalten sind.

Die Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, einen Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise des jeweiligen Produkts und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Schuldverschreibungen eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angeführten Umstände eintreten, können potentielle Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren. Für Schuldverschreibungen, die im Hinblick auf ihre spezielle Struktur eine besondere Beschreibung von Risikofaktoren erfordern, sind die nachfolgenden Aussagen nicht vollständig. Zusätzliche oder die nachfolgenden (teilweise) ersetzende Risikofaktoren werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angeführt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Schuldverschreibungen an Wert verlieren können und es gegebenenfalls zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

2. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Emittentin von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken. Historische Finanzzahlen lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es gibt zusätzliche Risiken, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von welchen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

2.1 Die globale Finanz- und/oder Wirtschaftskrise und die Staatsschuldenkrise hatten und werden weiterhin einen maßgeblich nachteiligen Effekt auf die Emittentin und die Hypo Vorarlberg-Gruppe haben

Außergewöhnlich hohe Volatilität und der Abschwung auf den globalen Kapital- und Kreditmärkten ab Mitte 2007 bis zum Jahr 2009 hatten einen maßgeblichen nachteiligen Effekt auf den internationalen Bankensektor. Die damit verbundene eingeschränkte Verfügbarkeit privater Finanzierungsquellen für Finanzinstitutionen und ihre Kunden führte dazu, dass viele Finanzinstitutionen um Liquidität bei Regierungen und Zentralbanken ansuchten. Dieses mangelnde Vertrauen in die internationalen Finanzmärkte und sich verschlechternde wirtschaftliche Rahmenbedingungen haben die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Hypo Vorarlberg-Gruppe beeinträchtigt und werden weiterhin nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin und der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben.

Banken sind außerdem mit der in der ersten Hälfte 2010 begonnenen Staatsschuldenkrise konfrontiert, die weiter andauert und sich weiter verschlimmern könnte. Diese 2011 neu aufgeflamnte Staatsschuldenkrise könnte bei Marktteilnehmern zu weiteren Abschreibungen und Wertberichtigungen auf europäische Staatsschulden führen und damit die Finanzpositionen dieser Marktteilnehmer weiter beeinträchtigen. Dies kann wiederum Marktverzerrungen, Volatilität, Einschränkungen von Kreditvergaben, Verstaatlichungen und Insolvenzen nach sich ziehen. Staaten könnten sich entscheiden, Banken nicht mehr zu retten, oder sie könnten hierzu gar nicht mehr in der Lage sein, was in einer Kettenreaktion auch andere Marktteilnehmern erfassen und zu weiteren Marktverzerrungen und Insolvenzen führen könnte. Es könnte dadurch auch zu unerwarteten Währungsschwankungen kommen. All dies könnte einen maßgeblich nachteiligen Effekt auf die Gesamtwirtschaft haben und damit die Emittentin und die Hypo Vorarlberg-Gruppe empfindlich treffen. Eine rasche Besserung dieser Umstände kann nicht erwartet werden.

All dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben und könnte die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktwert der Schuldverschreibungen verringern.

2.2 Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenparti- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von Immobilien oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") berücksichtigt die Emittentin die Möglichkeit, dass ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, durch die Vornahme von Abschreibungen für eingetretene Ausfälle. Diese Abschreibungen basieren auf den von der Emittentin vorgenommenen Schätzungen der wahrscheinlichen Höhe der Ausfälle in ihrem Kreditportfolio. Die Schätzungen künftiger Kreditausfälle können aus unterschiedlichen Gründen unrichtig sein. Ein unerwarteter Abschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unvorhergesehene politische Ereignisse oder ein Mangel an flüssigen Mitteln in der Wirtschaft können zu Kreditausfällen führen, die die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und die vom Risikomanagement angenommenen wahrscheinlichen Maximalverluste übersteigen. Da die Emittentin primär in Vorarlberg, anderen Teilen Österreichs und einigen angrenzenden Ländern tätig ist, ist sie vor allem dem Risiko eines allgemeinen Wirtschaftsabschwungs oder eines anderen Ereignisses, das die Kreditausfallswahrscheinlichkeit in dieser Region erhöht, ausgesetzt.

Wenn die Verluste aus den Ausfällen von Kunden und anderen Gegenparteien die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen wesentlich übersteigen oder eine Erhöhung dieser Abschreibungen erforderlich machen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Emittentin und könnte zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und deren Kurswert beeinträchtigen.

2.3 Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungen nachkommen zu können. Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von

Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin schlechteren Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- 2.4** Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten

Schwankungen an den Kapitalmärkten (Anleihe-, Aktienmärkten, etc.) können den Wert und die Liquidität der davon abhängigen Vermögensgegenstände der Emittentin beeinflussen und die Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen. Weiters ist der Wert der finanziellen Vermögenswerte der Emittentin Preisschwankungen an den jeweiligen Märkten ausgesetzt. Das Auftreten von Marktschwankungen kann negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte weiters die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigen.

- 2.5** Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt

Die Emittentin nimmt Zinsen aus Krediten und anderen Vermögensbestandteilen ein und zahlt Zinsen an ihre Anleihegläubiger und andere Gläubiger. Wenn der Marktzinssatz fällt, sinken typischerweise die von der Emittentin durch ihre Kredite und anderen Vermögensbestandteile erworbenen Zinsen sowie die an Anleihegläubiger und andere Gläubiger bezahlten Beträge. Ein Rückgang der Zinserträge kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigen.

- 2.6** Die Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)

Unter dem Wechselkursrisiko versteht man die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung von Wechselkursen. Gemeint ist einerseits das Risiko der Erhöhung von Verbindlichkeiten in Fremdwährung, und auf der anderen Seite die Verringerung von Forderungen in Fremdwährung durch eine Änderung der Wechselkurse.

Ein Teil der Geschäftstätigkeit sowie der Kunden der Emittentin befindet sich in Ländern außerhalb der Euro-Zone. Transaktionen in anderen Währungen als Euro erhöhen das Wechselkursrisiko. Unerwartete nachteilige Änderungen der Wechselkurse zu bestimmten Währungen, insbesondere zum Schweizer Franken ("CHF"), können negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnten weiters die Finanz- und

Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigen.

2.7 Eine Senkung des Rating der Emittentin könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ihr Geschäft haben

Das Risiko in Verbindung mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus bei ihr getätigten Einlagen oder als Schuldnerin bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten zu erfüllen, wird durch Verweis auf das externe Rating der Emittentin beschrieben. Das der Emittentin zugewiesene Rating hängt unter anderem von der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der Analyse durch die entsprechende Ratingagentur ab. Änderungen in der Eigentümerstruktur der Emittentin können Änderungen in ihrem Rating zur Folge haben. Weiters besteht das Risiko, dass das Rating der Emittentin durch eine Zurückstufung des Ratings der Republik Österreich negativ beeinflusst wird, da das Rating der Emittentin nach oben hin mit dem Rating der Republik Österreich begrenzt ist. Die Emittentin ist von Moody's Investor Services Inc. ("**Moody's**") geratet². Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ³
Ausblick ⁴	negative
Bankeinlagen (langfristig)	A1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-1 ⁵
Finanzkraft der Emittentin	D+

² Hinweis: Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registriert.

³ Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

⁴ Hinweis: Am 21.2. 2012 hat die Ratingagentur Moody's aufgrund des negativen Ausblicks der Republik Österreich auch bei bestimmten Banken, darunter die Emittentin, den Ausblick von stabil auf negativ verändert.

⁵ Nach der Systematik von Moody's haben Emittenten, die über eine P-1 (Prime-1) Rating verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (*Issuers (or supporting institutions) rated Prime-1 have a superior ability to repay short-term debt obligations.*); Siehe: Moody's Rating Symbols & Definitions. June 2009, abrufbar unter <http://www.moody.com/sites/products/AboutMoodyRatingsAttachments/MoodyRatingsSymbolsand%20Definitions.pdf>

Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Investor Services Inc

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf von Schuldverschreibungen der Emittentin und kann aufgehoben, zurückgestuft oder zurückgezogen werden. Eine Aufhebung, Zurückstufung oder Zurückziehung des Ratings kann das Geschäft der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen, weil sich die Emittentin teurer als derzeit refinanzieren muss, was sich nachteilig auf die Ertragslage auswirken könnte. Außerdem könnte eine Aufhebung, Zurückstufung oder Zurückziehung des Ratings bewirken, dass die Emittentin von bestimmten Geschäften, die ein bestimmtes Rating erfordern, ausgeschlossen wird oder zur Fortführung Sicherheitsleistungen stellen muss. Der Eintritt solcher Faktoren könnte zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögenswerte, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

- 2.8** Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Hypo Vorarlberg-Gruppe können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen konzentriert sich primär auf Vorarlberg, das restliche Österreich und die angrenzenden Nachbarländer. Folglich ist die Hypo Vorarlberg-Gruppe besonders den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Wachstum des Bankenmarkts oder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und anderen Gegenparteien in diesen Märkten beeinträchtigen, ausgesetzt. Kernmarkt der Hypo Vorarlberg-Gruppe ist das Bundesland Vorarlberg. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Hypo Vorarlberg-Gruppe in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im Vorarlberger Bankenmarkt und die Kreditwürdigkeit der Vorarlberger Privat- und Firmenkunden der Emittentin beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung (Rezession), eine Deflation, Hyper-Inflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in einem oder mehreren Märkten, auf denen die Hypo Vorarlberg-Gruppe aktiv ist, eintritt, würde das die Geschäftstätigkeit, die Ertrags- und die Finanzlage der Hypo Vorarlberg-Gruppe negativ beeinflussen.

- 2.9** Zunehmender Wettbewerb kann den Druck auf die Gewinnmargen der Emittentin erhöhen

Banken wie die Emittentin sind einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Es wird erwartet, dass dieser Wettbewerb künftig weiter wachsen wird. Abgesehen von lokalen und nationalen Mitbewerbern können internationale Banken in Österreich, wo der Markt für Finanzdienstleister, insbesondere Banken, bereits eng ist,

auftreten und die Gewinnmargen der Emittentin weiter unter Druck setzen. Erhöhter Wettbewerb in den Märkten, in denen die Emittentin und die Hypo Vorarlberg-Gruppe tätig sind, kann einen negativen Effekt auf das Finanz- und Geschäftsergebnis der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben.

2.10 Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in Österreich können wesentliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis der Emittentin haben

Änderungen bestehender Gesetze und/oder Verordnungen insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten oder sonstigen von der Emittentin durchgeführten Transaktionen in Österreich können wesentliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel II bzw. Basel III – oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren Anwendung die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger Richtlinien Kosten verursachen können, die derzeit nicht genau abschätzbar sind. Es wird allgemein erwartet, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzindustrie kommen wird, was höhere Eigenkapitalanforderungen, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen beinhalten wird.

Die Umsetzung des endgültigen Basel III-Rahmenwerks könnte die Liquiditätserfordernisse erhöhen (und dadurch Liquidität verteuern), weitere Kapitalzufuhren an die Emittentin erforderlich machen oder sie dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil ihrer gegenwärtigen Strategie wären. Sie könnten die Emittentin auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Emittentin durchführen kann, einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken in Österreich können die Finanzlage und die Betriebserträge der Emittentin negativ beeinflussen.

2.11 Die Hypo Vorarlberg-Gruppe ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operatives Risiko).

Die Hypo Vorarlberg-Gruppe ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus

potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin auf Grund des Eintritts eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Operatives Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Emittentin und kann nicht eliminiert werden. Insbesondere sollten Investoren beachten, dass die Hypo Vorarlberg-Gruppe – wie andere Banken auch – zunehmend von hochkomplexen Informationstechnologiesystemen ("**IT-Systemen**") abhängig ist. Die Funktionsfähigkeit von IT-Systemen kann durch verschiedene Probleme, wie etwa eine Verseuchung mit Computerviren, böswillige Hackerangriffe, physische Schäden an betriebswichtigen IT-Zentren sowie Fehlfunktionen von Software und Hardware beeinträchtigt werden.

Des Weiteren ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin wesentlich von ihrer Geschäftsführung und von Schlüsselkräften abhängig. Es besteht das Risiko, dass die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. Schlüsselarbeitskräfte der Emittentin in Zukunft nicht zur Verfügung stehen werden.

Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, beeinträchtigen.

2.12 Die Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute in Österreich kann die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde ab 1.1.2011 eine Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten eingeführt. Die Stabilitätsabgabe ist von der durchschnittlichen Bilanzsumme eines Kreditinstituts laut Einzelabschluss (im Wesentlichen vermindert um das Eigenkapital und die gesicherten Einlagen) zu berechnen. Dazu kommt noch eine Sonderstabilitätsabgabe vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate. Die in Zusammenhang mit dieser Stabilitätsabgabe von der Emittentin zu leistenden Abgaben könnten die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

2.13 Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben

innerhalb der Hypo Vorarlberg-Gruppe, bei der Vorarlberger Landesbank-Holding und bei anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungsinhaber**") liegen.

- 2.14** Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Schuldverschreibungsinhaber liegen

Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding, einem Sondervermögen des Landes Vorarlberg, 75% minus einer Aktie der Emittentin. Mit dieser Mehrheit kann die Mehrheitseigentümerin, unter Umständen im Zusammenwirken mit der Austria Beteiligungsgesellschaft mbH, im Einklang mit dem Aktiengesetz wichtige Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen.

3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über das Investment entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt, muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder der durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;

- (iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;
- (iv) die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Indizes und (Finanz-) Märkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsen und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

3.1 Schuldverschreibungen können ein ungeeignetes Investment sein - komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen

Bei manchen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, die von Anlegern gekauft werden können, um Risiken zu reduzieren oder Renditen bei gleichzeitiger Übernahme eines wohl verstandenen, maßvollen und angemessenen Risikos in das Gesamtportfolio zu steigern. Ein potenzieller Anleger sollte nur dann in komplexe Finanzinstrumente darstellende Schuldverschreibungen investieren, wenn er die Fachkenntnis besitzt, zu prüfen, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen wertmäßig entwickeln werden, welche Auswirkungen sich daraus für den Wert der Schuldverschreibungen ergeben können und welche Auswirkungen diese Anlage auf das Gesamtanlageportfolio des potenziellen Anlegers haben wird. Anleger, die ohne eine solche Prüfung in Schuldverschreibungen, die komplexe Finanzinstrumente darstellen, investieren, laufen Gefahr ihr Investment zum Teil oder ganz (Totalausfall) zu verlieren, da sie die möglichen Auswirkungen verschiedener Einflüsse auf ihre Schuldverschreibungen nicht (richtig) abschätzen können.

3.2 Die Inhaber von Schuldverschreibungen sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt

Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und, mit Ausnahme der durch einen Deckungsstock besicherten Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe, unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder einem Verfahren zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche

Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa § 46 Insolvenzordnung zu Masseforderungen (zB Kosten des Insolvenzverfahrens), Vorrang zukommt. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Inhabern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

- 3.3** Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können

Kommissionen und andere Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Führung des zur Verwahrung des Wertpapiers erforderlichen Wertpapierdepots entstehen, können insbesondere bei einem Investment von geringen Summen in die Schuldverschreibungen zu Kostenbelastungen führen, die die mit diesen Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

- 3.4** Von einem Kauf der Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen, insofern solche bei den Wertpapieren überhaupt vorgesehen sind, unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Auch der Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Anleger dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Von kreditfinanzierten Ankäufen der Schuldverschreibungen wird abgeraten.

- 3.5** Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin hat sich zwar dazu bereiterklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Schuldverschreibungen einen Sekundärmarkt bereitzuhalten, sie ist dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Zulassung der Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt anzustreben. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Schuldverschreibungsinhaber müssen daher damit rechnen, dass sie die von

ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Schuldverschreibungen während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

3.6 Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelten oder ungeregelten) Märkten, kann die Notierung der Schuldverschreibungen – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird im Allgemeinen auch der Handel mit den entsprechenden Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt und bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Schuldverschreibungen werden üblicherweise storniert. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder –unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken auf jeden Fall tragen müssen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können und dass die Börsenkurse der Schuldverschreibungen deren Kurs nicht entsprechend widerspiegeln. Weiters kann eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit Basiswerten der Schuldverschreibungen eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit den Schuldverschreibungen verursachen und außerdem zu einer künstlichen oder falschen Bewertung der Schuldverschreibungen führen. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen oder Basiswerten derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren; wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Investoren.

3.7 Schuldverschreibungsinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko

Inhaber von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche die Rendite der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

3.8 Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Schuldverschreibungen zu den Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen gelten, ist ungewiss

Für die Schuldverschreibungsinhaber besteht das Risiko, dass sie die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Schuldverschreibungen nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in den Schuldverschreibungen veranlagte Kapital.

3.9 Schuldverschreibungsinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen, damit auch ihr Wert, ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität des maßgeblichen Basiswerts und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Schuldverschreibungen sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Im Falle einer negativen Marktpreisentwicklung sind Schuldverschreibungsinhaber bei Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis, zu dem Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden können, erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Schuldverschreibungsinhaber bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen und sie daher einen Verlust erleiden. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinträchtigen. Der historische Marktwert der Schuldverschreibungen und/oder der Basiswerte kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Schuldverschreibungen und/oder Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden.

3.10 Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit sind die Schuldverschreibungsinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage

eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)

Die Laufzeit von Schuldverschreibungen kann in besonderen Fällen durch eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Schuldverschreibungsinhaber das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Der Schuldverschreibungsinhaber sollte daher nicht auf die Werthaltigkeit der Schuldverschreibungen im Rückzahlungszeitpunkt vertrauen.

- 3.11** Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind

Die Höhe von im Vergleich zu den Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den die Schuldverschreibungsinhaber im Falle der Insolvenz oder eines die Insolvenz abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf die Wertpapiere leistet, erhöhen.

Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz gleichrangig mit den Rückzahlungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen sind.

- 3.12** Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätsslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die

maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Schuldverschreibungen sinken lassen würde.

- 3.13** Die Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt

Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Wert von fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist.

- 3.14** Die Inhaber variabel verzinsten Schuldverschreibungen sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen neigen zur Volatilität. Inhaber von variabel verzinsten Schuldverschreibungen sind dem Risiko schwankender Zinsniveaus und unsicherer Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, die Ertragskraft von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Bei variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die Niedrigstwerte ("**Floor**") aufweisen, kann der Marktpreis volatiler sein als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die dieses Merkmal nicht aufweisen. Die Auswirkung eines Multiplikators, der kleiner als eins ist, ist, dass der Schuldverschreibungsinhaber von einer für ihn vorteilhaften Zinsentwicklung nur anteilig profitieren können wird. Die Rendite könnte daher bedeutend niedriger sein, als jene von ähnlichen variabel verzinsten Schuldverschreibungen ohne einen solchen Multiplikator.

- 3.15** Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen

Die konkrete Steuerrechtslage (Gesetze, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur) kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch negativ den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen sowie die von den Schuldverschreibungsinhabern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Schuldverschreibungsinhaber sind daher dem Risiko einer negativen

Beeinflussung des Wertes der Schuldverschreibungen und der Höhe der auf sie geleisteten Zahlungen durch steuerrechtliche Veränderungen ausgesetzt.

Die Höhe der Ausschüttung nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Schuldverschreibungsinhabers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Schuldverschreibungen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

3.16 Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt

Die durch die Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche und Forderungen sind nicht von einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung (Einlagensicherung bzw. Anlegerentschädigung) gesichert. Die Emittentin ist zwar Mitglied bei der gesetzlich vorgesehenen Sicherungseinrichtung des Hypothekenbankensektors, die den Zweck hat, als Einlagensicherung des Sektors auch Forderungen, die von einem Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, zu gewährleisten, allerdings sind Forderungen aus Schuldverschreibungen von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin können die Schuldverschreibungsinhaber daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (allenfalls samt ausstehender Zinszahlungen) von dritter Seite rechnen.

3.17 Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Schuldverschreibungsinhaber erleiden Verluste. Schuldverschreibungsinhaber sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus Schuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

3.18 Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende österreichische Recht unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Schuldverschreibungsinhaber sind daher dem Risiko für sie nachteiliger Bestimmungen des österreichischen Rechts und/oder einer für sie nachteiligen Rechtsänderung ausgesetzt.

4. Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Schuldverschreibungen

4.1 Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt

Indexabhängige Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder der Rückzahlungsbetrag nicht im Vorhinein feststeht, sondern von der Entwicklung eines Index (oder eines Indexkorbes) abhängt, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Der Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung ist Unsicherheiten in Bezug auf die Verzinsung und/oder den Rückzahlungsbetrag ausgesetzt. Die Rendite einer in Bezug auf die Verzinsung und/oder den Rückzahlungsbetrag indexierten Schuldverschreibung kann negativ sein und ein Schuldverschreibungsinhaber kann den Wert seiner Anlage ganz (Totalverlust) oder teilweise verlieren. Je volatil der (einer der) maßgebliche(n) Index(-dizes) ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf die Verzinsung und/oder den Rückzahlungsbetrag. Die Höhe der Kapitalrückzahlung, die, von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Schuldverschreibungsinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Schuldverschreibungsinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

Indexabhängige Schuldverschreibungen werden von der maßgeblichen Indexberechnungsstelle (bzw bei Indexkörben von den maßgeblichen Indexberechnungsstellen) weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Indexberechnungsstellen geben weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des maßgeblichen Index und/oder dem Wert des maßgeblichen Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch die maßgebliche Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungsinhaber. Indexberechnungsstellen übernehmen auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen.

- 4.2** Inhaber von Schuldverschreibungen mit rohstoffabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Rohstoffes (oder des Rohstoffkorbes) ausgesetzt

Rohstoffabhängige Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder der Rückzahlungsbetrag nicht im Vorhinein feststeht. Rohstoffabhängige Schuldverschreibungen können sich auf einen oder mehrere Rohstoffe (Rohstoffkörbe) beziehen und sie werden zu einem rohstoffabhängigen Zinssatz verzinst und/oder zu einem rohstoffabhängigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Dieser Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag wird unter Bezugnahme auf den oder die entsprechenden Rohstoffe berechnet. Veränderungen des Wertes der maßgeblichen Rohstoffe, d.h. des maßgeblichen Rohstoffpreises am maßgeblichen Markt (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben) wirken sich auf den Wert der rohstoffabhängigen Schuldverschreibungen aus. Die Höhe der Kapitalrückzahlung, die von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Schuldverschreibungsinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Schuldverschreibungsinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

- 4.3** Zahlungen auf Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe)

Ein Investment in Schuldverschreibungen mit aktienabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung (zB Cash-or-Share Schuldverschreibungen) kann ähnliche Risiken aufweisen, wie jene, die mit einer direkten Anlage in den (die) der Schuldverschreibung unterliegenden Basiswert(e) verbunden sind und Investoren sollten, insbesondere im Hinblick auf die Volatilität an den internationalen Aktienmärkten, dementsprechende Beratung einholen.

Aktienabhängige Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder der Rückzahlungsbetrag nicht im Vorhinein feststehen und die von der Wertentwicklung eines Aktienwertes oder eines Aktienkorbes an den maßgeblichen Märkten abhängt. Der Rückzahlungsbetrag hängt vom Marktwert der Basiswerte ab, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der vom Schuldverschreibungsinhaber bezahlte Kaufpreis und sogar null betragen kann, in welchem Fall die Schuldverschreibungsinhaber ihr gesamtes Investment verlieren können (Totalverlust).

Aktienabhängige Schuldverschreibungen werden von den Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Die Emittenten der maßgeblichen Basiswerte geben keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Basiswerte. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht verpflichtet, die

Interessen der Emittentin oder diejenigen der Schuldverschreibungsinhaber in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission von Schuldverschreibungen verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von Emittenten der Basiswerte, die Ausübung von Stimmrechten oder den Erhalt von Dividenden aus Aktien.

- 4.4** Inhaber von Schuldverschreibungen, die von Währungen abhängig sind, sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Währungen ausgesetzt

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Entwicklung einer Währung oder eines Währungskorbes abhängt, können dieselben komplexen Risiken aufweisen, wie ein direktes Investment in die maßgeblichen Basiswerte, und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Weiters sollten Anleger beachten, dass ein Investment in solche Schuldverschreibungen nicht identisch mit einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte oder ein Instrument, welches direkt an die maßgeblichen Basiswerte gebunden ist, ist. Preisbewegungen der maßgeblichen Basiswerte beeinflussen den Wert der maßgeblichen Basiswerte. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte gibt es keine Sicherheit. Der Tilgungsbetrag, den die Emittentin am Ende der Laufzeit an den Investor zu zahlen hat, kann den Emissionspreis substantiell unterschreiten oder sogar Null betragen, in welchem Fall der Investor sein gesamtes Investment verliert (Totalverlust).

- 4.5** Gläubiger von Schuldverschreibungen mit zinssatz- oder zinsstrukturabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt

Zinssatz- oder zinsstrukturabhängige Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder der Rückzahlungsbetrag nicht im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Zinssatzes oder eines Korbes von Zinssätzen (Zinsstruktur) abhängen. Besondere Risiken, die mit zinssatz- oder zinsstrukturabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind, sind die Volatilität des generellen Zinssatz- oder Zinsstrukturniveaus oder dessen wider Erwarten fehlende Volatilität. Die Höhe der Kapitalrückzahlung, die von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Schuldverschreibungsinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Schuldverschreibungsinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

- 4.6** Inhaber von Schuldverschreibungen, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind, können einem wesentlich höheren Risiko als Inhaber von Schuldverschreibungen, die nur von einem Basiswert (oder einer Art von

Basiswerten) abhängig sind, ausgesetzt sein

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswertkorbes, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art (zB ein Index und zwei Aktienwerte) zusammensetzt ("**hybride Basiswertkörbe**") abhängt, weisen komplexe Risiken auf, die die Risiken eines direkten Investments in die Bestandteile des hybriden Basiswertkorbes oder eines Investments in mehrere Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Bestandteilen dieses hybriden Basiswertkorbes abhängen deutlich übersteigen kann und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Die Höhe der Kapitalrückzahlung, die, wenn überhaupt, von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Schuldverschreibungsinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Schuldverschreibungsinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

4.7 Interessenskonflikte können die den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt sein, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Schuldverschreibungsinhaber auswirken können.

Interessenskonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

5. Zusätzliche Risiken derivativer Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich teilweise um derivative Schuldverschreibungen. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten daher abwägen, ob eine Anlage in derivative

Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Schuldverschreibungen selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Schuldverschreibungen abzusichern.

Darüber hinaus ist der Wert der derivativen Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert nicht derivativer Schuldverschreibungen. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Schuldverschreibungen aus, das sind beispielsweise die Wertentwicklung der jeweils zu Grunde liegenden Basiswerte, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswerts ("**Volatilität**"), die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, der ausstehende Betrag der Schuldverschreibungen und das Marktzinsniveau.

6. Produktspezifische Risiken

6.1 Spezielle Risiken von Aktienanleihen ("Cash-or-Share Schuldverschreibungen")

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Aktienanleihen findet sich in Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind Anleihen, für die die Tilgung durch die Emittentin – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Nominale sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Inhaber einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Emittentin die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Nominale eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten

Aktien keinen Marktwert mehr aufweisen (Totalverlust). Behält der Inhaber einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Emittentin, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.

Anleger, die sich für ein Investment in eine Aktienanleihe entscheiden, sollten von der Stabilität der jeweils zugrunde liegenden Aktie überzeugt sein, da die Wertentwicklung einer Aktienanleihe wesentlich von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Die Zinszahlung auf den Nennbetrag ist zwar nicht vom Kursverlauf der Aktie abhängig, aber die Rückzahlung. Notiert die Aktie unter dem Basispreis, wird typischerweise nicht das Nominale zurückgezahlt, sondern die Aktie zum Basispreis geliefert. Diese ist bei Lieferung weniger wert. Der Anleger kann dann selbst entscheiden, ob er den Verlust realisiert, also die gelieferten Aktien zum niedrigen Kurs verkauft, oder ob er an einen neuerlichen Anstieg der Aktie glaubt und sie im Depot behält.

6.2 Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Zertifikate verbriefen typischerweise weder einen Anspruch auf periodische Zinszahlungen noch auf sonstige Ausschüttungen (zB Dividenden) und werfen daher typischerweise keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können somit nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Vielmehr besteht die einzige Ertragschance in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts und somit des Kurswertes der Zertifikate. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung, die, wenn überhaupt, von der Emittentin zu zahlen ist, erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Schuldverschreibungsinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Schuldverschreibungsinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

6.3 Spezielle Risiken von Garantie-Zertifikaten

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Garantie-Zertifikate findet sich in Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Bei Garantie-Zertifikaten erhalten die Schuldverschreibungsinhaber von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Tilgungszahlung in der festgelegten Währung, welche vom Schlusskurs eines Basiswerts oder eines Basiswertkorbes abhängig ist, aber in keinem Fall niedriger als der Garantie-Tilgungsbetrag ist. Anleger, die ein Investment in Garantie-Zertifikate erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Garantie-Tilgungsbetrag nur dann erwarten dürfen, wenn sie die Garantie-Zertifikate bis zum Fälligkeitstag halten. Werden die Garantie-Zertifikate vor dem Fälligkeitstag veräußert, kann der Erlös, den Anleger für die Garantie-Zertifikate erhalten, auch unter dem Garantie-Tilgungsbetrag liegen. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Garantie-Tilgungsbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Garantie-Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der

Emittentin geschützt sind. Weiters sollten Anleger bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Garantie-Zertifikat auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten, weil ein Teil des eingesetzten Kapitals für die Finanzierung der Absicherung verwendet wird.

6.4 Spezielle Risiken von Index / Partizipations-Zertifikaten

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Index / Partizipations-Zertifikate findet sich in Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Index-/Partizipations-Zertifikate verfügen typischerweise über keinen Schutzmechanismus. Inhaber von Index-/Partizipations-Zertifikaten nehmen an einer negativen Wertentwicklung der Basiswerte daher zumindest wie bei einem direkten Investment in diese Basiswerte teil. Index-/Partizipations-Zertifikate unterliegen zur Gänze dem Marktrisiko. Weiters sind etwaige Anpassungen der Bezugsverhältnisse und eventuell eingebaute Währungssicherungen (Quanto) zu beachten. Anleger, die ein Investment in Index-/Partizipations-Zertifikate erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass Sie beim Erwerb eines Index-/Partizipations-Zertifikate dasselbe Risiko wie bei einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte eingehen und sie bei einer negativen Entwicklung eines oder mehrerer der Basiswerte ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können.

6.5 Spezielle Risiken von Bonus-Zertifikaten

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Bonus-Zertifikate findet sich in Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Bonus-Zertifikate sind sehr riskante Investments. Wenn sich der Wert des Basiswerts oder des Basiswertkorbes nachteilig entwickelt, kann dies den Verlust des ganzen oder eines substantiellen Teiles des investierten Kapitals bedeuten. Die Bonus-Zahlung ist ungewiss, weil sie von der Entwicklung des(der) Basiswerts(e) und der festgelegten Höhe der Barriere(n) abhängig ist. Wenn die Barriere während der Laufzeit auch nur ein Mal (von einem Basiswert) berührt oder unterschritten wird, erfolgt keine Bonus-Zahlung, der Schuldverschreibungsinhaber kommt auch bei einer nachträglichen Erholung des Kurses nicht mehr in den Genuss der Bonuszahlung. Ein Bonus-Zertifikat birgt im Vergleich zu einer Direktinvestition in den(die) Basiswert(e) ein größeres Verlustrisiko. Eine Kursänderung oder das Ausbleiben einer vom Anleger erwarteten Kursänderung des(der) zugrunde liegenden Basiswerts(e) kann den Wert des Bonus-Zertifikats überproportional mindern ("**Hebeleffekt**"), im Extremfall bis hin zur Wertlosigkeit (Totalverlust). Beim Kauf von Bonus-Zertifikaten ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit der Größe des Hebeleffekts des Bonus-Zertifikats auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

6.6 Spezielle Risiken von Express-Zertifikaten

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Express-Zertifikate findet sich in

Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Anleger, die ein Investment in Express-Zertifikate erwägen, sollten beachten, dass die Laufzeit von Express-Zertifikaten im Vorhinein ungewiss ist. Wenn der Basiswert(-korb) an einem der Beobachtungstage mindestens auf Höhe des vorab definierten Auszahlungs- bzw. Tilgungslevels schließt, erfolgt automatisch eine vorzeitige Rückzahlung der Express-Zertifikate und Schuldverschreibungsinhaber haben keinen Anspruch auf ein Investment der durch die Rückzahlung erhaltenen Mittel zu denselben oder besseren Konditionen. Nur die maximale Laufzeit der Express-Zertifikate ist mit ihrer Gesamtlaufzeit beschränkt. Wird das Tilgungslevel des Basiswerts(-korbes) an den definierten Bewertungstagen während der gesamten Laufzeit nicht erreicht, erfolgt die Rückzahlung zum finalen Bewertungstag zu 100% des Nominales vorausgesetzt, dass der(die) Basiswert(e) am finalen Bewertungstag über einer bestimmten Barriere notiert. Erreicht der Kurs dieses Niveau nicht, so erfolgt die Rückzahlung 1:1 entsprechend der Basiswertentwicklung. In diesem Fall können Schuldverschreibungsinhaber erhebliche Verluste erleiden.

6.7 Spezielle Risiken von Discount-Zertifikaten

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Discount-Zertifikate findet sich in Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Discount-Zertifikate sind riskante Investments. Wenn sich der Wert des(der) Basiswerts(e) nachteilig (über den Discountwert hinaus) entwickelt, kann es – wie bei einem direkten Investment in den(die) Basiswert(e) – zu einem Verlust des ganzen (Totalverlust) oder eines wesentlichen Teils des eingesetzten Kapitals kommen. Anleger, die ein Investment in Discount-Zertifikate erwägen, sollten weiters bedenken, dass sie für den Preisabschlag (Discount), der als Sicherheitspuffer dient, ein begrenztes Steigerungspotenzial der Discount-Zertifikate akzeptieren, d.h. die Höhe des maximalen Gewinns von Discount-Zertifikaten ist beschränkt. Das Discount-Zertifikat kann also den Kursanstieg eines oder mehrerer Basiswerte nur bis zu einem vorher definierten Höchstbetrag (Cap) mitmachen. Wichtig für den Anleger ist die Auswahl des Caps, da dieser sowohl auf die Höhe des Sicherheitspuffers als auch auf die Höhe des möglichen Gewinns Auswirkungen hat.

6.8 Spezielle Risiken von Airbag-Zertifikaten

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Airbag-Zertifikate findet sich in Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Anleger, die ein Investment in Airbag-Zertifikate erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Sicherungspuffer (Airbag) Verluste des Schuldverschreibungsinhabers nur bis zu einem bestimmten Niveau des Wertverlusts des(der) Basiswerts(e) verhindern kann und bei einem Wertverlust des(der) Basiswerts(e) über dieses Niveau hinaus auch Inhaber eines Airbag-Zertifikats Verluste erleiden können. Weiters sollten Inhaber von Airbag-

Zertifikate bedenken, dass der Sicherungspuffer (Airbag) erst zum Ende der Laufzeit des Airbag-Zertifikats seine volle Wirkung erzielt. Der Kurs des Zertifikates kann daher während der Laufzeit des Produktes auch dann unter den Kaufpreis fallen, wenn der Sicherungspuffer (Airbag) noch nicht erreicht ist.

6.9 Spezielle Risiken von Twin-Win-Zertifikaten

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Twin-Win-Zertifikate findet sich in Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Anleger, die ein Investment in Twin-Win-Zertifikate erwägen, sollten bedenken, dass eine von der positiven oder negativen Kursänderung des(der) Basiswerts(e) unabhängige Steigerung des Tilgungsbetrags des Twin-Win-Zertifikats nur stattfindet, wenn der Kurs des(der) Basiswerts(e) niemals während der Laufzeit des Twin-Win-Zertifikats die Barriere erreicht oder unterschreitet. Kommt es auch nur ein einziges Mal während der Laufzeit des Twin-Win-Zertifikats dazu, erfolgt die Rückzahlung bei Laufzeitende des Twin-Win-Zertifikats nur zu einem Tilgungsbetrag, der dem Nominale zuzüglich (bei positiver absoluter Kursänderung des(der) Basiswerts(e) im Zeitraum von Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende des Twin-Win-Zertifikats) bzw abzüglich (bei einer negativen solchen Kursveränderung) der Performance des Basiswerts entspricht, d.h. in diesem Fall besteht keine Möglichkeit Erträge aus einer negativen Veränderung des Kurses des(der) Basiswerts(e) zu generieren.

6.10 Spezielle Risiken von Alpha-Zertifikaten

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Alpha-Zertifikate findet sich in Punkt 4.1.1 ab Seite 83.

Die Höhe des Tilgungsbetrages hängt bei Alpha-Zertifikaten von der relativen Entwicklung des Basiswerts (bzw des Basiswertkorbes) zu einem Referenzwert ab (zB von der Entwicklung einer Aktie im Vergleich zu einem Aktienindex), d.h. der Tilgungsbetrag ist höher, je besser die Marktpreientwicklung des Basiswerts (bzw des Basiswertkorbes) im Vergleich zum Referenzwert ist.

Alpha-Zertifikate sind äußerst riskante Investments. Investoren, die ein Investment in Alpha-Zertifikate erwägen, müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Kursentwicklung dieser Produkte zumindest von zwei Basiswerten (dem eigentlichen Basiswert und dem Referenzwert) abhängig ist und sie daher über beide Bescheid wissen und die damit verbunden Risiken abschätzen und akzeptieren müssen. Inhaber von Alpha-Zertifikaten sind dem Risiko eines Wertverlustes ihres Alpha-Zertifikats trotz positiver Entwicklung des(der) Basiswerte ausgesetzt; dazu kommt es regelmäßig, wenn sich der Marktpreis des Basiswerts und des Referenzwerts zwar in eine für den Anleger positive Richtung entwickeln, jener des Referenzwerts aber in höherem Ausmaß.

7. Risiken in Zusammenhang mit besonderen Ausstattungsmerkmalen

7.1 Höchststandsprodukte

Höchststandsprodukte sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten in den Bedingungen näher dargestellten Voraussetzungen der höchste in einem bestimmten Zeitraum oder zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte Marktpreis des Basiswerts für die Berechnung des Tilgungsbetrags maßgeblich ist ("**Höchststandsprodukte**"). Anleger, die ein Investment in Höchststandsprodukte erwägen, sollten die Bedingungen des Höchststandsprodukts genau studieren sich über die Funktionsweise des Höchststandsmechanismus informieren; besonderen Wert sollten Anleger dabei auf die Zeitpunkte/-spannen legen, die für die Ermittlung des Höchststandes maßgeblich sind. Inhaber von Höchststandsprodukten dürfen nicht davon ausgehen, dass jeder von dem Produkt einmal während der Laufzeit erreichte Höchstkurs automatisch für die Berechnung des Tilgungsbetrags des Höchststandsprodukts maßgeblich ist. Weiters sollten Anleger, die den Erwerb eines Höchststandsprodukts erwägen, bedenken, dass der Höchststandsmechanismus nur bei einem Halten des Höchststandsprodukts bis zu seiner Fälligkeit zur Anwendung kommt und daher der bei einer Veräußerung des Höchststandsprodukts vor Fälligkeit erzielte Erlös unter dem Höchststand liegen kann.

7.2 Altiplano-Produkte

Schuldverschreibungen, die als Altiplano-Produkte ausgestattet sind, schließen Anleger vom Erhalt eines Kupons (oder zumindest vom Erhalt eines höheren Kupons) aus, wenn zu einem bestimmten Beobachtungstag der Marktpreis auch nur eines der Basiswerte unter einer von der Emittentin am Ausgabetag bestimmten und in den Bedingungen näher beschriebenen Barriere liegt bzw während einem bestimmten Beobachtungszeitraum der Marktpreis auch nur eines der Basiswerte diese Barriere erreicht oder unterschritten hat ("**Altiplano-Produkte**").

Anleger, die ein Investment in Schuldverschreibungen, die eine Altiplano-Struktur aufweisen erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass die für den Anleger vorteilhaften Umstände nur dann eintreten, wenn der Marktpreis von keinem der Basiswerte im Beobachtungszeitraum oder am Beobachtungstag die Barriere unterschritten hat. Anleger in Altiplano-Produkte sind dem Risiko ausgesetzt, dass die für sie vorteilhaften Umstände nicht eintreten, weil auch nur ein einziger Basiswert die im maßgeblichen Beobachtungszeitraum die Barriere erreicht oder unterschritten hat und sie dann unter Umständen gar keine Zinszahlungen erhalten.

7.3 Digitale Optionen

Die Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode hängt bei Schuldverschreibungen, die mit digitalen Optionen ("**Digitale Optionen-Produkte**") ausgestaltet sind, davon ab, ob der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag auf oder über einem bestimmten, von der Emittentin am

Ausgabetag festgelegten Kursniveau ("**Barriere**") liegt. Liegt der Schlusskurs des Basiswerts auf oder über der im Vorhinein fixierten Barriere, so erhält der Investor für die maßgebliche Zinsperiode einen vorher festgelegten Kupon. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, wird für die maßgebliche Zinsperiode kein Kupon ausbezahlt.

Investoren, die ein Investment in Schuldverschreibungen – ausgestattet mit einer digitalen Option – erwägen, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie für Zinsperioden, bei denen der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag unter der maßgeblichen Barriere liegt, keine Verzinsung erhalten.

7.4 Range Accrual

Schuldverschreibungen, die als Range Accrual Schuldverschreibungen ausgestaltet sind ("**Range Accrual-Schuldverschreibungen**"), sind sehr riskante Investments. Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen fallen Zinsen nur für Zeiträume an, in denen der maßgebliche Zinssatz in einer von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten und in den Bedingungen angegebenen Bandbreite liegt. Potentielle Anleger sollten die Bedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen genau studieren und sich über die Funktionsweise des Range Accrual Mechanismus informieren; besonderen Wert sollten Anleger dabei auf die für die Beobachtung des Zinssatzes maßgeblichen Zeitpunkte/-spannen und die Auswirkungen einer Änderung des Zinssatzes über die Bandbreite hinaus legen. Inhaber von Range Accrual-Schuldverschreibungen haben für jede Zinsberechnungsperiode das Risiko zu tragen, dass der Zinssatz in dieser Periode ein Mal, am Beobachtungstag, oder wie sonst in den Bedingungen angegeben, außerhalb der von der Emittentin angegebenen Bandbreite liegt und sie daher für diese Zinsberechnungsperiode keine Verzinsung erhalten.

7.5 Produkte mit Garantie-Tilgungsbetrag

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass auch bei Produkten, die mit einem Garantie-Tilgungsbetrag in Höhe des Ausgabepreises oder in geringerer Höhe ("**Teilschutzprodukte**") ausgestattet sind, das Risiko eines Verlusts nicht ausgeschlossen ist, da (i) der Garantie-Tilgungsbetrag nur bei Tilgung zum Laufzeitende zur Anwendung gelangt (nicht aber bei Kündigung, denn in diesem Fall gelangt ein Kündigungsbetrag zur Auszahlung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Zertifikate bestimmt wird) und (ii) die Anleger in jedem Fall das Insolvenzrisiko der Emittentin, dh dass die Emittentin aufgrund von Zahlungsunfähigkeit keine Zahlungen auf die Produkte leisten kann, zu tragen haben.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen und/oder Endgültigen Bedingungen definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Beschreibung	Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen
Emissionsvolumen	Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter dem Programm ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.
Arten von Wertpapieren	Unter dem Programm kann die Emittentin nicht-nachrangige Schuldverschreibungen jedweder Art emittieren, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, Pfandbriefe, Kommunalpfandbriefe und Aktienanleihen sowie Garantie-Zertifikate, Index-/Partizipations-Zertifikate (auch mit durchschnittskurs- oder höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag), Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Alpha-Zertifikate und weitere Zertifikate jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte. Die Basiswerte der Schuldverschreibungen können Indizes, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinsen (bzw Zinsstrukturen) oder Körbe der vorstehenden Basiswerte und daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Die Schuldverschreibungen sehen, mit Ausnahme der Aktienanleihen, die auch durch physische Lieferung von Basiswerten erfüllt werden können, ausnahmslos Erfüllung durch Zahlung eines Barbetrages vor und können als Höchststandsprodukte und/oder Alpha

Produkte und/oder Altiplano Produkte und/oder Range Accrual Produkte (d.h. Zinsen fallen nur für den Zeitraum an, in dem der Zinssatz innerhalb einer bestimmten Spanne liegt) und/oder als Produkte mit einem Garantie-Tilgungsbetrag in Höhe des Ausgabepreises oder in geringerer Höhe ("**Teilschutzprodukte**") ausgestaltet sein.

Emissionspreis

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Erstausgabekurs angegeben und danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Form der Schuldverschreibungen

Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin tragen. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Hinterlegung der Schuldverschreibungen

Am oder vor dem (Erst-)Begebungstag jeder Tranche wird die die Inhaberschuldverschreibungen verbiefende Sammelurkunde nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin oder von einem oder im Namen des Clearing-Systems hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der entsprechenden Verwahrungsstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrungsstelle und anwendbarem

Recht übertragen werden können.

Währungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet.

Laufzeiten

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben. Schuldverschreibungen können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt, wenn es eine solche gibt, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist aus steuerlichen Gründen sowie dann möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die

ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben ("Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die ein Investment in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher

Schuldverschreibungen nicht zu.

**Rang von nicht nachrangigen
Schuldverschreibungen**

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

**Rang von Pfandbriefen und
Kommunalfandbriefen
(Öffentliche Pfandbriefe)**

Pfandbriefe und Kommunalfandbriefen (Öffentliche Pfandbriefe) begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die jeweils durch einen gesonderten Deckungsstock gemäß dem Pfandbriefgesetz gesichert sind.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes soweit diese zur Anwendung eines ausländischen Rechts führen würden.

Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

**Börsennotiz und Zulassung zum
Handel**

Die Zulassung des Programms zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt. Unter dem Programm können Schuldverschreibungen ferner an einer oder mehrerer weiterer oder anderer Börsen eingeführt oder zum Handel zugelassen werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in den Handel der Schuldverschreibungen an der Wiener Börse und/oder an einer oder mehreren anderen Börse(n) und/oder Multilateralen Handelssystemen (Multilateral Trading Facility, "MTF") erfolgen soll. Die Emittentin kann ferner Schuldverschreibungen ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF

vorgesehen ist.

Verwendung des Emissionserlöses	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Koordinatoren / Platzeure	Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.
Verkaufsbeschränkungen	Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Basisprospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zur Emittentin ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 145586y (die "**Emittentin**" oder die "**Anleiheschuldnerin**") verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, hat durch Mag. Ernst Schönhuber und Dr. Elisabeth Glaser als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a Bankwesengesetz ("**BWG**") anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Die für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 verantwortlichen Abschlussprüfer waren Mag. Ernst Schönhuber und Dr. Elisabeth Glaser.

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und beim Institut der Wirtschaftsprüfer.

2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. Risikofaktoren

Siehe Kapitel "Risikofaktoren" auf den Seiten 24 ff dieses Prospekts.

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin ist eine mittelgroße österreichische Regionalbank und nahm mit 1.1.1899 ihre Geschäftstätigkeit unter der Firma Hypothekenbank des Landes Vorarlberg auf. 1996 wurde die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Jahr 1998 wurde ein deutsches, international tätiges Bankenkonsortium aus Baden-Württemberg (Landesbank Baden-Württemberg und Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank) Minderheitsaktionär (25% plus eine Aktie) und ist seitdem ein strategischer Partner der Emittentin.

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft versteht sich als universelle Regionalbank. Die Bilanzsumme per 31.12.2011 beläuft sich auf EUR 14.218.604.000,00, die Cost-Income-Ratio beträgt 39,66% per 31.12.2011 sowie 41,99% per 31.12.2010. Die Emittentin betreibt in Vorarlberg 21 Filialen sowie weitere Standorte in Wien, Graz, Wels, Bozen (Italien), Treviso (Italien), Como (Italien), Bergamo (Italien) und St. Gallen (Schweiz) und beschäftigte 2011 im Durchschnitt 724 Mitarbeiter.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft". Die Emittentin verwendet die kommerziellen Namen "Hypo Vorarlberg" und "Hypo Landesbank Vorarlberg".

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist beim Landesgericht Feldkirch als zuständiges Handelsgericht unter der FN 145586y im Firmenbuch eingetragen.

4.1.3 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 24.8.1996 auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Bregenz. Ihre Geschäftsanschrift lautet A-6900 Bregenz, Hypo-Passage 1. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 (0) 5 0414-1000. Die Emittentin ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In jüngster Zeit gab es keine wichtigen Ereignisse, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft ist eine universelle Regionalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig.

Als Universalbank stellt die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft ihren Kunden neben den klassischen Bankprodukten über Tochtergesellschaften banknahe Leistungen wie Leasing, Immobilienservice und Versicherungen, Beteiligungsfinanzierungen und Betreuung bezüglich Förderprogrammen zur Verfügung.

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft ist gemäß ihrer Konzession zum Betrieb der folgenden Bankgeschäfte berechtigt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007.

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalpfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) - ausgenommen die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) Z 8;

§ 1 Abs. 1 Z 20 BWG:

Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin passt ihre Produkte und Dienstleistungen laufend an die jeweiligen Kundenbedürfnisse und Marktgegebenheiten sowie aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen an.

5.1.3 Wichtige Märkte

Die wichtigsten Märkte der Emittentin sind

- Kernmarkt Vorarlberg: Im Kernmarkt – dem Bundesland Vorarlberg – verfügt die Emittentin über ein gut ausgebautes Filialnetz.
- In Ostösterreich, in der Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien verfolgt die Emittentin eine Nischenpolitik.

Österreich. Mit Wien, Graz und seit 2004 Wels ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft in wesentlichen Wirtschaftszentren Österreichs vertreten.

Deutschland. Der deutsche Markt wird von Bregenz und Riezlern (Kleinwalsertal) aus betreut.

Schweiz. Die Hypo Landesbank Vorarlberg ist mit einer Niederlassung in St. Gallen vertreten und hat ihren Aktionsradius Richtung Zürich ausgeweitet.

CEE. In der Filiale Wien wurde ein CEE-Desk ("Central and Eastern Europe Desk") eingerichtet.

Italien. Die Tochtergesellschaft der Emittentin in Bozen mit Niederlassungen in Como, Bergamo und Treviso entwickelt Lösungen im Bereich Leasing.

Berichterstattung nach Regionen:

in Tsd EUR		Österreich	Drittland	Gesamt
Zinsüberschuss	2011	141.194	33.832	175.026
	2010	131.668	20.207	151.875
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2011	-22.502	-3.071	-25.573
	2010	-19.874	-5.930	-25.804
Provisionsüberschuss	2011	39.136	771	39.907
	2010	38.879	1.000	39.879
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	2011	-639	0	-639
	2010	5	0	5
Handelsergebnis	2011	-20.545	-379	-20.924
	2010	3.096	3.015	6.111
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	2011	-10.311	0	-10.311
	2010	-23.495	0	-23.495
Verwaltungsaufwand	2011	-70.268	-9.402	-79.670
	2010	-69.761	-9.360	-79.121
Sonstige Erträge	2011	4.724	8.581	13.305
	2010	4.537	8.776	13.313
Sonstige Aufwendungen	2011	-8.995	-9.602	-18.597
	2010	-2.547	-7.324	-9.871
Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung	2011	8.765	1	8.766
	2010	3.619	0	3.619
Ergebnis vor Steuern	2011	60.559	20.731	81.290
	2010	66.127	10.384	76.511
Vermögenswerte	2011	12.698.708	1.519.896	14.218.604
	2010	12.100.293	1.460.857	13.561.150
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	2011	13.994.000	224.604	14.218.604
	2010	13.324.130	237.020	13.561.150

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat)

Berichterstattung nach Geschäftsbereichen:

in Tsd EUR		Firmenkunden	Privatkunden	Financial Markets	Corporate Center	Gesamt
Zinsüberschuss	2011	71.714	33.554	38.110	31.648	175.026
	2010	67.200	29.871	27.409	27.395	151.875
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2011	-19.693	-4.831	1.679	-2.728	-25.573
	2010	-12.216	-4.049	22	-9.561	-25.804
Provisionsüberschuss	2011	13.718	16.464	6.376	3.349	39.907
	2010	15.637	16.676	4.471	3.095	39.879
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	2011	0	0	-639	0	-639
	2010	0	0	5	0	5
Handelsergebnis	2011	3.055	1.624	-24.603	-1.000	-20.924
	2010	1.515	1.510	3.575	-489	6.111
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	2011	0	0	-10.184	-127	-10.311
	2010	256	0	-24.292	541	-23.495
Verwaltungsaufwand	2011	-25.550	-35.662	-10.448	-8.010	-79.670
	2010	-25.815	-39.863	-6.367	-7.076	-79.121
Sonstige Erträge	2011	231	354	42	12.678	13.305
	2010	701	323	6	12.283	13.313
Sonstige Aufwendungen	2011	-2.096	-872	-3.303	-12.326	-18.597
	2010	-150	-126	-115	-9.480	-9.871
Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung	2011	0	0	0	8.766	8.766
	2010	0	0	0	3.619	3.619
Ergebnis vor Steuern	2011	41.379	10.631	-2.970	32.250	81.290
	2010	47.128	4.342	4.714	20.327	76.511
Vermögenswerte	2011	5.407.927	1.720.962	5.626.347	1.463.368	14.218.604
	2010	4.909.514	1.658.213	5.051.691	1.941.732	13.561.150
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	2011	1.874.615	2.655.042	9.352.885	336.062	14.218.604
	2010	1.620.207	2.579.076	8.602.985	758.882	13.561.150
Verbindlichkeiten	2011	1.584.074	2.496.517	9.211.359	298.163	13.590.113
	2010	1.364.787	2.429.574	8.456.096	723.761	12.974.218

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat)

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

6. Organisationsstruktur

6.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und mehrheitlich im Besitz der Vorarlberger Landesbank-Holding.

Eigentümer / Aktionäre	Anteile gesamt	Stimmrecht
Vorarlberger Landesbank-Holding	74,9997%	74,9997%
Austria Beteiligungsgesellschaft mbH	25,0003%	25,0003%
- Landesbank Baden-Württemberg	16,6669%	
- Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank	8,3334%	
Grundkapital	100,0000%	100,0000%

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat)

Die Hypo Landesbank Vorarlberg-Gruppe (die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe** ") besteht aus der Emittentin und ihren wesentlichen Beteiligungen (siehe gleich unten), welche entweder voll konsolidiert und oder mittels "at equity"-Bewertung in den Konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin einbezogen werden. Die Emittentin ist die Konzernmutter.

Voll konsolidierte Unternehmen, Stand 31.12.2011:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital in %
"Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Bregenz	100,00%
Hypo Vorarlberg Capital Finance (Jersey) Limited, GB-St. Helier, Jersey	100,00%
LD-Leasing GmbH, Dornbirn	100,00%
Hypo Vorarlberg Leasing AG, IT-Bozen	100,00%
Hypo Vorarlberg Holding (Italien) - GmbH, IT-Bozen	100,00%
Hypo-Vorarlberg GmbH, IT-Bozen	100,00%
IMMOLEAS Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
Hypo Immobilien Besitz GmbH, Dornbirn	100,00%
"ImmoLeas IV" Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
Hypo Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
"HERA" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
Hypo Informatikgesellschaft m.b.H., Bregenz	100,00%
Hypo Immobilien Bankgebäudemanagement GmbH, Dornbirn	100,00%
Hypo Versicherungsmakler GmbH, Dornbirn	100,00%
Hypo Immobilien Investment GmbH, Dornbirn	100,00%
Hypo Immobilien & Leasing GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo Immobilien GmbH)	100,00%
HIL Mobilien GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing GmbH)	100,00%
HIL Beteiligungs GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Beteiligungs GmbH)	100,00%
HIL Immobilien GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Immobilien GmbH)	100,00%
HIL ALPHA Mobilienverwaltung GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing ALPHA Mobilienverwaltung GmbH)	100,00%
HIL BETA Mobilienverwaltung GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing BETA Mobilienverwaltung GmbH)	100,00%
HIL EPSILON Mobilienleasing GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing EPSILON Mobilienleasing GmbH)	100,00%
HIL Car Fleet GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Car Fleet GmbH)	100,00%
HIL Real Estate alpha GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Real Estate alpha GmbH)	100,00%
HIL Real Estate Austria Holding, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Real Estate Austria Holding GmbH)	100,00%
HIL Real Estate International Holding GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Real Estate International Holding GmbH)	100,00%
"Mongala" Beteiligungsverwaltung GmbH, Dornbirn	100,00%
Inprox Michle HIL s.r.o., CZ-Prag (zuvor INPROX Praha Michle - Hypo SüdLeasing, s.r.o.)	100,00%
Inprox Letnany HIL s.r.o., CZ-Prag (zuvor INPROX Praha Letňany - Hypo SüdLeasing, s.r.o.)	100,00%
Inprox GY HIL Kft., HU-Budapest (zuvor INPROX GY Kft.)	100,00%
Inprox BP XX. HIL Kft. HU-Budapest (zuvor INPROX BP XX - Hypo SüdLeasing Kft.)	100,00%
HSL Logisztika Hungary Kft, HU-Budapest	100,00%
"HO-IMMOTREU" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
HSL-Lindner Traktorenleasing GmbH, Dornbirn	74,99%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Unternehmen, die nach der EQUITY-METHODE im Konzernjahresabschluss konsolidiert werden, Stand: 31.12.2011:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital in %
HTV KAPPA Immobilienleasing GmbH, Dornbirn	50,00%
Silvretta-Center Leasing GmbH, Bregenz	50,00%
HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG, Bregenz	43,29%
MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH, Wien	37,50%
Vorarlberger Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL II Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL III Gebäudeleasing-Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL IV Leasinggesellschaft mbH, Dornbirn	33,33%
VKL V Immobilien Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
'Seestadt Bregenz' Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Bregenz	20,00%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem 31.12.2011 gab es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft plant für 2012 eine Kapitalerhöhung und wird ein spezielles Augenmerk auf den Aufbau von Eigenmitteln legen.

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind der Emittentin (mit Ausnahme des vorstehenden Absatzes) keine Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder - schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder –schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, A-6900 Bregenz, Hypo-Passage 1, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen. Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften der Emittentin;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, oder die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert, mit Ausnahme von Herrn Dr. Kurt Adolf Rupp, der Vorstand folgender Privatstiftungen in Liquidation ist: Arnold Schneider Privatstiftung in Liquidation, Christine Moosbrugger Privatstiftung in Liquidation, Dipl. Ing. Michael Manhart Privatstiftung in Liquidation, Dr. Sepp Manhart Privatstiftung in Liquidation sowie der Paul Pfefferkorn Privatstiftung in Liquidation;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

9.1.1 Vorstand

Name und Funktion innerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	Wesentliche Funktionen außerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
<p>Mag. Dr. Michael Grahammer, geboren 1964, Vorstandsvorsitzender</p>	Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Beteiligungs AG	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo Immobilien & Leasing GmbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Bildung GmbH	Nein
	Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Ja
	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken	Ja
	Vorstandsmitglied der Bregenzer Festspiele Privatstiftung	Ja
	<p>Ausländische Mandate: Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg GmbH, Bozen (bis Ende Juni 2012)</p>	Ja
Verwaltungsratspräsident der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH, Bozen (bis Ende Juni 2012)	Ja	
Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg Leasing A.G., Bozen (bis Ende Juni 2012)	Ja	
<p>Mag. Dr. Johannes Hefel, geboren 1957, Mitglied des Vorstandes</p>	Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der "Wirtschafts-Standort Vorarlberg"	Ja

Name und Funktion innerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	Wesentliche Funktionen außerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
	<p>Betriebsansiedlungs GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hefel Realvermögen AG</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Alpine Equity Management AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied des Rechenzentrum West Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Gesellschafter der Skilifte Warth GmbH</p> <p>Gesellschafter der Hefel Textil GmbH</p> <p>Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Gesellschafter und Aufsichtsratsvorsitzender der Tourismusbetriebe Warth Holding GmbH</p> <p>Mitglied der Geschäftsführung der Hypo Informatikgesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungs AG</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>
<p>Mag. Michel Haller geboren 1971, Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Aufsichtsratsmitglied der Wirtschafts-Standort Vorarlberg Betriebsansiedlungs GMBH</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Hypo Immobilien & Leasing GmbH</p> <p>Ausländische Mandate: Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg GmbH, Bozen (Vorsitz ab Juli 2012)</p> <p>Verwaltungsratspräsident der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH, Bozen (Vorsitz ab Juli 2012)</p> <p>Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg Leasing A.G., Bozen (Vorsitz ab Juli 2012)</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

Gemäß § 16 der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Emittentin wird gemäß § 25 ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit

einem Gesamtprokuristen vertreten.

9.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus folgenden 15 Mitgliedern. Die wesentlichen Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der Emittentin sind:

Name und Funktion innerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	Wesentliche Funktionen außerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
Dr. Kurt Adolf Rupp, geboren 1934, Vorsitzender des Aufsichtsrats	Verwaltungsratsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Gesellschafter der „MS 4“ Liegenschaftsmanagement GmbH	Ja
	Kommanditist der „MS 4“ Liegenschaftsmanagement GmbH & Co KG	Ja
	Vorstandsmitglied der Adelheid Schneider Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Aurelio Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der BGU Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Christine Moosbrugger Privatstiftung in Liquidation	Ja
	Vorstandsmitglied der Dipl. Ing. Michael Manhart Privatstiftung in Liquidation	Ja
	Vorstandsmitglied der Dr. Sepp Manhart Privatstiftung in Liquidation	Ja
	Vorstandsmitglied der Eugenie Beiser Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Gebhard Schneider Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der JHD Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Karlheinz Zimmermann Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der LD	Ja

	<p>Privatstiftung</p> <p>Vorstandsmitglied der Mag. Christine Schneider Privatstiftung</p> <p>Vorstandsmitglied der Paul Pfefferkorn Privatstiftung in Liquidation</p> <p>Vorstandsmitglied der Ulrich Strolz Privatstiftung</p> <p>Vorstandsmitglied der Arnold Schneider Privatstiftung in Liquidation</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p>Mag. Norbert Metzler, geboren 1948, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</p>	<p>Gesellschafter und Mitglied der Geschäftsführung der Hotelbetriebsgesellschaft Metzler GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Hotel Jagdhof Kessler BetriebsGmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Alpine Equity Management AG</p> <p>Gesellschafter und Mitglied der Geschäftsführung der Pillerseehof AG</p> <p>Mitglied der Geschäftsführung der EBB Hotelbetriebs GmbH</p> <p>Geschäftsführer der HT Immobilien Investment GmbH</p> <p>Geschäftsführer der HYPO Gastro GmbH</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Dir. Dkfm. Elmar Geiger, geboren 1948, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Geschäftsführer der EHG Beteiligungs GmbH</p> <p>Geschäftsführer der EHG Stahlzentrum GmbH & Co OG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der J. Ammann Baugesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Management Trust Holding Aktiengesellschaft</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Athena Erste Beteiligungen AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Athena Zweite Beteiligungen GmbH</p> <p>Ausländische Mandate: Verwaltungsratspräsident der Aluson-Stahl AG, Altstätten CH</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>

	Geschäftsführer der SRH Stahl- und Rohr- Handel GmbH, Odelzhausen BRD	Ja
	Geschäftsführer der Thommel EHG Stahlhandel GmbH, Baienfurt BRD	Ja
Christian Brand, geboren 1949, Aufsichtsratsmitglied	Präsident des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands	Ja
	Vorstandsvorsitzender der L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank	Ja
	Verwaltungsratsmitglied der Sächsische Aufbaubank-Förderbank	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot & Württembergische AG	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot Holding AG, Ludwigsburg	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der BioPro Baden- Württemberg GmbH	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der BWK GmbH, Stuttgart	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH & Co. KG	Ja
	Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Baden in Karlsruhe e.V.	Ja
	Verwaltungsratsmitglied der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Ja
	Verwaltungsratsmitglied der KfW Bankengruppe	Nein
	Mitglied des Kuratoriums und Präsidialausschussmitglied der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der SHW AG, Aalen	Ja
Michael Horn, geboren 1955, Aufsichtsratsmitglied	Verwaltungsratsmitglied der LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A. Luxemburg	Nein
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der MKB Mittelrheinische Bank GmbH, Koblenz	Ja

	Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden der MMV Leasing GmbH, Koblenz	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der SV Sparkassenversicherung Holding AG, Stuttgart	Nein
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Siedlungswerk gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, Stuttgart	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart	Nein
	Verwaltungsratsvorsitzender des Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, Stuttgart	Nein
	Verwaltungsratsmitglied der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, Stuttgart/Karlsruhe	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der Grieshaber Logistik AG, Weingarten	Ja
	Mitglied des Beirats der Burk GbmH & Co. KG	Nein
	Mitglied des Beirats der Elektro Stotz GmbH & Co. KG	Nein
	Aufsichtsratsvorsitzender der LBBW Bank CZ a.s., Prag	Ja
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der LBBW Luxemburg S.A.	Nein
	Verwaltungsratsmitglied der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart	Ja
Dr. Christian Konzett, geboren 1950, Aufsichtsratsmitglied	Gesellschafter und Geschäftsführer der Dr. Christian Konzett Rechtsanwalt GmbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Föhrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Gebrüder Weiss	Ja

	Gesellschaft m.b.H.	
	Aufsichtsratsmitglied der Gebrüder Weiss Holding AG	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hefel Textil GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hirschmann Automotive GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Huber Tricot Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Vorstandsmitglied der ALPLA Privatstiftung	Ja
	Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Collini Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der E.R. Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der EMS Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Meierhof Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Osang Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Otten Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der R & R Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der R.E. Privatstiftung	Ja
	Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der RAIGA Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der RHENO Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Rauch Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Rhomberg Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Rätikon Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Staufen Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Walter Bösch	Ja

	Privatstiftung	
	Vorstandsvorsitzender der Weiss Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Alpila Privatstiftung	Nein
Mag. Nicolas Stieger, geboren 1968, Aufsichtsratsmitglied	Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Summer, Schertler, Stieger OEG	Ja
	Gesellschafter und Mitglied der Geschäftsführung der „GANYMED“ Grundstücksverwaltungs GmbH	Ja
	Kommanditist der „GANYMED“ Grundstücksverwaltung GmbH & Co KG	Ja
Dipl.-Vw. Dr. Klaus Martin, geboren 1944, Aufsichtsratsmitglied	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der „aqua mühle frastanz“ – soziale dienste gemeinnützige GmbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Kultur Kongress Freizeit-Betriebe Feldkirch GmbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH	Nein
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann, geboren 1969, Aufsichtsratsmitglied	Aufsichtsratsvorsitzende der Fachhochschule Vorarlberg GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzende der Vorarlberger Kulturhäuser- und Betriebsgesellschaft mbH	Ja
	Gesellschafterin der Dornbirner Seilbahn GmbH	Ja
	Beiratsvorsitzende der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH	Ja
	Vorsitzende der Stiftung Viktorsberg	Ja
	Mitglied im Kuratorium der Subventionsgeber der Bregenzer Festspiele GmbH	Ja
	Mitglied des Hochschulrates des Neu-Technikum Buchs	Ja
Albert Büchele, geboren 1966, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Bernhard Egger,	-	-

geboren 1976, Aufsichtsratsmitglied		
Bernhard Köb, geboren 1956, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Elmar Köck, geboren 1963, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Veronika Moosbrugger, geboren 1965, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Cornelia Vonach, geboren 1979, Aufsichtsratsmitglied	-	-

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

9.1.3 Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Ministerialrätin Mag. Gabriele Petschinger	01.07.1999	Staatskommissärin
Ministerialrat Mag. Dr. Josef Nickerl	01.05.1993	Stellvertreter

Ihnen kommen im Hinblick auf die Emittentin folgende Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu

erheben und hiervon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Wirkung des Einspruchs. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Einsichtsrecht. Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Berichtspflicht. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln;

9.2 Potentielle Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften in- und außerhalb des österreichischen Hypothekenbankensektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potentielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen anderer Banken und/oder Gesellschaften des österreichischen Hypothekenbankensektors abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 9.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen

Managements bestellt wurde.

Keine der in Punkt 9.1 genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw. die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 150.000.000,00 und ist in 293.000 Stückaktien geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt circa EUR 511,95.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beteiligungsverhältnisse an der Emittentin.

Eigentümer / Aktionäre	Anteile gesamt	Stimmrecht
Vorarlberger Landesbank-Holding	74,9997%	74,9997%
Austria Beteiligungsgesellschaft mbH	25,0003%	25,0003%
- Landesbank Baden-Württemberg	16,6669%	
- Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank	8,3334%	
Grundkapital	100,0000%	100,0000%

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat)

Die Vorarlberger Landesbank-Holding- Vorarlberg und die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH sind direkt an der Emittentin beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg und die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank sind indirekt über die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH an der Emittentin beteiligt und haben daher kein Stimmrecht. Auch die Partizipationskapitalinhaber haben kein Stimmrecht. Da die Partizipationskapitalinhaber über kein Stimmrecht verfügen, erhöht sich der prozentuelle Stimmrechtsanteil der anderen Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Beteiligungsanteil entsprechend (wie aus obiger Tabelle ersichtlich).

Als Mehrheitseigentümerin der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft ist die Vorarlberger Landesbank-Holding in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft zu kontrollieren.

10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1 Historische Finanzinformationen

Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und können auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung "Hypo Landesbank/Investor Relations/Geschäfts-/Zwischenberichte und Jahres-/Konzernabschlüsse" eingesehen werden.

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 sind bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den International Financial Reporting Standards erstellt.

11.2 Jahresabschluss

Siehe Punkt 11.1 oben.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft.

11.3.2 Angabe sonstiger Informationen

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Basisprospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 Andere Quellen von Finanzdaten

Mit Ausnahme von Daten aus den in diesen Prospekt durch Verweis aufgenommenen geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 und aus den ungeprüften konsolidierten Quartalsberichten der Emittentin zum 31.3.2012 und zum 31.3.2011, enthält das Registrierungsformular keine Finanzdaten, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen wurden.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2011 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Die konsolidierten Quartalsberichte der Emittentin zum 31.3.2012 und zum 31.3.2011 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und können auf der Homepage der Emittentin unter www.hypovbg.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Hypo Landesbank/Investor Relations/Geschäfts-/Zwischenberichte und Jahres-/Konzernabschlüsse“ eingesehen werden. Die Quartalsberichte der Emittentin zum 31.3.2012 und zum 31.3.2011 wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durchgesehen.

11.5.2 Zwischenabschluss

Siehe den in diesen Prospekt durch Verweis aufgenommenen ungeprüften konsolidierten Quartalsberichte der Emittentin zum 31.3.2012 und zum 31.3.2011.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, gab es gegen die Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die Hypo Vorarlberg-Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angeben ist, gab es seit dem 31.12.2011 keine wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Hypo Vorarlberg-Gruppe .

12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Hypo Vorarlberg-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und

Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige handeln.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

In diesen Prospekt wurde keine Erklärungen oder Berichte von Seiten Dritter aufgenommen.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die Kopien der folgenden Dokumente am Sitz der Emittentin, 6900 Bregenz, Hypo-Passage 1, eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin;
- die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010; und
- die ungeprüften konsolidierten Quartalsberichte der Emittentin zum 31.3.2012 und zum 31.3.2011.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt werden gemäß den jeweils anwendbaren Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen begeben.

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben der Wertpapierbeschreibung ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 145586y, verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen der Wertpapierbeschreibung wahrscheinlich verändern können.

2. Risikofaktoren

Siehe Kapitel "Risikofaktoren" auf Seiten 24 ff dieses Prospekts.

3. Wichtige Angaben

3.1 Interessen von an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte oder Referenzschuldern, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder den Referenzschuldern oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte oder die Referenzschuldner, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten oder Referenzschuldern beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Gläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme der Schuldverschreibungen durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls eine Provision, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin und/oder ihre Gruppengesellschaften können am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen oder die Basiswerte betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Wenn die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, wird in den Endgültigen Bedingungen auch der Nettobetrag der Erlöse der Emission und der geschätzten Gesamtkosten der Emission sowie gegebenenfalls die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel dargestellt.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

4.1 Angaben über die Schuldverschreibungen

4.1.1 Typ und Kategorie, ISIN

Die Schuldverschreibungen sind entweder Schuldtitel im Sinne des Art 8 oder 16 der EU-Prospekt-Verordnung oder derivative Schuldverschreibungen im Sinne des Art 15 der EU-Prospekt-Verordnung.

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Programm nicht-nachrangige Schuldverschreibungen jedweder Art zu emittieren, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, Pfandbriefe, Kommunalpfandbriefe und Aktienanleihen (die "**Anleihen**") sowie Garantie-Zertifikate, Index-/Partizipations-Zertifikate (auch mit durchschnittskurs- oder höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag), Bonus-Zertifikate, Discount-

Zertifikate, Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Alpha-Zertifikate und weitere Zertifikate (die "**Zertifikate**") und zusammen mit den Anleihen die "**Schuldverschreibungen**") und diese Schuldverschreibungen privat oder öffentlich anzubieten. Die Schuldverschreibungen können als Höchststandsprodukte und/oder Alpha Produkte und/oder Produkte mit durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag und/oder Altiplano und/oder digitale Optionen und/oder Range Accrual und/oder Teilschutzprodukte ausgestaltet sein. Die Basiswerte der Schuldverschreibungen können Indizes, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinsen (bzw Zinsstrukturen), Körbe der vorstehenden Basiswerte oder daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Mit Ausnahme der Aktienzertifikate sehen die Schuldverschreibungen ausschließlich Erfüllung durch Zahlung eines Barbetrages vor.

Die ISIN ("International Securities Identification Number") oder eine andere Kennziffer der Schuldverschreibungen ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN, WKN") enthalten.

Es folgt eine kurze Darstellung wesentlicher Merkmale der Schuldverschreibungen die unter dem Programm begeben werden können:

ANLEIHEN MIT BESONDEREN AUSSTATTUNGSMERKMALEN

Pfandbriefe

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen mit fixer oder variabler Verzinsung, die durch eine gesonderte Deckungsmasse besichert sind, die hauptsächlich aus erstrangigen Hypotheken auf bestimmte Liegenschaften besteht. Im Falle eines Konkurses der Emittentin haben die Inhaber der Pfandbriefe ein unmittelbares Vorzugsrecht, aus der Deckungsmasse befriedigt zu werden.

Kommunalfpfandbriefe

Kommunalfpfandbriefe (Öffentliche Pfandbriefe) sind durch ein Sondervermögen (Deckungsstock) besichert, das hauptsächlich aus Kreditforderungen gegen Gebietskörperschaften und staatliche Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz oder Forderungen, die von einer dieser Gebietskörperschaften oder staatliche Behörden garantiert sind, bestehen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin haben die Inhaber von Kommunalschuldverschreibungen ein direktes Recht auf Befriedigung aus dem Deckungsstock.

Aktienanleihen ("Cash-or-Share Schuldverschreibungen")

Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Emittentin nicht zum Nominale sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) erfolgen kann. Wenn dies in den Endgültigen Bedingungen bestimmt ist, kann die Emittentin anstatt der Tilgung durch Lieferung der Basiswerte auch eine Tilgung

durch Bezahlung eines Betrages, der dem Schlusskurs der Basiswerte am Bewertungstag entspricht, vornehmen. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält typischerweise einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Inhaber einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Emittentin die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Nominale eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktwert mehr aufweisen (Totalverlust). Behält der Inhaber einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Emittentin, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.

ZERTIFIKATE

Allgemein

Die unter dem Programm begebenen Zertifikate sind an bestimmte Basiswerte gekoppelt. Das Verhältnis, durch welches die Höhe der Koppelung beschrieben wird, wird durch das Bezugsverhältnis beschrieben. Die Höhe des Tilgungsbetrags, den Anleger erhalten kann durch einen maximalen Tilgungsbetrag noch oben hin oder durch einen Garantie-Tilgungsbetrag nach unten hin begrenzt sein.

Garantie-Zertifikate

Am Fälligkeitstag erhalten Investoren von Garantie-Zertifikaten von der Emittentin eine Tilgungszahlung in der festgelegten Währung, welche vom Schlusskurs eines Basiswerts abhängig und in keinem Fall niedriger als der Garantie-Tilgungsbetrag ist.

Garantie-Zertifikate können aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (wie Volatilität oder Wechselwirkungen von Basiswerten, verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag) stärker oder schwächer auf Kursänderungen des Basiswerts reagieren.

Bonus-Zertifikate

Am Fälligkeitstag sind Inhaber von Bonus-Zertifikaten berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung durch Zahlung eines Tilgungsbetrags zu verlangen, der zumindest dem Bonusbetrag ("**Bonusbetrag**"; siehe EB) entspricht, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates ein von der Emittentin am Ausgabetag festgelegtes Kursniveau ("**Barriere**"; siehe EB) nie erreicht und/ oder unterschritten hat.

Falls der Kurs des Basiswerts (auch nur ein Mal) während der Laufzeit des Bonus-Zertifikats die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhalten die

Inhaber der Bonus-Zertifikate einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt und der gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

Die Emittentin kann am Ausgabetag einen Höchstbetrag ("**Cap**") festlegen, der den maximalen Tilgungsbetrag begrenzt.

Während ihrer Laufzeit entwickelt sich der Wert von Bonus-Zertifikaten typischerweise in Übereinstimmung mit dem Wert des Basiswerts, allerdings nicht linear. Bonus-Zertifikate können aufgrund der Einwirkung bestimmter Faktoren (zB Volatilität, Restlaufzeit, Entfernung von der Barriere etc) stärker oder schwächer auf Veränderungen des Basiswerts reagieren. Wenn sich der Kurs des Basiswerts für den Schuldverschreibungsinhaber nachteilig entwickelt, kann es zum Verlust eines wesentlichen Teil oder des gesamten angelegten Kapitals kommen (Totalverlust).

Express Zertifikate

Express-Zertifikate sollen es Anlegern ermöglichen, an der Wertentwicklung eines Basiswerts (typischerweise Indices oder Aktien) oder eines Korbes von Basiswerten mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung teilzunehmen. Wenn der Kurs des Basiswerts an einem der Beobachtungstage die von der Emittentin festgelegte Schwelle überschreitet, erfolgt automatisch eine vorzeitige Rückzahlung zu dem an diesem Beobachtungstag maßgeblichen Tilgungsbetrag. Wenn der Kurs des Basiswerts die festgelegte Schwelle auch am letzten Beobachtungstag nicht erreicht, erfolgt die Rückzahlung zu dem am Fälligkeitstag/letzten Beobachtungstag festgestellten Schlusskurs des Basiswerts (angepasst an das Bezugsverhältnis). Wenn die Emittentin in diesem Fall am Ausgabetag zusätzlich eine Barriere festgelegt hat und der Kurs des Basiswerts diese Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch überschritten hat, erfolgt die Rückzahlung zumindest zu dem von der Emittentin festgelegten Mindest-Tilgungsbetrag.

Der Wert von Express-Zertifikaten entwickelt sich während ihrer Laufzeit in Übereinstimmung mit dem Wert des Basiswerts, allerdings nicht linear. Express-Zertifikate können aufgrund der Einwirkung bestimmter Faktoren (zB Volatilität, Restlaufzeit, Entfernung von der Barriere etc) stärker oder schwächer auf Veränderungen des Basiswerts reagieren.

Discount Zertifikate

Investoren in Discount-Zertifikate erhalten von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Tilgungszahlung in der festgelegten Währung, welche vom Schlusskurs eines Basiswerts (wie Indices, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinsen, Basiswertkörbe oder hybride Basiswertkörbe) am maßgeblichen Markt abhängig ist, wobei der maximale Tilgungsbetrag nach oben hin durch einen von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Aufgrund der Begrenzung des maximalen Tilgungsbetrags notieren Discount-

Zertifikate typischerweise mit einem Abschlag (Discount) im Vergleich zum Wert des Basiswerts bzw des Korbs von Basiswerten, d.h. der Anleger kann das Zertifikat zu einem geringeren Preis kaufen als den Basiswert, der dem Discount-Zertifikat zugrunde liegt.

Während ihrer Laufzeit entwickelt sich der Kurs von Discount-Zertifikaten typischerweise in dieselbe Richtung wie der Basiswert, aber in geringerem Ausmaß, was auf den Discount, mit dem sie begeben werden, zurückzuführen ist. Wenn der Kurs des Basiswerts unter den Ausgabekurs fällt, erleiden Anleger Verluste, da sie einen Wert in Form einer Zahlung erhalten, der dem Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Discount-Zertifikate entspricht. Wenn der Kurs des maßgeblichen Basiswerts ansteigt, steigt typischerweise auch der Kurs der auf diese bezogenen Discount-Zertifikate, bis der Höchstbetrag (Cap) erreicht ist. In dem Ausmaß, in dem Kurs des Basiswerts den Höchstbetrag übersteigt, können Inhaber von Discount-Zertifikaten nicht von den Kurssteigerungen des Basiswerts profitieren, da sie in jedem Fall nur den mit dem Höchstbetrag begrenzten Tilgungsbetrag erhalten.

Index / Partizipations-Zertifikate

Anleger, die in Index / Partizipations-Zertifikate investieren nehmen 1:1 und unbegrenzt an der Wertentwicklung eines Index (Basiswerts) teil. Der Basiswert entspricht dabei beispielsweise einem Korb verschiedener Aktien, die einen Markt und dessen Entwicklung repräsentativ abbilden. Entscheidet sich der Anleger zum Beispiel für ein ATX-Zertifikat, fällt und steigt der Kurs des Zertifikates im gleichen Ausmaß, in dem sich auch der Wiener-Börse-Index ATX auf und ab bewegt.

Index-/Partizipations-Zertifikate sollen es Anlegern ermöglichen, ihre Markterwartung direkt umsetzen. Je nach Zusammensetzung des betreffenden Index können Anleger ihr Risiko streuen. Im Vergleich zu einer Investition in einzelne Basiswerte können bei einem Index / Partizipations-Zertifikat Verluste bei einem Basiswert möglicherweise innerhalb des Index durch Gewinne bei einem anderen Basiswert ausgeglichen werden. Umgekehrt können aber auch Kursgewinne eines Basiswerts von Verlusten anderer Basiswerte aufgezehrt werden. Index / Partizipations-Zertifikate haben typischerweise eine unbeschränkte Laufzeit (Open end).

Die Kursentwicklung von Index-/Partizipations-Zertifikaten korreliert typischerweise 1:1 mit jener des Basiswerts.

Airbag-Zertifikate

Inhaber von Airbag-Zertifikaten erhalten von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Tilgungszahlung in der festgelegten Währung, welche vom Schlusskurs eines Basiswerts (wie Indices, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinsen, Basiswertkörbe oder hybride Basiswertkörbe) am maßgeblichen Markt abhängig ist. Airbag-Zertifikate sind für den Fall, dass der Kurs des Basiswerts fällt, mit einem

Sicherungspuffer (Airbag) ausgestattet, der Verluste verhindern bzw verringern kann. Sollte dieser Puffer vollständig aufgebraucht sein, entstehen für den Anleger anteilig Verluste. Der Kurs des Zertifikates kann allerdings während der Laufzeit des Produktes unter den Kaufpreis fallen, da der Puffer erst zum Ende der Laufzeit seine volle Wirkung erzielt. Die Ursache hierfür ist, dass die Absicherung durch den Verkauf und Kauf von Optionen auf den Basiswert gebildet wird und hierdurch Volatilität und Zinseffekte zu berücksichtigen sind.

Twin-Win Zertifikate

Inhaber von Twin-Win-Zertifikaten erhalten von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Tilgungszahlung in der festgelegten Währung, welche vom Schlusskurs eines Basiswerts (wie Indices, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinsen, Basiswertkörbe oder hybride Basiswertkörbe) am maßgeblichen Markt abhängig ist. Bei Twin-Win-Zertifikaten steigt die Tilgungszahlung, solange der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit niemals die Barriere erreicht oder unter diese fällt, sowohl bei einer positiven als auch bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts. Der Anstieg der Tilgungszahlung ist meist größer als jener der Kursänderung des Basiswerts, da Twin-Win-Zertifikate typischerweise mit einem Hebel ausgestattet sind. Fällt der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Twin-Win-Zertifikats (auch nur ein Mal) auf oder unter der Barriere, so wird am Ende der Laufzeit des Twin-Win-Zertifikats dessen Nominalwert zuzüglich (im positiven Fall) beziehungsweise abzüglich (im negativen Fall) der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit des Twin-Win-Zertifikats ausgezahlt, d.h. bei negativer Kursentwicklung des Basiswerts erleidet der Anleger Verluste.

Alpha-Zertifikate

Inhaber von Alpha-Zertifikaten erhalten von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Tilgungszahlung in der festgelegten Währung, welche vom Verhältnis der Wertentwicklung ("**Performance**") eines Basiswerts (wie Indices, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinsen, Basiswertkörbe oder hybride Basiswertkörbe) am maßgeblichen Markt zur Wertentwicklung eines Referenzwertes (wie Indices, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinsen, Basiswertkörbe oder hybride Basiswertkörbe) am maßgeblichen Markt abhängig ist. Bei Alpha-Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Performance des Basiswerts im Vergleich zur Performance des Referenzwerts abhängig, dh je besser die Performance des Basiswerts im Vergleich zur Performance des Referenzwerts ist, desto höher ist der Tilgungsbetrag. Wenn allerdings die Performance des Referenzwerts höher als die Performance des Basiswerts ist, erhält der Anleger einen Tilgungsbetrag, der dem Investment des Anlegers entspricht jedoch verringert in dem Verhältnis, um das die Performance des Referenzwertes höher als jene des Basiswertes ist. Maßgeblich ist bei Alpha-Zertifikaten nicht die absolute Performance des Basiswerts, sondern nur das Verhältnis der Performance von Basiswert und Referenzwert zueinander. Folglich beträgt der Tilgungsbetrag selbst bei positiver Performance des Basiswerts Null, wenn die Performance des Referenzwerts

zumindest doppelt so gut wie die des Basiswerts ist. Andererseits kann es selbst bei negativer Performance des Basiswerts zur Auszahlung eines Tilgungsbetrags kommen und zwar dann, wenn die negative Performance des Referenzwerts höher als jene des Basiswerts ist. Anleger erleiden immer dann Verluste, wenn der Referenzwert eine bessere Performance als der Basiswert aufweist.

4.1.2 Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Schuldverschreibungen

Die Emittentin verweist auf Punkt 4.1.1 oben.

4.1.3 Rechtsvorschriften

Der vorliegende Basisprospekt wurde nach dem derzeit geltenden Recht der Republik Österreich erstellt.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit diese zur Anwendung eines ausländischen Rechts führen würden. Erfüllungsort ist Bregenz.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin vorbehält, eine Klage bei jedem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.1.4 Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung

Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin oder von einem oder im Namen des Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

4.1.5 Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet.

4.1.6 Rang der Schuldverschreibungen

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Pfandbriefe und der Kommunalpfandbriefe begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen und den Kommunalpfandbriefen (Öffentliche Pfandbriefe) begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die jeweils durch einen gesonderten Deckungsstock gemäß Pfandbriefgesetz besichert sind, die untereinander und mit allen anderen Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen (Öffentliche Pfandbriefe) der Emittentin gleichrangig sind.

4.1.7 An die Schuldverschreibungen gebundene Rechte

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission von Schuldverschreibungen, insbesondere:

- im Fall von Anleihen das Recht, Zinszahlungen gemäß den Endgültigen Bedingungen zu erhalten, sofern solche anfallen;
- im Fall von Zertifikaten erfolgt in der Regel keine laufende Verzinsung;
- im Fall von Zertifikaten das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten sofern solche anfallen, wobei diese von einem in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen (bzw im Falle von Höchststandsprodukten vom höchsten Kurs des/der Basiswerts(e) während der Laufzeit oder einem Durchschnitt, wie in den Bedingungen beschrieben) und/oder eine Bonuszahlung vorsehen können, wenn der Wert des Basiswerts eine festgelegte Barriere nicht erreicht und nicht unterschreitet;
- eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist (außer aus steuerlichen Gründen) nur zulässig, wenn dies in den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist;
- die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor, aber eine vorzeitige Rückzahlung kann in bestimmten außergewöhnlichen Fällen (zB beharrlicher Zahlungsverzug auf Seiten der Emittentin) erlaubt sein; und
- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von 30 Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

4.1.8 Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld bei nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Die Verzinsung von Anleihen erfolgt in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen.

4.1.9 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, einschließlich der Rückzahlungsverfahren bei nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Anleihen werden zu ihrem in den Endgültigen Bedingungen definierten Rückzahlungsbetrag am in den Endgültigen Bedingungen definierten Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist aus steuerlichen Gründen sowie dann möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

4.1.10 Rendite von nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Ausgabekurs, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinsten nicht-derivativen Schuldverschreibungen im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei davon ausgegangen wird, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und die Verzinsung sowie der Rückzahlungsbetrag im Vorhinein feststehen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Für variabel verzinsten nicht-derivative Schuldverschreibungen und für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

4.1.11 Vertretung von Schuldverschreibungsinhabern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (ingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsinhaber vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12 Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Emissionen von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

4.1.13 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Schuldverschreibungen

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.14 Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.1.15 Fälligkeitstermin und endgültiger Referenztermin

Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist, ebenso wie die Fälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den Endgültigen Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen angeführt.

4.1.16 Abrechnungsverfahren

Sämtliche Zahlungen gemäß den Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n).

4.1.17 Rückgabe, Zahlungs- und Liefertermin, Berechnungsmodalitäten

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Fälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) zurückgezahlt. Aktienanleihen können durch die Lieferung von Aktientiteln erfüllt werden.

Weitere oder andere Modalitäten zur Abwicklung können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein. Die Rechtsfolgen bei allfälligen Lieferstörungen sind in den Emissionsbedingungen näher dargestellt.

4.1.18 Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten und nach dem 31. März 2012 erworben werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in

Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigte der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer ("**KESt**") von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf

Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die Schuldverschreibungen

im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Ab 1. Jänner 2013 ist die österreichische depotführende Stelle gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen (für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 bestehen Übergangsbestimmungen). Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

4.1.19 Besteuerung in Deutschland

Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Ferner berücksichtigt die nachfolgende Darstellung nicht die steuerliche Behandlung von Zahlungen in Bezug auf Basiswertpapiere. Die insoweit anwendbaren steuerlichen Vorschriften können (in einigen Fällen erheblich) von

denen abweichen, die in der folgenden Darstellung beschrieben sind.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Nachtrags geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Zusammenfassung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten (Privatanleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs. 1, 32d Abs. 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend als „Abgeltungsteuer“ bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer. Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Für den Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind. § 20 Abs. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz findet auch in Bezug auf sog. Vollrisikozertifikate (d. h. index- oder Aktienkorb-bezogene Schuldverschreibungen,

bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht Anwendung.

Weitere Besonderheiten gelten für Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem unter Steuerexperten umstrittenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. November 2010 (IV C 1 - S 2252/10/10010) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn vertraglich vereinbart ist, dass diese Zahlungen Kapitalrückzahlungen (Tilgung) sind. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und hat der Anleger am Ende der Laufzeit des Vollrisikozertifikats keinen Anspruch auf eine abschließende Zahlung bzw. erfolgt keine abschließende Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i. S. d. § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorliegen. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn der Anleger bei Zertifikaten am Ende der Laufzeit des Zertifikats keine Zahlung erhält, weil nach den Zertifikatsbedingungen der Wert des Basiswertes vor Endfälligkeit einen in den Bedingungen festgeschriebenen Wert über- oder unterschritten hat oder es deshalb zu einer vorzeitigen Beendigung des Zertifikats kommt (z. B. bei einem Zertifikat mit „knock-out“-Struktur). Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die wiederum umstrittene Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen

den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten.

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge an, die bei Vorlage eines Kupons oder der Schuldverschreibung an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft).

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner

Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterliegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen qualifizieren. In einem solchen Fall würden sich die Bestimmungen bezüglich des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des Inhabers der Schuldverschreibung danach richten, ob die Bekanntmachungs- und Offenlegungspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, könnte der Inhaber der Schuldverschreibungen der Besteuerung nach fiktiven Gewinnen unterliegen.

Ein ausländisches Investmentvermögen ist nach dem Investmentgesetz definiert als Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt ist und das dem Recht eines anderen Staates untersteht. Ein Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen ist gegeben, wenn der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem

Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist. Gemäß dem Rundschreiben Nr. 14/2008 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 41-Wp 2136-2008/0001) vom 22. Dezember 2008 bezüglich der Anwendbarkeit des Investmentgesetzes und dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes vom 18. August 2009 (IV C 1-S 1980-1/08/10019) sollen index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen jedoch grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen gelten.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern und aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar oder (iii) die Schuldverschreibungen werden nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt und die Zinsen oder Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt (Tafelgeschäft). In den Fällen (i), (ii) und (iii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen oder Veräußerungsgewinne jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder im Falle eines Tafelgeschäfts, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen.

Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erwerber noch der Erblasser oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für Personen entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in

Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

4.2 Angaben über die zugrunde liegenden Basiswerte

Unter "**Basiswert**" werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf derivative Schuldverschreibungen (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Bonuszahlung bei Bonus-Zertifikaten) Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Indices, Rohstoffe, Aktien, Währungen, Zinssätze (Zinsstrukturen), Körbe der vorstehenden Basiswerte oder daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

4.2.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert und weiter ausgeführt) am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Bei Bonus-Zertifikaten erfolgt die Zahlung eines Bonus, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit eine in den Endgültigen Bedingungen genannte Barriere weder erreicht noch unterschreitet. Weitere Regelungen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages (insbesondere wenn die Rückzahlung basiswertabhängig ist), zum Beobachtungszeitraum, Startwert und allenfalls zum Verfahren zu dessen Feststellung, Barriere, Feststellungstag, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag, Mindestlaufzeit, Mindestrestlaufzeit, Bonusbetrag, Bezugsverhältnis, Schlusskurs, Höchstrückzahlungsbetrag, Marktstörungs- und Anpassungsereignisse und/oder sonstige Details zur Rückzahlung können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

4.2.2 Typ des Basiswerts, Angaben über den Basiswert

Der Typ des Basiswerts und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die mit den Basiswerten verbundenen Risiken sind im Kapitel "Risikofaktoren" beschrieben.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts

und seiner Volatilität können auf der Homepage der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Endgültige Bedingungen), soweit der Basiswert dort börsennotiert ist, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseinformationsseiten und bei kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters, Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, kann der Namen des Wertpapieremittenten und die ISIN ("International Security Identification Number") oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes den Endgültigen Bedingungen entnommen werden. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, wird die Bezeichnung des Index (oder Indexkorbes) und eine Indexbeschreibung, falls der Index von der Emittentin zusammengestellt wird, oder, wenn der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wird, eine Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index (oder Indexkorb) zu finden sind, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswerts im Korb in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

4.2.3 Beschreibung von Marktstörungen

Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen zu etwaigen Störungen des Marktes und/oder der Abrechnung, und Bestimmungen über die daran allenfalls geknüpften Konsequenzen.

4.2.4 Anpassungsregelungen

Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen zur Vorgangsweise bei etwaigen Vorfällen, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen können und zu einer Anpassung des Basiswerts führen können.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Bedingungen des Angebots

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.

5.1.2 Gesamtvolumen

Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Das Programm sieht dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist der Laufzeit, wobei der Emissionspreis laufend angepasst werden kann. Die Emittentin kann auch eine Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen bestimmen.

Die Einladung zur Angebotstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge diesen rückerstattet werden.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen. Schuldverschreibungen (insbesondere Bonus-Zertifikate) können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung des Emissionspreises auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen. Die Lieferung erfolgt gegen oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben, frei von Zahlung zu den marktüblichen

Fristen.

5.1.7 Termin für die Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrungsstelle und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind, offen gelegt.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Plan für die Verbreitung der Schuldverschreibungen und deren Zuteilung

5.2.1 Investoren und Märkte

Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Angebotsstellung an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Es gibt daher keine verschiedenen Kategorien von Investoren, ausgenommen wenn in den Endgültigen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

5.2.2 Zuteilung

Eine Kürzung der Zeichnungsanträge ist nicht vorgesehen (siehe oben Punkt 5.1.4). Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.3 Preisfestsetzung

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten abdecken soll.

Der anfängliche Emissionspreis wird bei Daueremissionen in oder gemäß den Endgültigen Bedingungen festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der jeweiligen Marktlage angepasst.

Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Angebot/Übernahmesyndikat

Es sind derzeit keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.2 Zahl-, Einreich- und Hinterlegungsstellen

Soweit nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen genannt, handelt die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragten Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin oder von einem oder im Namen des Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

5.4.3 Übernahmezusage

Die Schuldverschreibungen werden nicht fest übernommen oder auf Basis einer Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" vertrieben, ausgenommen die Endgültigen Bedingungen sehen anderes vor.

5.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.5 Berechnungsstelle, Optionsstelle

Siehe die Angaben bei Punkt 5.4.2.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 Zulassung zum Handel

Die Emittentin hat die Zulassung des Programms zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse beantragt, wobei diesem Antrag aber nicht entsprochen werden muss. Die Märkte oder MTFs, bei denen die Notierung oder Einbeziehung in den Handel von Schuldverschreibungen beantragt wird oder wurde, sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Schuldverschreibungen können börsennotiert börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Schuldverschreibungen notieren derzeit an den regulierten Märkten und dem nicht regulierten Markt der Wiener Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Es sind derzeit keine Intermediäre für die Emittentin im Sekundärhandel tätig. Allfällige künftige Intermediäre werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Es sind derzeit keine Berater für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2011 oder dem ungeprüften konsolidierten Quartalsbericht der Emittentin zum 31.3.2012 entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person

veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5 Kreditrating

Angaben zum Rating der Emittentin finden sich in den Risikofaktoren auf Seite 28.

7.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung (ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den Emissionsbedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"Annexe"	Meint die den Endgültigen Bedingungen erforderlichenfalls beigeschlossenen Annexe, die auf die jeweilige Emission anwendbare spezielle Risikofaktoren und/oder zusätzliche Steuerinformationen und/oder konsolidierte Bedingungen enthalten
"Altiplano-Produkte"	meint eine Verzinsungsart, bei denen ein bestimmter Zinssatz nur dann anfällt, wenn am maßgeblichen Beobachtungstag die Beobachtungswerte aller Basiswerte gleich hoch oder höher als die jeweils maßgebliche Barriere sind.
"Anleihen"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung, Pfandbriefe, Kommunalpfandbriefe und Aktienanleihen
"Anleiheschuldnerin"	meint die Emittentin
"Barriere"	meint ein bestimmtes Wertniveau, dessen Erreichen oder Nichterreichen durch den Basiswert Auswirkungen auf die Verzinsung oder die Höhe des Tilgungsbetrags bestimmter Schuldverschreibungen hat
"Basiswerte"	sind jene Referenzgrößen, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf derivative Schuldverschreibungen (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Bonuszahlung bei Bonus-Zertifikaten) Bezug nimmt
"BMF"	meint das österreichische Bundesministerium für Finanzen
"BWG"	Bankwesengesetz

"Cap"	meint einen Höchstwert, durch den ein oder mehrere Werte nach oben begrenzt sind
"CHF"	Schweizer Franken
"Digitale Optionen-Produkte"	meint Produkte, bei denen die Höhe der Verzinsung davon abhängt, ob der Kurs des Basiswerts am Fälligkeitstag auf oder über einem bestimmten, von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten Kursniveau (Barriere) liegt. Liegt der Kurs des Basiswerts auf oder über der im Vorhinein fixierten Barriere, so erhält der Investor einen vorher festgelegten Kupon. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, wird kein oder nur ein geringerer Kupon ausbezahlt.
"EB"	meint Endgültige Bedingungen
"Emittentin"	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 145586y
"Ernst & Young"	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, Österreich
"EStG"	Einkommensteuergesetz
"EU-Prospekt-Richtlinie"	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003
"EU-Prospekt-Verordnung"	Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004
"EU-QuStG"	EU-Quellensteuergesetz
"EWR"	Europäischer Wirtschaftsraum
"ex-Dividende"	meint ohne Dividende
"Floor"	meint einen Niedrigstwert, durch den ein oder mehrere Werte nach unten begrenzt sind
"FMA"	Finanzmarktaufsichtsbehörde
"Hebeleffekt"	meint einen Effekt, durch den bei einem Wert, dessen Entwicklung von einem anderen Wert

abhängig ist, die Entwicklung des beeinflussten Wertes im Vergleich zu der des beeinflussenden Wertes überproportional ist (zB aufgrund einer Verdoppelung des Wertes A vervierfacht sich der Wert B)

"Höchststandsprodukte"	meint Produkte, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen der höchste in einem bestimmten Zeitraum oder zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte Marktpreis des Basiswerts für die Berechnung des Tilgungsbetrags maßgeblich ist
"Hybrider Basiswertkorb"	meint einen Basiswertkorb, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art zusammensetzt (zB ein Index und zwei Aktien)
"Hypo Vorarlberg-Gruppe "	meint die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften
"IFRS"	International Financial Reporting Standards
"ISDA"	International Swaps and Derivatives Association
"ISIN"	International Securities Identification Number
"IT-Systeme"	Informationstechnologiesysteme
"KESt"	Kapitalertragsteuer
"KMG"	Kapitalmarktgesetz
"KStG"	Körperschaftsteuergesetz
"LCR"	Liquidity Coverage Ratio - eine neue Kennzahl zur Überwachung der Liquidität von Banken. Im Rahmen einer "30-day-liquidity coverage ratio" soll der Liquiditätsbedarf für die nächsten 30 Tage gedeckt werden, um das Überleben des Instituts kurzfristig zu sichern
"Moody's"	Moody's Investor Services Inc.
"Multiplikator"	meint in Zusammenhang mit Bestimmungen zur variablen Verzinsung von Schuldverschreibungen einen Wert, mit dem ein Referenzzinssatz zu multiplizieren ist, um den für die jeweilige Zinsperiode auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen anwendbaren Zinssatz zu

erhalten

"MTF"	Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>)
"Notifizierung"	Übermittlung von Bescheinigungen durch die FMA an eine zuständige Behörde eines EWR Staates über die Billigung des Prospekts, aus denen hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde
"NSFR"	Net Stable Funding Ratio – diese legt ein Minimum an langfristiger Refinanzierungsausstattung einer Bank im Verhältnis zum Liquiditätsrisiko der Aktiva innerhalb eines Stressszenarios im Ein-Jahres-Band fest. Sie stellt das Verhältnis zwischen bestehender und benötigter belastbarer Refinanzierung eines Instituts dar
"Performance"	meint die Entwicklung eines Wertes und wird durch den Quotienten aus (i) dem Wert zum Ende des maßgeblichen Zeitraums und (ii) diesem Wert zu Beginn des maßgeblichen Zeitraums dargestellt
"PSG"	Privatstiftungsgesetz
"Range Accrual-Schuldverschreibungen"	meint Schuldverschreibungen, bei denen Zinsen nur für jene Zeiträume anfallen, in denen der maßgebliche Zinssatz in einer von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten und in den Bedingungen angegebenen Bandbreite liegt
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende Dauersammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird
"Schuldverschreibungen"	meint die Anleihen und die Zertifikate
"Schuldverschreibungsinhaber"	meint die Inhaber von unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen der Emittentin
"Securities Act"	U.S. Securities Act of 1933
"Volatilität"	meint die Schwankungsbreite von Werten (zB Aktienkursen)
"Zertifikate"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen Garantie-Zertifikate, Index-

/Participations-Zertifikate (auch mit durchschnittskurs- oder höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag), Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Alpha-Zertifikate und weitere Zertifikate, jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte

UNTERFERTIGUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 145586y, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Bregenz, am 15.6.2012

DR. MICHAEL GRAHAMMER
als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes

MAG. FLORIAN GORBACH, MSC
als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird die nachstehenden Emissionsbedingungen (allenfalls ergänzt um die ergänzenden Emissionsbedingungen) für jede Emission von Schuldverschreibungen mittels Endgültiger Bedingungen und (im Falle von Zertifikaten) eines Angebotsblatts ergänzen und vervollständigen, sodass sich für jede solche Emission von Schuldverschreibungen die auf diese anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen durch eine Kombination der Emissionsbedingungen, der Endgültigen Bedingungen und (im Falle von Zertifikaten) eines Angebotsblatts ergeben. In den Emissionsbedingungen finden sich in Klammern Hinweise darauf, wo in den Endgültigen Bedingungen sich die in den Emissionsbedingungen zu ergänzenden Daten wiederfinden. Die Endgültigen Bedingungen können hinsichtlich mancher Daten auf das Angebotsblatt verweisen; in diesem Fall werden die Emissionsbedingungen durch diese im Angebotsblatt enthaltenen Angaben ergänzt. In kursiver Schrift gesetzte Anweisungen sind nicht Teil der Schuldverschreibungsbedingungen. Änderungen der Nummerierung sind, soweit erforderlich, möglich.

Um die Lesbarkeit der auf eine Emission von Schuldverschreibungen jeweils anwendbaren Bedingungen zu steigern, kann die Emittentin außerdem den Endgültigen Bedingungen ausformulierte konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen als Anhang anfügen, die inhaltlich den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen soweit wie möglich entsprechen sollen textlich aber Modifikationen enthalten können. Im Falle eines Widerspruches zwischen den durch die Endgültigen Bedingungen ergänzten Emissionsbedingungen und den konsolidierten Schuldverschreibungsbedingungen gehen erstere vor.

Kopien der Endgültigen Bedingungen und der konsolidierten Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger kostenlos bei der Emittentin und der Zahlstelle erhältlich.

ANHÄNGE

- Anhang 1** Emissionsbedingungen der **fix verzinnten** und **variabel verzinnten Schuldverschreibungen, Pfandbriefe** und der **Kommunalfandbriefe**, ergänzende Emissionsbedingungen der **Aktienanleihen**, und ergänzende Emissionsbedingungen der **Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**
- Anhang 2** Emissionsbedingungen der **Garantie-Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes und Ergänzende Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit **durchschnittskursabhängigem** und Garantie-Zertifikate mit **höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag**
- Anhang 3** Emissionsbedingungen der **Index / Partizipations-Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes
- Anhang 4** Emissionsbedingungen der **Bonus-Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes
- Anhang 5** Emissionsbedingungen der **Discount-Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes
- Anhang 6** Emissionsbedingungen der **Express-Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes
- Anhang 7** Emissionsbedingungen der **Airbag-Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes
- Anhang 8** Emissionsbedingungen der **Twin-Win-Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes
- Anhang 9** Emissionsbedingungen der **Alpha-Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes
- Anhang 10** Emissionsbedingungen der **Zertifikate** und zugehöriges Muster des Angebotsblattes
- Anhang 11** Muster der Endgültigen Bedingungen für fix, variabel und basiswertabhängig verzinnte Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalfandbriefe, und Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen
- Anhang 12** Muster der Endgültigen Bedingungen für Garantie-Zertifikate, Index-/Partizipations-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Alpha-Zertifikate und Zertifikate

Anhang 1

Emissionsbedingungen der fix verzinsten, variabel verzinsten, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Aktienanleihen

Emissionsbedingungen

der fix verzinsten, variabel verzinsten, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Aktienanleihen

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (die "**Anleiheschuldnerin**") in der festgelegten *Währung* (EB Ziffer 6) (die "**Währung**") am *Begebungstag* (EB Ziffer 11) (der "**Begebungstag**") oder, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) bestimmt ist, als Daueremission ab dem Begebungstag begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem *Nennbetrag* (oder den *Nennbeträgen*) (EB Ziffer 4) (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist den *Gesamtnennbetrag* (EB Ziffer 5) auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum *Emissionspreis* (EB Ziffer 8) im Ausmaß von zumindest einem Stück oder, wenn dieser bestimmt ist, zum *Mindestzeichnungsbetrag* (EB Ziffer 9) und/oder zum *Höchstzeichnungsbetrag* (EB Ziffer 10). Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Regeln (EB Ziffer 8), laufend von der Anleiheschuldnerin festgelegt.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der

Anleiheschuldnerin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 37(i)) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 37(ii)) hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2 Status

Teil A – Rang der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Teil B – Rang der Pfandbriefe (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt)

Pfandbriefe (das sind Schuldverschreibungen, die in den EB als Pfandbriefe bezeichnet werden) begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben untereinander den gleichen Rang.

Pfandbriefe werden durch einen gesonderten Deckungsstock von Deckungswerten besichert, welcher neben anderen geeigneten Vermögenswerten erstrangige Hypotheken an österreichischen Liegenschaften und an bestimmten Liegenschaften, welche in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gelegen sind, sowie Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) zur Verminderung künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken enthalten kann. Die Deckungswerte für Pfandbriefe werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe hat in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken (oder andere geeignete Vermögenswerte) von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag zuzüglich einer sichernden Überdeckung von 2% des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe gedeckt zu sein.

Pfandbriefe sind geeignete Anlagen für Mündergeld gemäß § 230b Z 3 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Teil C – Rang der Kommunalpfandbriefe (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt)

Kommunalpfandbriefe (Öffentliche Pfandbriefe) (das sind Schuldverschreibungen, die in den EB als Kommunalpfandbriefe bezeichnet werden) begründen direkte,

unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben untereinander den gleichen Rang.

Kommunalpfandbriefe (Öffentliche Pfandbriefe) sind durch ein Sondervermögen (Deckungsstock) besichert, das hauptsächlich aus Kreditforderungen gegen Gebietskörperschaften und staatliche Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz oder Forderungen, die von einer dieser Gebietskörperschaften oder staatliche Behörden garantiert sind, bestehen, für die die zuständigen Behörden nach Art 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine der vorgenannten Körperschaft, begeben oder garantiert werden. Bestimmte Vermögensgegenstände, die für die Emittentin treuhändig gehalten werden, sowie Derivatverträge zur Absicherung von Zins- und Währungsschwankungen oder Schuldnerisiken in Zusammenhang mit Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) dürfen ebenfalls in den Deckungsstock aufgenommen werden.

Die Deckungswerte für Kommunalpfandbriefe (Öffentliche Pfandbriefe) werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe hat in Höhe des Nennwerts jederzeit durch die oben genannten Forderungen und Vermögenswerte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag zuzüglich einer sichernden Überdeckung von 2% des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Kommunalpfandbriefe (Öffentliche Pfandbriefe) gedeckt zu sein.

Kommunalpfandbriefe (Öffentliche Pfandbriefe) sind geeignete Anlagen für Mündelgeld gemäß § 230b Z 3 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Verzinsung

Teil A - Fixverzinsliche Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 15 als anwendbar erklärt)

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem *Zinssatz* (EB Ziffer 19) oder, falls ein solcher in den Endgültigen Bedingungen angeführt ist, mit dem jährlichen *Festzinsbetrag* (EB Ziffer 19) ab dem *Verzinsungsbeginn* (EB Ziffer 13) (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Fälligkeitstag* (wie in § 4(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.

Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) oder, wenn vorhanden, an dem in den EB (EB Ziffer 22(iii)) genannten Tag zahlbar.

Teil B - Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 15 als anwendbar erklärt)

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem *Verzinsungsbeginn* (EB Ziffer 13) (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum

ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem *Zinssatz* (wie unten definiert) verzinst. Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) oder, wenn vorhanden, an dem in den EB (EB Ziffer 22(iii)) genannten Tag zahlbar.

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede *Zinsperiode* (wie nachstehend definiert) entspricht der *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der *Marge* (EB Ziffer 20).

Teil C - Zinsen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung (anwendbar, wenn in EB Ziffer 21 als anwendbar erklärt)

Für Schuldverschreibungen mit *basiswertabhängiger Verzinsung* (EB Ziffer 21) gelten ergänzend die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung", welche als Anhang einen integrativen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen bilden.

Teil D –Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

Der Zinssatz ist durch einen in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) allenfalls bestimmten Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz begrenzt.

Wenn die Anleiheschuldnerin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4 % *per annum* verzinst.

"Zinszahlungstag" bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeden festgelegten Zinszahlungstag (EB Ziffer 22(iii)) oder, im Fall von festgelegten Zinsperioden (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode (EB Ziffer 22(ii)) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

- (a) Im Falle der Anwendung der *Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention* (EB Ziffer 22(iv)) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (b) Im Falle der Anwendung der *Floating Rate Note Konvention* ("**FRN Convention**") (EB Ziffer 22(iv)) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der die festgelegte *Zinsperiode* (EB Ziffer 22(ii)) nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.
- (c) Im Falle der Anwendung der *Folgender-Geschäftstag-Konvention* (EB Ziffer 22(iv)) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (d) Im Falle der Anwendung der *Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention* (EB Ziffer 22(iv)) auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

"Zinsberechnungsbasis":

- (a) Im Falle der Anwendung von *ISDA-Feststellung* (EB Ziffer 22(vi)): Der jeweilige ISDA Zinssatz (wie unten definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Tranche von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) in den Endgültigen Bedingungen bestimmt wird (EB Ziffer 22(ix));
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) in den Endgültigen Bedingungen bestimmt wird (EB Ziffer 22(ix));
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (EB Ziffer 22(ix)) (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) entweder (i) der erste Tag dieser Zinsperiode ist, wenn die anwendbare variable Verzinsungsoption auf dem LIBOR ("London Interbank Offered Rate") oder EURIBOR ("Euro Interbank Offered Rate") für eine bestimmte Währung basiert, oder (ii) in jedem anderen Fall wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.

- (b) Im Falle der Anwendung von *Bildschirmfeststellung* (EB Ziffer 22(viii)):

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der *Währung* (EB Ziffer 6, oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währung) wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "**festgelegte Zeit**") am *Zinsfeststellungstag* (EB Ziffer 22(viii)) angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die *Bildschirmseite* wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt (EB Ziffer 22(viii)) (die "**Bildschirmseite**"). Sollte zur festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden oder von anderen *Referenzbanken* (EB Ziffer 22(viii)) (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie unten definiert) gegenüber führenden Banken im *relevanten Markt* (EB Zeile 22(viii)) (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der

Referenzzinssatz (EB Zeile 22(viii)) ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist, oder in allen anderen Fällen auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur festgelegten Zeit Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im relevanten Markt angeboten bekommen haben; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Anleiheschuldnerin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

- (a) Im Falle der Anwendung von *Actual/Actual (ICMA)* (EB Ziffer 16):
- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser

Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Im Falle der Anwendung von *30/360* (EB Ziffer 16):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

(c) Im Falle der Anwendung von *30E/360* oder *Eurobond Basis* (EB Ziffer 16):

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

(d) Im Falle der Anwendung von *Actual/365* oder *Actual/Actual (ISDA)* (EB Ziffer 16):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(e) Im Falle der Anwendung von *Actual/365 (Fixed)* (EB Ziffer 16):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(f) Im Falle der Anwendung von *Actual/360* (EB Ziffer 16):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

§ 4 Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* (EB Ziffer 26) am *Fälligkeitstag* (EB Ziffer 14) (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Wenn dies in den EB (EB Ziffer 29) angegeben ist, werden die Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleiheschuldnerin vollständig, aber nicht teilweise, an jedem beliebigen Zinszahlungstag, oder, falls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) einschließlich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Tag (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") aufgelaufenen Zinsen gemäß § 5 zurückgezahlt, nachdem die Anleiheschuldnerin die Anleihegläubiger mindestens 10 Geschäftstage zuvor über die entsprechende Absicht informiert hat, vorausgesetzt, die Anleiheschuldnerin ist zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung bzw. Lieferung unter den Schuldverschreibungen verpflichtet, bzw. wird dazu verpflichtet sein, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der in der Republik Österreich ("**Österreich**") anwendbaren Gesetze und Verordnungen oder Änderungen in der Anwendung oder Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen durch die Finanzverwaltung, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Begebungstag wirksam wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 6 zu zahlen.

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin.** Wenn dies gemäß den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 23) vorgesehen ist, steht es der Anleiheschuldnerin frei, zu jedem *Wahlrückzahlungstag* (EB Ziffer 23) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag**") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens fünf Geschäftstage (oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten *Kündigungsfrist* (EB Ziffer 23) vor dem Wahlrückzahlungstag gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag angeben muss). Jede solche Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nominalbetrag des *Mindest-Rückzahlungsbetrages* (EB Ziffer 23) oder eines *höheren Rückzahlungsbetrages* (EB Ziffer 23) beziehen. Im Falle einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen von der Anleiheschuldnerin spätestens 10 Geschäftstage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der in den EB festgelegten *Zahlungsfrist* (EB Ziffer 23).

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubigern dort, wo die Emissionsbedingungen nur der Anleiheschuldnerin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die

Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Anleiheschuldnerin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Anleiheschuldnerin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Anleiheschuldnerin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger begeben werden, wird die Anleiheschuldnerin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben. Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzwert soll es ihnen erleichtern, die gegenständliche Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Anleiheschuldnerin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Anleiheschuldnerin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die ein Investment in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleiheschuldnerin im Falle einer für die Anleiheschuldnerin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Anleihegläubigern nicht zu.

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Wenn dies gemäß den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) vorgesehen ist, hat die Anleiheschuldnerin, sofern ein Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin die entsprechende Absicht mindestens 15 und höchstens 30 Geschäftstage (oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsfrist (EB Ziffer 24) im Voraus mitteilt, die entsprechenden Schuldverschreibungen am *Wahlrückzahlungstag* (EB Ziffer 24) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der in den EB festgelegten *Zahlungsfrist* (EB Ziffer 24). Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist

eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Anleiheschuldnerin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

- (5) **Vorzeitige Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung.** Wenn dies gemäß den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 25) vorgesehen ist, kann die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem *vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Anleiheschuldnerin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 25) nichts anderes bestimmen und vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen und den Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der in den EB festgelegten *Zahlungsfrist* (EB Ziffer 25). Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Anleiheschuldnerin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) (X) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Schuldverschreibungen bezogenen Basiswerte rechtswidrig geworden ist, oder (Y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

- (6) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (wenn nicht in EB Ziffer 25 anders definiert), allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

"Wahrrückzahlungsbetrag" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (wenn nicht in EB Zeilen 23 oder 24 anders definiert), allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (7) **Aktienanleihen.** Für Aktienanleihen ("Cash-or-Share-Schuldverschreibungen") (EB Ziffer 32) gelten ergänzend die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen)", welche als Anhang einen integrativen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen bilden.
- (8) **Anleihen mit basiswertabhängiger Verzinsung.** Für Anleihen mit basiswertabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 21) gelten ergänzend die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Anleihen mit basiswertabhängiger Verzinsung", welche als Anhang einen integrativen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen bilden.

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken im (oder in den) maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Ziffer 22(v)) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und, falls die festgelegte Währung Euro ist, (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahrrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein. Bezugnahmen auf "Zinsen" schließen, soweit anwendbar, alle nach § 6 zahlbaren Zusätzlichen Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

- (1) **Zusätzliche Beträge.** Werden die gegenwärtig gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die in Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, erhöht oder werden neue Steuern eingeführt, hat die Anleiheschuldnerin, sofern nicht einer der in § 6(2) genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") derart zu leisten, dass die Anleihegläubiger Kapital und/oder Zinsen in der Höhe erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- (2) **Keine Zahlungspflicht.** Die Anleiheschuldnerin ist zur Zahlung Zusätzlicher Beträge aufgrund von Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben (gemäß § 6(1)) nicht verpflichtet, wenn
- (a) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt aus Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
 - (b) ein Anleihegläubiger in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen war; oder
 - (c) diese gemäß §§ 93 ff EStG oder einer in Österreich an deren Stelle tretenden entsprechenden Nachfolgebestimmung oder einer auf einer EU-Richtlinie basierenden Bestimmung oder einer EU-Verordnung von der kuponanzahlenden Stelle einbehalten werden; oder
 - (d) diese von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, bei der der Anleihegläubiger die Zahlung verlangt hat, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne diesen Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (e) diese nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - (f) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Steuergesetze der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen an der Quelle entlastbar wären; oder
 - (g) diese aufgrund eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist auferlegt oder erhoben werden; oder
 - (h) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Geschäftstage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Schuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach

ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

- (i) von einer Zahlstelle aufgrund der vom Rat der Europäischen Union am 3. Juni 2003 erlassenen Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG des Rates in der jeweils geltenden Fassung) einbehalten oder abgezogen wurde oder aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden; oder
 - (j) diese nach Zahlung durch die Anleiheschuldnerin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (k) ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, soweit er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.
- (3) **Hinweis.** *Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Anleihegläubiger sind dem Basisprospekt über das Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen, oder, wenn sich die Anleiheschuldnerin hierzu entschließt, den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Anleger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als der Republik Österreich (der Wohnsitz gilt dabei als in jenem Land gelegen, das den Pass oder den Personalausweis des Steuerpflichtigen ausgestellt hat) sollten beachten, dass aufgrund der "Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen" Zinserträge einer Quellenbesteuerung unterliegen können.*

§ 7 **Verjährung**

Ansprüche gegen die Anleiheschuldnerin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 **Beauftragte Stellen**

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Zahlstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Ziffer 39)

Berechnungsstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Ziffer 22(vii))

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Anleiheschuldnerin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Anleiheschuldnerin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Anleiheschuldnerin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Anleiheschuldnerin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

- (2) **Ankauf.** Die Anleiheschuldnerin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Anleiheschuldnerin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 11

Mitteilungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 40), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 40) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Schuldverschreibungen.

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 14

Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 44), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Schuldverschreibungen an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 20

Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Anhänge:

- Anhang 1: Ergänzende Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen)
- Anhang 2: Ergänzende Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Ergänzende Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen)

Die "Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" werden, wenn in den Endgültigen Bedingungen die "Zusätzlichen Bestimmungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen)" als anwendbar bezeichnet werden (EB Ziffer 32), durch Einfügung der unten abgedruckten Bestimmungen vervollständigt und ergänzt. Soweit sich die unten abgedruckten ergänzenden Emissionsbedingungen für Aktienanleihen und die "Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" widersprechen sollten, gehen die nachstehenden ergänzenden Emissionsbedingungen für Aktienanleihen vor.

§ 4a Definitionen

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form einer Sonderdividende, von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;
- (b) eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Emittenten des betreffenden Aktienkapitals bzw. der Wertpapiere zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die der Emittent der Aktien aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert, wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung vom Emittenten im Hinblick auf Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) ein Rückkauf durch den Emittenten der Aktien oder einem seiner Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (f) jedes Ereignis, das im Hinblick auf den Emittenten der Aktien eine Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Anleiheschuldnerin bedeutet, und das einem gezielt gegen

feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder

- (g) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

"Abrechnungsbetrag bei Lieferungsstörung" hat den in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(xix)) bestimmten Wert.

"Aktien oder Basiswerte" werden in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(ii)) bezeichnet.

"Aktienkorb-Transaktion" bedeutet eine Emission von Schuldverschreibungen, die in den Endgültigen Bedingungen als Aktienkorb-Transaktion (EB Ziffer 32(i)) gekennzeichnet ist.

"Außerordentliche Dividende" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(xv)) bestimmten oder dort anderweitig festgelegten Betrag je Aktie. Wird in den Endgültigen Bedingungen keine Außerordentliche Dividende bestimmt oder anderweitig festgelegt, wird die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende von der Berechnungsstelle vorgenommen.

"Außerordentliches Ereignis" ist eine Verschmelzung, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere Ereignis, das zu einer Ausübung eines Kündigungsrechtes hinsichtlich der Basiswerte führt oder führen kann.

"Bewertungstag" ist in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(v)) festgelegt. Wenn dieser Tag ein Störungstag ist, gilt der nächste Geschäftstag, der kein Störungstag ist, als Bewertungstag. In diesem Fall kann der Fälligkeitstag von der Anleiheschuldnerin um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen verschoben werden, wobei diesfalls der betreffende Anleihegläubiger keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen hat, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen und jedwede diesbezügliche Haftung der Anleiheschuldnerin ausgeschlossen ist. Die Anleiheschuldnerin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Die Anleiheschuldnerin wird die Verschiebung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

"Bewertungszeitpunkt" ist in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(vi)) festgelegt.

"Börse" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) in den Endgültigen Bedingungen als solche(s) für diese Aktie bestimmt worden ist (EB Ziffer 32(xiii)), jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf

welche der Handel in dieser Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Aktien vorhanden ist).

"Börsegeschäftstag" bedeutet jeden planmäßigen Handelstag, an dem die Börse und die verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsesitzungszeit geöffnet sind, auch wenn diese Börse oder verbundene Börse vor ihrem planmäßigen Börseschluss schließt.

"Börsestörung" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie ein Ereignis (außer der frühzeitigen Schließung), welches (i) die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Aktien Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Aktien zu erhalten, oder (ii) in auf diese Aktien bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer betreffenden maßgeblichen Terminbörse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten.

"Frühzeitige Schließung" bedeutet an einem Börsegeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse oder der maßgeblichen Terminbörse vor dem planmäßigen Börseschluss, es sei denn, diese Schließung ist von der Börse oder maßgeblichen Terminbörse eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsesitzung an dieser Börse oder maßgeblichen Terminbörse an diesem Börsegeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder maßgeblichen Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsegeschäftstag angekündigt worden.

"Handelsaussetzung" bedeutet, in Bezug auf eine Aktie jede von der maßgeblichen Börse oder verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die anwendbaren Begrenzungen der maßgeblichen Börse oder verbundenen Börse überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, (i) in den Aktien an der Börse, oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen verbundenen Börse.

"Korb" bedeutet einen Korb zusammengestellt aus allen in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(ii)) bezeichneten Aktien jedes Emittenten der Aktien in der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten prozentualen Zusammensetzung.

"Lieferstelle" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(viii)) festgelegte Lieferstelle.

"Lieferstörung" bezeichnet im Hinblick auf eine Aktie ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der an der Lieferung beteiligten Parteien liegt und welches dazu führt, dass das maßgebliche Clearing-System und/oder die depotführende Stelle die Übertragung der Aktien nicht abwickeln kann.

"Liefertag" bedeutet im Fall der Tilgung einer Serie von Schuldverschreibungen durch Lieferung der Basiswerte denjenigen von der Berechnungsstelle genehmigten Geschäftstag, der auf den Fälligkeitstag fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt, soweit diese Bedingungen oder die EB keine ergänzende Regelung dazu enthalten.

"Marktstörung" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsestörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung.

"Planmäßiger Börseschluss" bedeutet bezüglich einer Börse oder einer maßgeblichen Terminbörse und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse oder verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsesitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse oder maßgeblichen Terminbörse an Wochentagen an solch einem Börsehandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsesitzungszeiten.

"Planmäßiger Handelstag" bedeutet im Hinblick auf eine Aktie jeden Tag, an dem die Börse oder verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsesitzung für diesen Wert geöffnet ist.

"Störungstag" bedeutet in Bezug auf eine Aktie einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse oder eine verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

"Tilgungswahlrecht" bezeichnet das Recht der Anleiheschuldnerin, die Schuldverschreibungen entweder durch Lieferung der Basiswerte (physisch oder durch Cash-Settlement) oder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen.

"Verbundene Börse" bedeutet, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, im Hinblick auf eine Aktie jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Aktien bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls "alle Börsen" als verbundene Börse angegeben sind, bedeutet "verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"Wandlungsverhältnis" ist in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(iv)) bestimmt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4d.

§ 4b (Tilgungswahlrecht. Kündigung)

- (1) **Tilgungswahlrecht.** Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen. Im Fall von (i) erfolgt die Lieferung am Liefertag gemäß den Bestimmungen des § 4c. Im Fall von (ii) erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am *Fälligkeitstag* (EB Ziffer 32(vii)) (der "**Fälligkeitstag**"). Die Anleiheschuldnerin kann in ihrem alleinigen Ermessen am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt bestimmen, ob (i) oder (ii) die anwendbare Rückzahlungsmodalität für die Schuldverschreibungen ist. Wenn in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich eine *Kapitalgarantie* ((EB Ziffer 32(xi)) als anwendbar erklärt wird, erfolgt die Tilgung zumindest zum Betrag der Kapitalgarantie (oder nach Wahl der Anleiheschuldnerin durch Lieferung von der Kapitalgarantie entsprechenden Basiswerten). Unverzüglich nach Ausübung ihres Wahlrechts wird die Anleiheschuldnerin die anwendbare Rückzahlungsmodalität der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitteilen.
- (2) **Alternatives Cash-Settlement.** Die Anleiheschuldnerin behält sich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen bestimmt ist (EB Ziffer 32(xvi)), das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der Basiswerte gemäß § 4b(1)(i) die Schuldverschreibungen durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten) Betrages, der dem Schlusskurs der Basiswerte am Bewertungstag entspricht, zu tilgen.
- (3) **Kündigung und Zahlung.** Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 32(xii)) "Kündigung und Zahlung" bestimmt ist, kann im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses die Anleiheschuldnerin alle oder nur einige der ausstehenden Schuldverschreibungen zu ihrem *vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (EB Ziffer 32(xvii)) oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag (EB Ziffer 32(xiv)) zusammen, falls anwendbar, mit bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen, wenn die Anleiheschuldnerin die Anleihegläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß § 11 darüber unterrichtet hat.

§ 4c Lieferung von Basiswerten

- (1) **Lieferung von Basiswerten.** Für jede Schuldverschreibung mit einer Stückelung in Höhe des *Nennbetrages* (EB Ziffer 4, oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen *festgelegten Stückelung*, EB Ziffer 32(xviii)) wird die Anleiheschuldnerin am Liefertag eine dem *Wandlungsverhältnis* (EB Ziffer 32(iv)) entsprechende Anzahl von Basiswerten liefern oder durch die Lieferstelle liefern lassen, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4d.

- (2) **Liefermethode.** Die Lieferung von Basiswerten gemäß § 4c(1) erfolgt an die Anleihegläubiger oder deren Order durch Gutschrift auf ein vom Anleihegläubiger am oder vor dem Liefertag zu benennendes Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein Anleihegläubiger hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Basiswerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Basiswerte dem Wertpapier-Depotkonto des Anleihegläubigers gutgeschrieben werden.
- (3) **Ausgleichsbetrag.** Soweit Schuldverschreibungen gemäß dieser Bestimmung an denselben Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, werden diese zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der Basiswerte, deren Lieferung gemäß den Schuldverschreibungen verlangt werden kann, zusammengezählt (insbesondere gilt das auch für die in einem Korb enthaltene jeweilige Gattung von Basiswerten). Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die Basiswerte vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem Fälligkeitstag geliefert werden. Soweit die Anzahl der Basiswerte, die nach diesen Bedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese an den Anleihegläubiger geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an Basiswerten wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des Schlusskurses der Basiswerte an der maßgeblichen Börse berechnet, und gegebenenfalls in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der Berechnungsstelle an diesem Tag (der "**Ausgleichsbetrag**").
- (4) **Liefer-Aufwendungen.** Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Anleihegläubigers; es erfolgt keine Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung, bevor der betreffende Anleihegläubiger nicht alle Liefer- Aufwendungen zur Befriedigung der Anleiheschuldnerin geleistet hat.
- (5) **Keine Verpflichtung.** Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den betreffenden Anleihegläubiger oder eine andere Person vor oder nach einer Wandlung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.
- (6) **Lieferstörung.** Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen Liefertag eine Lieferstörung vor, welche die Lieferung von Basiswerten undurchführbar macht, wird der maßgebliche Liefertag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Lieferstörung vorliegt; hiervon ist der betreffende Anleihegläubiger gemäß § 11 zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende Anleihegläubiger

keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Anleiheschuldnerin ausgeschlossen ist. Die Anleiheschuldnerin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferstörung nicht durchführbar ist, kann die Anleiheschuldnerin nach ihrem alleinigen Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung statt durch Lieferung der Basiswerte durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises bei Lieferstörung an den betreffenden Anleihegläubiger erfüllen. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferstörung erfolgt auf die den Anleihegläubigem gegebenenfalls entsprechend § 11 mitgeteilte Art und Weise.

§ 4d (Anpassung durch die Berechnungsstelle)

- (1) **Anpassungsereignis.** Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat; stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie
 - (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Wandlungskurses oder eines Wandlungsverhältnisses oder einer sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach begründeter Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den betreffenden Aktien Rechnung tragen sollen); und
 - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Anleihegläubiger hiervon sobald als praktikabel gemäß § 11 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten. Die Berechnungsstelle kann insbesondere zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung von Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Anleihegläubiger der betreffenden ausstehenden Schuldverschreibungen zusätzliche Schuldverschreibungen ausgeben oder einen Geldbetrag ausschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher

Schuldverschreibungen kann auf der Basis "Zahlung gegen Lieferung" oder "Lieferung frei von Zahlung" erfolgen.

- (2) **Außerordentliches Ereignis.** Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle angemessene Anpassungen der Tilgungs-, Liefer-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen, wenn die Berechnungsstelle die Anleihegläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß § 11 darüber unterrichtet hat.

Ergänzende Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Die "Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" werden, wenn in den Endgültigen Bedingungen die "Zusätzlichen Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung" als anwendbar bezeichnet werden (EB Ziffer 21), durch Einfügung der unten abgedruckten Bestimmungen vervollständigt und ergänzt. Soweit sich die unten abgedruckten ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die "Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" widersprechen sollten, gehen die nachstehenden ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung vor.

§ 3a Definitionen

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Preises, des Wertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl oder sonstigen Ausstattung der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

"Bankarbeitstage" im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.

"Börsegeschäftstage" sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Beobachtungs- bzw. Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

"Feststellungsstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (siehe EB Ziffer 27).

"Marktstörung" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 31) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse (EB Ziffer 27), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen

Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

"**Maßgebliche Börse**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 27) bestimmte Börse.

"**Maßgebliche Optionenbörse**" ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 28).

"**Maßgebliche Terminbörse**" ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 21).

§ 3b

Basiswertabhängige Verzinsung

- (1) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem *Verzinsungsbeginn* (EB Ziffer 13) (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber, wenn ein solches vorgesehen ist, bis zum *Verzinsungsende* (EB Ziffer 21) (ausschließlich) wie folgt verzinst. Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) oder, wenn vorhanden, an dem in den EB (Ziffer 22(iii)) genannten Tag zahlbar.
- (2) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des in den Endgültigen Bedingungen benannten und beschriebenen *Basiswertes* bzw *Korbes von Basiswerten* (EB Ziffer 21) (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst wie folgt:

Nicht-indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die nicht von der Entwicklung eines Index abhängt, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Anleiheschuldnerin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Anleiheschuldnerin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen

unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein *Anpassungsereignis* (wie oben definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Anleiheschuldnerin dies unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Anleiheschuldnerin angepasst, um die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Bei börsennotierten Basiswerten wird die Anleiheschuldnerin in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen. Wenn es an einer anerkannten Börse börsennotierte Optionen auf die Basiswerte gibt, kommt der Anleiheschuldnerin dabei kein Ermessen zu, vielmehr wird sie Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der *Maßgeblichen Terminbörse* (wie oben definiert) im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

Indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die von der Entwicklung eines Index (oder mehrerer) abhängt, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Anleiheschuldnerin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Anleiheschuldnerin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- (i) anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder

- (ii) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Anleiheschuldnerin dies unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Bekanntgabe von Anpassungen. Die Anleiheschuldnerin wird die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 11 bekannt geben.

Bindende Anpassungen. Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere Anpassungsereignisse und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 31).

- (3) **Zinssatz.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (der "**Zinssatz**") hängt von der Entwicklung des Basiswerts bzw der Basiswerte (gemäß EB) ab und wird wie folgt ermittelt:

Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) als Verzinsungsart "Altiplano" vorsehen, gilt:

Wenn an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen *Beobachtungstag* (EB Ziffer 21) der Beobachtungswert von zumindest einem Basiswert unter der

Barriere (EB Ziffer 21) liegt, entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode 0% p.a. Wenn an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungstag der Beobachtungswert jedes der Basiswerte gleich hoch oder höher als die Barriere ist, entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem *Altiplano Zinssatz* (EB Ziffer 21) (der "**Zinssatz**").

Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) als Verzinsungsart "Range Accrual" vorsehen, gilt:

An jedem *Zinsermittlungstag* (EB Ziffer 21) stellt die Berechnungsstelle nachträglich die für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser *Beobachtungsperiode* (EB Ziffer 21) fest, an denen der *Beobachtungswert des Basiswerts* (EB Ziffer 21) weder die *obere Barriere* noch die *untere Barriere* (EB Ziffer 21) erreicht oder durchbrochen hat (d.h. an jenen Tagen, an denen der Kurs innerhalb der beiden Barrieren lag, "**N**").

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$\text{Zinssatz} = \text{RAZ} * \text{N} / \text{M}$$

wobei

"**N**" meint die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode, an denen der Beobachtungswert des Basiswerts innerhalb der beiden Barrieren lag; und

"**M**" meint die Anzahl der Geschäftstage in der maßgeblichen Zinsperiode; und

"**RAZ**" meint den Range Accrual Zinssatz (EB Ziffer 21).

Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) als Verzinsungsart "Digital Option" vorsehen, gilt:

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen *Beobachtungstag* (EB Ziffer 21) auf oder über der *Barriere* liegt, entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem *Digitale Option Zinssatz* (EB Ziffer 21) in allen anderen Fällen entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode 0% p.a. (der "**Zinssatz**").

- (4) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert des Basiswertes wird gemäß § 11 veröffentlicht.
- (5) **Zinszahlungstage.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) oder, wenn vorhanden, an dem in den EB (Ziffer 26) genannten Tag zahlbar.

Teil A – Beobachtungswert und Ersatzwert bei Verzinsungsart "Altiplano"
(anwendbar, wenn in EB Ziffer 21 als anwendbar erklärt)

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 21), entspricht der Beobachtungswert dem Schlusskurs des Basiswertes, wie er am Beobachtungstag von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder wenn der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird.
- (2) Wird am Beobachtungstag der Beobachtungswert des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung (wie oben definiert) vor, dann wird der Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie oben definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Beobachtungstag und die Emittentin wird den Zinssatz auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Beobachtungswert der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

Teil B – Beobachtungswert bei Verzinsungsart "Range Accrual"
(anwendbar, wenn in EB Ziffer 21 als anwendbar erklärt)

Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 21), entspricht der Beobachtungswert jedem Kurs des Basiswertes, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird.

Teil C – Schlusskurs und Ersatzwert bei Verzinsungsart "Digitale Option"
(anwendbar, wenn in EB Ziffer 21 als anwendbar erklärt)

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 21),

entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle (EB Ziffer 27), oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird.

- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung (wie oben definiert) vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie oben definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

Anhang 2

Emissionsbedingungen der Garantie-Zertifikate

Emissionsbedingungen

der

Garantie-Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

§ 1

Angebot

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Garantie-Zertifikate (die "**Garantie-Zertifikate**") auf einen *Basiswert* oder einen *Korb von Basiswerten* (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Garantie-Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Garantie-Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Garantie-Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der Festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "**Angebotsblatt**" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Garantie-Zertifikaten

überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Garantie-Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 35) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Garantie-Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Garantie-Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Garantie-Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Garantie-Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Garantie-Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Garantie-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabetag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Garantie-Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 16 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert

Der Basiswert der Garantie-Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene *Basiswert* oder *Basiswertkorb* (EB Ziffer 6). Eine Beschreibung des Basiswertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder die "International Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 6) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Garantie-Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Wenn in den Endgültigen Bedingungen (*Abweichender Tilgungszeitpunkt*, EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, werden die Garantie-Zertifikate innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag (wie nachstehend festgelegt) am Fälligkeitstag (wie in § 10 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich § 11 erfolgt die Einlösung der Garantie-Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") je Garantie-Zertifikat, der dem von der *Maßgeblichen Börse* oder der *Feststellungsstelle* (wie nachstehend definiert) festgestellten Schlusskurs (wie in § 7 definiert) des (der) Basiswerte(s), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht. Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der Maximale Tilgungsbetrag gemäß § 8 sein, gelangt der Maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung, sollte er niedriger als der Garantie-Tilgungsbetrag gemäß § 8 sein, gelangt der Garantie-Tilgungsbetrag zur Auszahlung.
- (3) Im Falle von Garantie-Zertifikaten, die keine bestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end") und welche einen Basiswert in einer Währung aufweisen, welche nicht der Festgelegten Währung der Garantie-Zertifikate entspricht, wird bei der Berechnung des Tilgungsbetrages ein Anpassungsfaktor berücksichtigt, welcher auf regelmäßiger Basis die Erträge oder Kosten für die aufgrund des Währungs- und Zinsänderungsrisiko abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte abdecken soll. Detaillierte Regelungen der Berechnung und Anpassung des Anpassungsfaktors sind in den Endgültigen Bedingungen (siehe *Bestimmungen betreffend die Berechnung des Tilgungsbetrages*, EB Ziffer 21) enthalten.
- (4) Das Bezugsverhältnis entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten *Bezugsverhältnis* (das "**Bezugsverhältnis**").

§ 7 Teil A – Schlusskurs (anwendbar, wenn in EB Ziffer 21 als anwendbar erklärt)

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (siehe EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 8 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.
- (3) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**").
- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börseschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (siehe EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (siehe EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (siehe EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

**Teil B – Schlusskurs bei durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag
(anwendbar, wenn in EB Ziffer 21 als anwendbar erklärt)**

Für Garantie-Zertifikate mit *durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag* (siehe *Bestimmungen betreffend die Berechnung des Tilgungsbetrages*, EB Ziffer 21) gelten ergänzend die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag", welche als Anhang einen integrativen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen bilden.

**Teil C – Schlusskurs bei höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag
(anwendbar, wenn in EB Ziffer 21 als anwendbar erklärt)**

Für Garantie-Zertifikate mit *höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 21) gelten ergänzend die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag", welche als Anhang einen integrativen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen bilden.

§ 8

Maximaler Tilgungsbetrag; Garantie-Tilgungsbetrag

- (1) Der *Maximale Tilgungsbetrag* je Garantie-Zertifikat entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (EB Ziffer 18) (der "**Maximale Tilgungsbetrag**").
- (2) Der *Garantie-Tilgungsbetrag* je Garantie-Zertifikat entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (EB Ziffer 19) (der "**Garantie-Tilgungsbetrag**").
- (3) Im Falle von Anpassungsmaßnahmen gemäß § 11 kann es zu einer Anpassung des Maximalen Tilgungsbetrages und/oder des Garantie-Tilgungsbetrags kommen.

§ 9

Marktstörung

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Garantie-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der *Maßgeblichen Börse* (EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Garantie-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.

- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 16 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 **Erfüllung; Kosten**

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Garantie-Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Garantie-Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Garantie-Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Garantie-Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 11 **Anpassungen**

Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Garantie-Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn

entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Garantie-Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Garantie-Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die **"Indexberechnungsstelle"**) von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die **"Nachfolge-Indexberechnungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b. durch einen Ersatzindex (der **"Ersatzindex"**) ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter

Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 16 bekannt zu geben.

Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 28).

§ 12 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Garantie-Zertifikate ist eine Kündigung der Garantie-Zertifikate ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte, oder im Falle von Garantie-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Garantie-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Garantie-Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Garantie-Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Garantie-Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Garantie-Zertifikate bestimmt wird.
- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Garantie-Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Garantie-Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Garantie-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Garantie-Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Garantie-Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Garantie-Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Garantie-Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Garantie-Zertifikate depotführenden Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 16 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Garantie-Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 15 Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Garantie-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Garantie-Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 38) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Garantie-Zertifikate.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 17 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 18 Rang

Die Garantie-Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Garantie-Zertifikaten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 20 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Garantie-Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Garantie-Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Garantie-Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Garantie-Zertifikate. Änderungen in der

Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 21

Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Garantie-Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Anhänge:

- | | |
|-----------|--|
| Anhang 1: | Ergänzende Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit besonderen Ausstattungsmerkmalen |
| Anhang 2 | Ergänzende Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag |

Ergänzende Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag

Die "Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate" werden, wenn in den Endgültigen Bedingungen die "Zusätzlichen Bestimmungen für Garantie-Zertifikate mit durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag" als anwendbar bezeichnet werden (EB Ziffer 21), durch Einfügung der unten abgedruckten Bestimmungen vervollständigt und ergänzt. Soweit sich die unten abgedruckten ergänzenden Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag und die "Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate" widersprechen sollten, gehen die nachstehenden ergänzenden Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit durchschnittskursabhängigem Tilgungsbetrag vor.

§ 7

Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem arithmetischen Mittel der an den *Beobachtungstagen* (EB Ziffer 21) von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts (der "**Schlusskurs**"). Der Schlusskurs lässt sich nach folgender Formel berechnen:

$$K_{B1} + K_{B2} \dots + K_{BN} / N$$

wobei

"**K**" meint den Kurs des Basiswerts;

"**B1**" meint den ersten Beobachtungstag; und

"**N**" meint die Anzahl der Beobachtungstage.

- (2) Wird an einem Beobachtungstag der Kurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 8 dieser Bedingungen vor, dann wird der Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Beobachtungstag bzw im Falle des letzten Beobachtungstages als Laufzeitende und die Emittentin wird den Kurs bzw den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.
- (3) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein

solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Kurs bzw der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**").

- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börsengeschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börsengeschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

Ergänzende Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag

Die "Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate" werden, wenn in den Endgültigen Bedingungen die "Zusätzlichen Bestimmungen für Garantie-Zertifikate mit höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag" als anwendbar bezeichnet werden (EB Ziffer 21), durch Einfügung der unten abgedruckten Bestimmungen vervollständigt und ergänzt. Soweit sich die unten abgedruckten ergänzenden Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag und die "Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate" widersprechen sollten, gehen die nachstehenden ergänzenden Emissionsbedingungen für Garantie-Zertifikate mit höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag vor.

§ 7

Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem höchsten der an den *Beobachtungstagen* (EB Ziffer 21) von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts (der "**Schlusskurs**").
- (2) Wird an einem Beobachtungstag der Kurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 8 dieser Bedingungen vor, dann wird der Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Börsegeschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börsegeschäftstag an, gilt dieser fünfte Börsegeschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Beobachtungstag bzw im Falle des letzten Beobachtungstages als Laufzeitende und die Emittentin wird den Kurs bzw den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.
- (3) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Kurs bzw der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden

Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**").

- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börsengeschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börsengeschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

Muster des Angebotsblattes für Garantie-Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn:	[●]
Währung des Produktes:	[●]
Mindestanzahl, Stückelung:	[●]
Zahlstelle:	[Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft] [andere]

Börsenotierung: [Wiener Börse] [andere] [nicht anwendbar]
[Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für
Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [andere]

ISIN-Code: [●]

WKN: [●]

Basiswert: [Indizes] [Rohstoffe] [Aktien]
[Währungen] [Zinsen /
Zinsstrukturen] [hybrider
Basiswertkörbe] [andere]
[Beschreibung de(r)(s)
Basiswerte(s) einfügen;
Verweis auf EB, wenn
notwendig]

**ISIN-Code des
Basiswerts:** [●]

**Währung des
Basiswerts:** [●]

**Maßgebliche Börse des
Basiswertes:** [●]

**Maximaler
Tilgungsbetrag:** [●]

**Garantie-
Tilgungsbetrag:** [●]

Volumen: [●]

Bezugsverhältnis: [●]

Laufzeitende:	[●]
Erster Handelstag:	[●]
Letzter Handelstag:	[●]
Kapitalertragsteuer fällt an:	[Ja] [Nein]

Emissionsbedingungen der Index-/Partizipations-Zertifikate

Emissionsbedingungen

der

Index-/Partizipations-Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem

**Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen**

§ 1

Angebot

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Index-/Partizipations-Zertifikate (die "**Index-/Partizipations-Zertifikate**") auf einen *Basiswert* oder einen *Korb von Basiswerten* (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Index-/Partizipations-Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsennotiert börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Index-/Partizipations-Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Index-/Partizipations-Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der Festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "**Angebotsblatt**" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Index-/Partizipations-Zertifikaten

überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Index-/Partizipations-Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 35) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Index-/Partizipations-Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Index-/Partizipations-Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Index-/Partizipations-Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Index-/Partizipations-Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Index-/Partizipations-Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Index-/Partizipations-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabebetag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Index-/Partizipations-Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert

Der Basiswert der Index-/Partizipations-Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene *Basiswert* oder *Basiswertkorb* (EB Ziffer 6). Eine Beschreibung des Basiswertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder die "International Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 6) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Index-/Partizipations-Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, werden die Index-/Partizipations-Zertifikate innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag (wie nachstehend festgelegt) am Fälligkeitstag (wie in § 9 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich § 11 erfolgt die Einlösung der Index-/Partizipations-Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") je Index-/Partizipations-Zertifikat, der dem von der *Maßgeblichen Börse* oder der *Feststellungsstelle* (wie nachstehend definiert) festgestellten Schlusskurs (wie in § 7 definiert) des (der) Basiswerte(s), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.
- (3) Im Falle von Index-/Partizipations-Zertifikaten, die keine bestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end") und welche einen Basiswert in einer Währung aufweisen, welche nicht der Festgelegten Währung der Index-/Partizipations-Zertifikate entspricht, wird bei der Berechnung des Tilgungsbetrages ein Anpassungsfaktor berücksichtigt, welcher auf regelmäßiger Basis die Erträge oder Kosten für die aufgrund des Währungs- und Zinsänderungsrisiko abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte abdecken soll. Detaillierte Regelungen der Berechnung und Anpassung des Anpassungsfaktors sind in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) enthalten.
- (4) Das Bezugsverhältnis entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten *Bezugsverhältnis* (das "**Bezugsverhältnis**").

§ 7 Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (*Bestimmungen betreffend die Berechnung des Schlusskurses und Ersatzkurses*, EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von

der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").

- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 9 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.
- (3) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**").
- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (siehe *Abweichende Bankarbeitstage*, EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börseschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

Marktstörung

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (siehe EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Index-/Partizipations-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse (gemäß EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Index-/Partizipations-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.
- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 9

Erfüllung; Kosten

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Index-/Partizipations-Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Index-/Partizipations-Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Index-/Partizipations-Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Index-/Partizipations-Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu

melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 10 Anpassungen

Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Index-/Partizipations-Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Index-/Partizipations-Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Index-/Partizipations-Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die **"Indexberechnungsstelle"**) von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die **"Nachfolge-Indexberechnungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b. durch einen Ersatzindex (der **"Ersatzindex"**) ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel

und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 15 bekannt zu geben.

Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (siehe EB Ziffer 28).

§ 11 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Index-/Partizipations-Zertifikate ist eine Kündigung der Index-/Partizipations-Zertifikate ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte, oder im Falle von Index-/Partizipations-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des

betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Index-/Partizipations-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Index-/Partizipations-Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Index-/Partizipations-Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Index-/Partizipations-Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Index-/Partizipations-Zertifikate bestimmt wird.

- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (siehe EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Index-/Partizipations-Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Index-/Partizipations-Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Index-/Partizipations-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Index-/Partizipations-Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Index-/Partizipations-Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Index-/Partizipations-Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Index-/Partizipations-Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Index-/Partizipations-Zertifikate depotführenden Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als

Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Index-/Partizipations-Zertifikaten.

- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 14

Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Index-/Partizipations-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Index-/Partizipations-Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 38) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Index-/Partizipations-Zertifikate.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17

Rang

Die Index-/Partizipations-Zertifikate begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Index-/Partizipations-Zertifikaten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 18

Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 19 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Index-/Partizipations-Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Index-/Partizipations-Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Index-/Partizipations-Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Index-/Partizipations-Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 20 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Index-/Partizipations-Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Muster des Angebotsblattes für Index-/Partizipations-Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn:	[●]
Währung des Produktes:	[●]
Mindestanzahl, Stückelung:	[●]
Zahlstelle:	[Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft] [andere]

Börsenotierung: [Wiener Börse] [andere] [nicht anwendbar]
[Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für
Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [andere]

ISIN-Code: [●]

WKN: [●]

Basiswert: [Indizes] [Rohstoffe] [Aktien]
[Währungen] [Zinsen /
Zinsstrukturen] [●-Korb]
[hybrider Basiswertkorb]
[andere] [Beschreibung
de(r)s Basiswerte(s) einfügen;
Verweis auf EB, wenn
notwendig]

**ISIN-Code des
Basiswerts:** [●]

**Währung des
Basiswerts:** [●]

**Basiskurs des
Basiswerts:** [●]

**Maßgebliche Börse des
Basiswertes:** [●]

**Maximaler
Tilgungsbetrag:** [●]

**Garantie-
Tilgungsbetrag:** [●]

Beobachtungstage: [●]

Volumen:	[●]
Bezugsverhältnis:	[●]
Laufzeitende:	[●]
Erster Handelstag:	[●]
Letzter Handelstag:	[●]
Kapitalertragsteuer fällt an:	[Ja] [Nein]

Emissionsbedingungen der Bonus-Zertifikate

Emissionsbedingungen

Bonus-Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

**emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen**

**§ 1
Angebot**

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Bonus-Zertifikate (die "**Bonus-Zertifikate**") auf einen *Basiswert* oder einen *Korb von Basiswerten* (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Bonus-Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Bonus-Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Bonus-Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "**Angebotsblatt**" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Bonus-Zertifikaten überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Bonus-Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 25) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Bonus-Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Bonus-Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Bonus-Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Bonus-Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Bonus-Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Bonus-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabebetrag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Bonus-Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert

Der Basiswert der Bonus-Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene *Basiswert* oder *Basiswertkorb* (EB Ziffer 6). Eine Beschreibung des Basiswertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder die "International Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von

Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 6) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Bonus-Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Am Ende der Laufzeit werden die Bonus-Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der *Tilgungsbetrag* (wie nachstehend festgelegt) am *Fälligkeitstag* (wie in § 9 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10 erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") je Bonus-Zertifikat, der folgendermaßen berechnet wird:
 - a. für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der niedrigste Kurs des Basiswertes während der Laufzeit der Bonus-Zertifikate niedriger als oder gleich groß wie die *Barriere* (EB Ziffer 17) war, dem in Euro ausgedrückten, oder bei Basiswerten in Fremdwährung in Euro umgerechneten, *Schlusskurs* (wie nachstehend definiert) des Basiswertes am Laufzeitende unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (wie nachstehend definiert), maximal jedoch, sofern ein solcher angegeben ist, dem *Maximalen Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 18), unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses; oder
 - b. für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der niedrigste Kurs des Basiswertes während der Laufzeit der Bonus-Zertifikate immer größer als die *Barriere* (EB Ziffer 17) war, dem in Euro ausgedrückten, oder bei Basiswerten in Fremdwährung in Euro umgerechneten, *Schlusskurs* des Basiswertes am Laufzeitende, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens jedoch dem *Bonusbetrag* (EB Ziffer 20), unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, maximal jedoch, sofern ein solcher angegeben ist, dem *Maximalen Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 18), unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.
- (3) Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der *Maximale Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 18) sein, gelangt der Maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung, sollte er niedriger als der *Garantie-Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 19) sein, gelangt der Garantie-Tilgungsbetrag zur Auszahlung.
- (4) Die *Barriere* wird in den EB (EB Ziffer 17) festgelegt und kann bei Bonus-Zertifikaten, die ohne Laufzeit ausgestaltet sind ("open-end") an einen oder mehrere Referenzwerte gebunden sein und von der Emittentin jederzeit gemäß einer in den EB (EB Ziffer 17) genannten Formel oder in ihrem eigenen Ermessen

aufgrund von Marktgegebenheiten angepasst werden. Das Bezugsverhältnis entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (das **Bezugsverhältnis**).

§ 7

Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 8 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der nach Einschätzung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er nach Einschätzung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börseschäftstag**").

- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

§ 8 Marktstörung

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Bonus-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der *Maßgeblichen Börse* (EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Bonus-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.
- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 9 Erfüllung; Kosten

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Bonus-Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Bonus-Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Bonus-Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Bonus-Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 10 Anpassungen

Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Bonus-Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Bonus-Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Bonus-Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

Anpassungsereignis ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b. durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 15 bekannt zu geben.

Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 28).

§ 11 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Bonus-Zertifikate ist eine Kündigung der Bonus-Zertifikate ausgeschlossen.

- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte, oder im Falle von Bonus-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Bonus-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Bonus-Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Bonus-Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Bonus-Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Bonus-Zertifikate bestimmt wird.
- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Bonus-Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Bonus-Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Bonus-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Bonus-Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Bonus-Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Bonus-Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Bonus-Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Bonus-Zertifikate depotführenden Stelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Bonus-Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 14 Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Bonus-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Bonus-Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 38) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Bonus-Zertifikate.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Rang

Die Bonus-Zertifikate begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Bonus-Zertifikaten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 19 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Bonus-Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Bonus-Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Bonus-Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Bonus-Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 20 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Bonus-Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Muster des Angebotsblattes für Bonus-Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn:	[●]
Währung des Produktes:	[●]
Mindestanzahl, Stückelung:	[●]
Zahlstelle:	[Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft] <i>[andere]</i>

Börsenotierung: [Wiener Börse] [andere] [nicht anwendbar]
[Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für
Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [andere]

ISIN-Code: [●]

WKN: [●]

Basiswert: [Indizes] [Rohstoffe] [Aktien]
[Währungen] [Zinsen /
Zinsstrukturen] [●-Korb]
[hybrider Basiswertkorb]
[andere] [Beschreibung
de(r)s Basiswerte(s) einfügen;
Verweis auf EB, wenn
notwendig]

**ISIN-Code des
Basiswerts:** [●]

**Währung des
Basiswerts:** [●]

**Basiskurs des
Basiswerts:** [●]

**Maßgebliche Börse des
Basiswertes:** [●]

Bonusbetrag: [●]

**Maximaler
Tilgungsbetrag:** [●]

Barriere: [●]

Volumen:	[●]
Bezugsverhältnis:	[●]
Laufzeitende:	[●]
Erster Handelstag:	[●]
Letzter Handelstag:	[●]
Kapitalertragsteuer fällt an:	[Ja] [Nein]

Emissionsbedingungen der Discount-Zertifikate

Emissionsbedingungen

Discount-Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

**emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen**

**§ 1
Angebot**

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Discount-Zertifikate (die "**Discount-Zertifikate**") auf einen Basiswert oder einen Korb von Basiswerten (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Discount-Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Discount-Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Discount-Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der Festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "Endgültige Bedingungen" oder "EB" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "Angebotsblatt" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Discount-Zertifikaten überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Discount-Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 35) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Discount-Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Discount-Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Discount-Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Discount-Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Discount-Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Discount-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabetag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Discount-Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 16 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert

Der Basiswert der Discount-Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert oder Basiswertkorb (EB Ziffer 6). Eine Beschreibung des Basiswertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder die "International

Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 6) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Discount-Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Nach Ende der Laufzeit werden die Discount-Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der *Tilgungsbetrag* (wie nachstehend festgelegt) am *Fälligkeitstag* (wie in § 10 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich § 11 erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") je Discount-Zertifikat, der dem von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle (wie nachstehend definiert) festgestellten Schlusskurs (wie in § 7 definiert) des (der) Basiswerte(s), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht. Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der *Maximale Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 18) sein, gelangt der Maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung, sollte er niedriger als der *Garantie-Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 19) sein, gelangt der Garantie-Tilgungsbetrag zur Auszahlung.
- (3) Im Falle von Discount-Zertifikaten, die keine bestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end") und welche einen Basiswert in einer Währung aufweisen, welche nicht der Festgelegten Währung der Discount-Zertifikate entspricht, wird bei der Berechnung des Tilgungsbetrages ein Anpassungsfaktor berücksichtigt, welcher auf regelmäßiger Basis die Erträge oder Kosten für die aufgrund des Währungs- und Zinsänderungsrisiko abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte abdecken soll. Detaillierte Regelungen der Berechnung und Anpassung des Anpassungsfaktors sind in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) enthalten.
- (4) Das Bezugsverhältnis entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (das "**Bezugsverhältnis**").

§ 7 Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").

- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 9 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börseschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

§ 8

Maximaler Tilgungsbetrag

- (1) Der maximale Tilgungsbetrag je Discount-Zertifikat entspricht dem den

Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (EB Ziffer 18) (der "**Maximale Tilgungsbetrag**").

- (2) Im Falle von Anpassungsmaßnahmen gemäß § 11 kann es zu einer Anpassung des Maximalen Tilgungsbetrages kommen.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse (EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.
- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 16 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Erfüllung; Kosten

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Discount-Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der

Discount-Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Discount-Zertifikatsinhaber zu tragen.

- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Discount-Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 11 Anpassungen

Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Discount-Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Discount-Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Discount-Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die **"Indexberechnungsstelle"**) von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-

Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder

- b. durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 16 bekannt zu geben.

Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 28).

§ 12 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Discount-Zertifikate ist eine Kündigung der Discount-Zertifikate ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen

Basiswerte, oder im Falle von Discount-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Discount-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Discount-Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Discount-Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Discount-Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Discount-Zertifikate bestimmt wird.

- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 13

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Discount-Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Discount-Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Discount-Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Discount-Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Discount-Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Discount-Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Discount-Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14

Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Discount-Zertifikate depotführenden Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden

gemäß § 16 bekannt gemacht.

- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Discount-Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 15 Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Discount-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Discount-Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 38) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Discount-Zertifikate.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 17 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 18 Rang

Die Discount-Zertifikate begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Discount-Zertifikaten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität

und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 20 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Discount-Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Discount-Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Discount-Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Discount-Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 21 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Discount-Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Muster des Angebotsblattes für Discount-Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn: **[●]**

Währung des
Produktes: **[●]**

Mindestanzahl,
Stückelung: **[●]**

Zahlstelle: **[Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank**

Aktiengesellschaft] [*andere*]

Börsenotierung: [Wiener Börse] [*andere*] [nicht anwendbar]
[Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für
Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [*andere*]

ISIN-Code:	[●]
WKN:	[●]
Basiswert:	[Indizes] [Rohstoffe] [Aktien] [Währungen] [Zinsen / Zinsstrukturen)] [●-Korb] [hybrider Basiswertkorb] [<i>andere</i>] [<i>Beschreibung de(r)(s) Basiswerte(s) einfügen; Verweis auf EB, wenn notwendig</i>]
ISIN-Code des Basiswerts:	[●]
Währung des Basiswerts:	[●]
Basiskurs des Basiswerts:	[●]
Maßgebliche Börse des Basiswertes:	[●]
Maximaler Tilgungsbetrag:	[●]
Volumen:	[●]
Bezugsverhältnis:	[●]

Laufzeitende:	[●]
Erster Handelstag:	[●]
Letzter Handelstag:	[●]
Kapitalertragsteuer fällt an:	[Ja] [Nein]

Anhang 6

Emissionsbedingungen der Express-Zertifikate

Emissionsbedingungen

der

Express-Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem

**Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen**

§ 1

Angebot

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Express-Zertifikate (die "**Express-Zertifikate**") auf einen *Basiswert* oder einen *Korb von Basiswerten* (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Express-Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Express-Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Express-Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "**Angebotsblatt**" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Express-Zertifikaten

überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Express-Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 35) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Express-Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Express-Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag oder der gemäß § 7 berechnete Vorzeitige Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Express-Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Express-Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 7, mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Express-Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Express-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabetag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Express-Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 16 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert

Der Basiswert der Express-Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene *Basiswert* oder *Basiswertkorb* (EB Ziffer 6). Eine Beschreibung des Basiswertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder die "International Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 6) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Express-Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Am Ende der Laufzeit werden die Express-Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der *Tilgungsbetrag* (wie nachstehend festgelegt) am *Fälligkeitstag* (wie in § 10 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 9 und 11 sowie des Abs (3) erfolgt die Einlösung der Express-Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") je Express-Zertifikat, der dem von der *Maßgeblichen Börse* oder der *Feststellungsstelle* (wie nachstehend definiert) festgestellten Schlusskurs (wie in § 8 definiert) des (der) Basiswertes(s), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie nachstehend definiert) entspricht.
- (3) Falls der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als die *Untere Barriere* (EB Ziffer 17) (die "**Untere Barriere**") ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem *Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Unteren Barriere* (EB Ziffer 21).
- (4) Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der *Maximale Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 18) sein, gelangt der Maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung, sollte er niedriger als der *Garantie-Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 19) sein, gelangt der Garantie-Tilgungsbetrag zur Auszahlung.
- (5) Das Bezugsverhältnis entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (das **Bezugsverhältnis**).

§ 7 Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Sofern an einem *Beobachtungstag* (EB Ziffer 21) (jeweils ein "**Beobachtungstag**") der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als die *Obere Barriere* (EB Ziffer 17) (die "**Obere Barriere**") ist, endet die Laufzeit der Express-Zertifikate an diesem Beobachtungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Express-Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die "**Vorzeitige Rückzahlung**"). In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Express-Zertifikate durch Zahlung eines

Betrages in der Festgelegten Wahrung (der "**Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Ruckzahlung**") je Express-Zertifikat, der dem *Basiskurs* (EB Ziffer 6) des (der) Basiswerte(s), multipliziert mit dem Bezugsverhaltnis (wie in § 6 definiert) und dem diesem Beobachtungstag in den Endgultigen Bedingungen zugeordneten *Ruckzahlungsfaktor* (EB Ziffer 21) (jeweils ein "**Ruckzahlungsfaktor**") entspricht.

- (2) Das Eintreten der Vorzeitigen Ruckzahlung sowie die Hohe des je Express-Zertifikat zu zahlenden Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Ruckzahlung werden von der Emittentin unverzuglich gema § 16 bekannt gemacht.

§ 8

Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgultigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende bzw an einem Beobachtungstag von der Mageblichen Borse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veroffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (2) Wird am Laufzeitende bzw an einem Beobachtungstag der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veroffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstorung gema § 9 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende bzw der entsprechende Beobachtungstag auf den nachstfolgenden Borsegeschaftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstorung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstorung auch am funften Borsegeschaftstag an, gilt dieser funfte Borsegeschaftstag nach Eintritt der Marktstorung als Laufzeitende bzw Beobachtungstag und die Emittentin wird im Falle des Laufzeitendes den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses fur den betreffenden Basiswert festlegen und im Falle eines Beobachtungstages das Erreichen oder uberschreiten der Barriere auf der Basis eines Ersatzkurses fur den betreffenden Basiswert bestimmen.
- (3) Ersatzkurs ist, soweit erhaltlich, der von der Mageblichen Borse oder Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der nach Einschatzung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt fur dessen Berechnung gultigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem ublicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin fur die Berechnung des Basiswertes mageblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschrankt sein, wird die Emittentin den Wert

dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er nach Einschätzung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**").

- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börsegeschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börsegeschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

§ 9

Marktstörung

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Express-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der *Maßgeblichen Börse* (EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Express-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.
- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 16 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Erfüllung; Kosten

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Express-Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Express-Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Express-Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Express-Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 11 Anpassungen

Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Express-Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Express-Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie

ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Express-Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

Anpassungsereignis ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b. durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 16 bekannt zu geben.

Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 28).

§ 12 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Express-Zertifikate ist eine Kündigung der Express-Zertifikate ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte, oder im Falle von Express-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Express-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Express-Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Express-Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Express-Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Express-Zertifikate bestimmt wird.
- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Express-Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Express-Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Express-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Express-Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Express-Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Express-Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Express-Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Express-Zertifikate depotführenden Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 16 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Express-Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 15 Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Express-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Express-Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 28) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Express-Zertifikate.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 17 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 18 Rang

Die Express-Zertifikate begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Express-Zertifikaten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 20 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Express-Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Express-Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Express-Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Express-Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 21 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Express-Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht,

wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Muster des Angebotsblattes für Express-Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn:	[●]
Währung des Produktes:	[●]
Mindestanzahl, Stückelung:	[●]
Zahlstelle:	[Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank

Aktiengesellschaft] [*andere*]

Börsenotierung: [Wiener Börse] [*andere*] [nicht anwendbar]
[Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für
Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [*andere*]

ISIN-Code: [●]

WKN: [●]

Basiswert: [Indizes] [Rohstoffe] [Aktien]
[Währungen] [Zinsen /
Zinsstrukturen)] [●-Korb]
[hybrider Basiswertkorb]
[*andere*] [*Beschreibung
de(r)(s) Basiswerte(s) einfügen;
Verweis auf EB, wenn
notwendig*]

**ISIN-Code des
Basiswerts:** [●]

**Währung des
Basiswerts:** [●]

**Basiskurs des
Basiswerts:** [●]

Untere Barriere: [●]

Obere Barriere: [●]

Beobachtungstage: [●]

**Tilgungsbetrag bei
Nichtverletzung der
Unteren Barriere:** [●]

Rückzahlungsfaktor:	[●]
Maßgebliche Börse des Basiswertes:	[●]
Maximaler Tilgungsbetrag:	[●]
Volumen:	[●]
Bezugsverhältnis:	[●]
Laufzeitende:	[●]
Erster Handelstag:	[●]
Letzter Handelstag:	[●]
Kapitalertragsteuer fällt an:	[Ja] [Nein]

Emissionsbedingungen der Airbag-Zertifikate

Emissionsbedingungen

der

Airbag-Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem

**Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen**

§ 1

Angebot

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Airbag-Zertifikate (die "**Airbag-Zertifikate**") auf einen *Basiswert* oder einen *Korb von Basiswerten* (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Airbag-Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Airbag-Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Airbag-Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "**Angebotsblatt**" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Airbag-Zertifikaten

überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Airbag-Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschriftsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 35) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Airbag-Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Airbag-Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Airbag-Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Airbag-Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Airbag-Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Airbag-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabetag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Airbag-Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert

Der Basiswert der Airbag-Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene *Basiswert* oder *Basiswertkorb* (EB Ziffer 6). Eine Beschreibung des Basiswertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder die "International Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 6) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Airbag-Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Am Ende der Laufzeit werden die Airbag-Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der *Tilgungsbetrag* (wie nachstehend festgelegt) am *Fälligkeitstag* (wie in § 9 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10 erfolgt die Einlösung der Airbag-Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") je Airbag-Zertifikat. Der Tilgungsbetrag je Airbag-Zertifikat entspricht dem in Euro ausgedrückten, oder bei Basiswerten in Fremdwährung in Euro umgerechneten, mit der *Partizipationsrate* (wie nachstehend definiert) multiplizierten *Schlusskurs* (wie nachstehend definiert) des Basiswerts am Laufzeitende multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* (wie nachstehend definiert).
- (3) Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der *Maximale Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 18) sein, gelangt der Maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung, sollte er niedriger als der *Garantie-Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 19) sein, gelangt der Garantie-Tilgungsbetrag zur Auszahlung.
- (4) Die "**Partizipationsrate**" entspricht, sofern der Schlusskurs gleich hoch oder höher als die *Barriere* (EB Ziffer 17) ist, der *Upside Partizipationsrate* (EB Ziffer 21) (die "**Upside Partizipationsrate**"), anderenfalls der *Downside-Partizipationsrate* (EB Ziffer 21) (die "**Downside Partizipationsrate**" und zusammen mit der Upside Partizipationsrate, je eine "**Partizipationsrate**"). Die Partizipationsrate kann bei Airbag-Zertifikaten, die ohne Laufzeit ausgestaltet sind ("open-end") an einen oder mehrere Referenzwerte gebunden sein und von der Emittentin jederzeit gemäß einer in den EB (EB Ziffer 21) genannten Formel oder in ihrem eigenen Ermessen aufgrund von Marktgegebenheiten angepasst werden. Das Bezugsverhältnis entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (das **Bezugsverhältnis**).

§ 7 Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 8 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der nach Einschätzung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er nach Einschätzung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börseschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den

Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

§ 8 Marktstörung

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Airbag-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der *Maßgeblichen Börse* (EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Airbag-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.
- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 9 Erfüllung; Kosten

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Airbag-Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Airbag-Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Airbag-Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Airbag-Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 10 Anpassungen

Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Airbag-Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Airbag-Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Airbag-Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

Anpassungsereignis ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b. durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 15 bekannt zu geben.

Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 28).

§ 11 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Airbag-Zertifikate ist eine Kündigung der Airbag-Zertifikate ausgeschlossen.

- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte, oder im Falle von Airbag-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Airbag-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Airbag-Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Airbag-Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Airbag-Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Airbag-Zertifikate bestimmt wird.
- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Airbag-Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Airbag-Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Airbag-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Airbag-Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Airbag-Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Airbag-Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Airbag-Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Airbag-Zertifikate depotführenden Stelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Airbag-Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 14 Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Airbag-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Airbag-Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 38) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Airbag-Zertifikate.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Rang

Die Airbag-Zertifikate begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Airbag-Zertifikaten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 19 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Airbag-Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Airbag-Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Airbag-Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Airbag-Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 20 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Airbag-Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Muster des Angebotsblattes für Airbag-Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn: **[●]**

Währung des
Produktes: **[●]**

Mindestanzahl,
Stückelung: **[●]**

Zahlstelle: **[Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank**

Aktiengesellschaft] [*andere*]

Börsenotierung: [Wiener Börse] [*andere*] [nicht anwendbar]
[Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für
Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [*andere*]

ISIN-Code: [●]

WKN: [●]

Basiswert: [Indizes] [Rohstoffe] [Aktien]
[Währungen] [Zinsen /
Zinsstrukturen)] [●-Korb]
[hybrider Basiswertkorb]
[*andere*] [*Beschreibung*
de(r)(s) Basiswerte(s) einfügen;
Verweis auf EB, wenn
notwendig]

**ISIN-Code des
Basiswerts:** [●]

**Währung des
Basiswerts:** [●]

**Basiskurs des
Basiswerts:** [●]

**Upside
Partizipationsrate:** [●]

**Downside-
Partizipationsrate:** [●]

Barriere: [●]

Rückzahlungsfaktor: [●]

Maßgebliche Börse des Basiswertes:	[●]
Maximaler Tilgungsbetrag:	[●]
Volumen:	[●]
Bezugsverhältnis:	[●]
Laufzeitende:	[●]
Erster Handelstag:	[●]
Letzter Handelstag:	[●]
Kapitalertragsteuer fällt an:	[Ja] [Nein]

Emissionsbedingungen der Twin-Win-Zertifikate

Emissionsbedingungen

Twin-Win-Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

**emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen**

**§ 1
Angebot**

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Twin-Win-Zertifikate (die "**Twin-Win-Zertifikate**") auf einen Basiswert oder einen Korb von Basiswerten (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Twin-Win-Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Twin-Win-Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Twin-Win-Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der Festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "Endgültige Bedingungen" oder "EB" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "Angebotsblatt" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Twin-Win-Zertifikaten überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Twin-Win-Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 35) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Twin-Win-Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Twin-Win-Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Twin-Win-Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Twin-Win-Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Twin-Win-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabetag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Twin-Win-Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert

Der Basiswert der Twin-Win-Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert oder Basiswertkorb (EB Ziffer 6). Eine Beschreibung des Basiswertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder die "International

Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 6) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Nach Ende der Laufzeit werden die Twin-Win-Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der *Tilgungsbetrag* (wie nachstehend festgelegt) am *Fälligkeitstag* (wie in § 9 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich § 11 erfolgt die Einlösung der Twin-Win-Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") je Twin-Win-Zertifikat, der nach einem der folgenden Tilgungsszenarios (A, B, C) berechnet wird
- (3) Der Tilgungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
 - (a) sofern der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) die *Barriere* (EB Ziffer 17) erreicht bzw. unterschreitet und der *Schlusskurs* (wie nachstehend definiert) dem *Basiskurs* (EB Ziffer 6) entspricht oder ihn unterschreitet, "**Tilgungsszenario A**", dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (wie nachstehend definiert). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Schlusskurs * Bezugsverhältnis

oder,

- (b) sofern der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) die *Barriere* (EB Ziffer 17) erreicht bzw. unterschritten hat, und der *Schlusskurs* (wie nachstehend definiert) dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet, "**Tilgungsszenario B**", dem Basiskurs plus der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Schlusskurs., alles unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * [Basiskurs + (Basiskurs – Schlusskurs)]

oder,

- (c) sofern der Schlusskurs des Basiswerts über dem Basiskurs liegt,

"**Tilgungsszenario C**", der Summe aus 100% und der mit der *Partizipationsrate* (EB Ziffer 21) multiplizierten Differenz aus dem Schlusskurs und dem Basiskurs unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * [\text{Basiskurs} + \text{Partizipationsrate} (\text{Schlusskurs} - \text{Basiskurs})]$$

- (4) Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der *Maximale Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 18) sein, gelangt der Maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung, sollte er niedriger als der *Garantie-Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 19) sein, gelangt der Garantie-Tilgungsbetrag zur Auszahlung. Im Falle von Anpassungsmaßnahmen gemäß § 10 kann es zu einer Anpassung des Maximalen Tilgungsbetrages und/oder des Garantie-Tilgungsbetrages kommen.
- (5) Im Falle von Twin-Win-Zertifikaten, die keine bestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end") und welche einen Basiswert in einer Währung aufweisen, welche nicht der Festgelegten Währung der Twin-Win-Zertifikate entspricht, wird bei der Berechnung des Tilgungsbetrages ein Anpassungsfaktor berücksichtigt, welcher auf regelmäßiger Basis die Erträge oder Kosten für die aufgrund des Währungs- und Zinsänderungsrisiko abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte abdecken soll. Detaillierte Regelungen der Berechnung und Anpassung des Anpassungsfaktors sind in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) enthalten.
- (6) Das Bezugsverhältnis entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (das "**Bezugsverhältnis**").

§ 7

Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 8 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden

Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börsengeschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börsengeschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

§ 8

Marktstörung

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der *Maßgeblichen Börse* (EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder

Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.

- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 9

Erfüllung; Kosten

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Twin-Win-Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Twin-Win-Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Twin-Win-Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Twin-Win-Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 10

Anpassungen

Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Twin-Win-Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt

werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Twin-Win-Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Twin-Win-Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die **"Indexberechnungsstelle"**) von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die **"Nachfolge-Indexberechnungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b. durch einen Ersatzindex (der **"Ersatzindex"**) ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes

einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 15 bekannt zu geben.

Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 28).

§ 11 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Twin-Win-Zertifikate ist eine Kündigung der Twin-Win-Zertifikate ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte, oder im Falle von Twin-Win-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Twin-Win-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Twin-Win-Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Twin-Win-Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Twin-Win-Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Twin-Win-Zertifikate bestimmt wird.
- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 12 Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Twin-Win-Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Twin-Win-Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Twin-Win-Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Twin-Win-Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Twin-Win-Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Twin-Win-Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Twin-Win-Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Twin-Win-Zertifikate depotführenden Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Twin-Win-Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 14 Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Twin-Win-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Twin-Win-Zertifikate betreffen, erfolgen nach

Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 38) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Twin-Win-Zertifikate.

- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Rang

Die Twin-Win-Zertifikate begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Twin-Win-Zertifikaten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 19 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Twin-Win-Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Twin-Win-Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Twin-Win-Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Twin-Win-Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden

gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 20

Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Twin-Win-Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Muster des Angebotsblattes für Twin-Win-Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn:	[●]
Währung des Produktes:	[●]
Mindestanzahl, Stückelung:	[●]
Zahlstelle:	[Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank

Aktiengesellschaft] [*andere*]

Börsenotierung: [Wiener Börse] [*andere*] [nicht anwendbar]
[Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für
Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [*andere*]

ISIN-Code: [●]

WKN: [●]

Basiswert: [Indizes] [Rohstoffe] [Aktien]
[Währungen] [Zinsen /
Zinsstrukturen)] [●-Korb]
[hybrider Basiswertkorb]
[*andere*] [*Beschreibung*
de(r)(s) Basiswerte(s) einfügen;
Verweis auf EB, wenn
notwendig]

**ISIN-Code des
Basiswerts:** [●]

**Währung des
Basiswerts:** [●]

**Basiskurs des
Basiswerts:** [●]

Partizipationsrate: [●]

Barriere: [●]

**Maßgebliche Börse des
Basiswertes:** [●]

**Maximaler
Tilgungsbetrag:** [●]

Volumen:	[●]
Bezugsverhältnis:	[●]
Laufzeitende:	[●]
Erster Handelstag:	[●]
Letzter Handelstag:	[●]
Kapitalertragsteuer fällt an:	[Ja] [Nein]

Anhang 9

Emissionsbedingungen der Alpha-Zertifikate

Emissionsbedingungen

Alpha-Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

**emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen**

**§ 1
Angebot**

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Alpha-Zertifikate (die "**Alpha-Zertifikate**") auf einen *Basiswert* oder einen *Korb von Basiswerten* (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Alpha-Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Alpha-Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Alpha-Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der Festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "Endgültige Bedingungen" oder "EB" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "Angebotsblatt" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Alpha-Zertifikaten überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Alpha-Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 35) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Alpha-Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Alpha-Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Alpha-Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Alpha-Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Alpha-Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Alpha-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabebetrag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Alpha-Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert; Referenzwert

Der Basiswert und der Referenzwert der Alpha-Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebene *Basiswert* (oder Basiswertkorb) (EB Ziffer 6) bzw. *Referenzwert* (oder Referenzwertkorb) (EB Ziffer 7). Eine Beschreibung des Basiswertes und des Referenzwertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder

die "International Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von Basis- bzw Referenzwertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Zeilen 6 und 7) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes und/oder des Referenzwertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Alpha-Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Nach Ende der Laufzeit werden die Alpha-Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der *Tilgungsbetrag* (wie nachstehend festgelegt) am *Fälligkeitstag* (wie in § 9 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich § 11 erfolgt die Einlösung der Alpha-Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") der dem jeweils höheren Betrag von (i) Null und (ii) der Summe aus (1) dem Basiskurs (wie nachstehend definiert) des *Basiswertes* (EB Ziffer 6) und (2) dem Produkt des (a) Basiskurses (wie nachstehend definiert) des *Basiswertes* (EB Ziffer 6) und (b) der *Partizipationsrate* (EB Ziffer 21) und der Differenz aus (A) dem Quotienten des Schlusskurses des Basiswerts und dem *Basiskurs des Basiswertes* (EB Ziffer 6) und (B) des Schlusskurses des Referenzwerts und dem *Basiskurs des Referenzwertes* (EB Ziffer 7), alles unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (EB Ziffer 22) entspricht.

Der Tilgungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\mathbf{TB = Max \{0; [BV * BK_B] + [BV * BK_B * PR * (SK_B / BK_B - SK_R / BK_R)]\}}$$

wobei

"**BK_B**" meint den Basiskurs des Basiswerts;

"**BK_R**" meint den Basiskurs des Referenzwerts;

"**BV**" meint das Bezugsverhältnis;

"**PR**" meint die Partizipationsrate;

"**SK_B**" meint den Schlusskurs des Basiswerts;

"**SK_R**" meint den Schlusskurs des Referenzwerts; und

"**TB**" meint den Tilgungsbetrag.

- (4) Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der *Maximale Tilgungsbetrag*

(EB Ziffer 18) sein, gelangt der Maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung, sollte er niedriger als der *Garantie-Tilgungsbetrag* (EB Ziffer 19) sein, gelangt der Garantie-Tilgungsbetrag zur Auszahlung. Im Falle von Anpassungsmaßnahmen gemäß § 10 kann es zu einer Anpassung des Maximalen Tilgungsbetrages und/oder des Garantie-Tilgungsbetrags kommen.

- (5) Im Falle von Alpha-Zertifikaten, die keine bestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end") und welche einen Basiswert und/oder Referenzwert in einer Währung aufweisen, welche nicht der Festgelegten Währung der Alpha-Zertifikate entspricht, wird bei der Berechnung des Tilgungsbetrages ein Anpassungsfaktor berücksichtigt, welcher auf regelmäßiger Basis die Erträge oder Kosten für die aufgrund des Währungs- und Zinsänderungsrisiko abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte abdecken soll. Detaillierte Regelungen der Berechnung und Anpassung des Anpassungsfaktors sind in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) enthalten.
- (6) Das *Bezugsverhältnis* entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (das "**Bezugsverhältnis**").

§ 7

Basiskurs und Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Zeilen 6 und 7), entspricht der *Basiskurs* dem Kurs des Basiswertes bzw des Referenzwertes, wie er zu Laufzeitbeginn von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert oder der Referenzwert ein Index (oder mehrere) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Basiskurs**").
- (2) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes bzw des Referenzwertes, wie er am Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes bzw des Referenzwertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes bzw Referenzwertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 8 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert bzw Referenzwert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes bzw Referenzwertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des

betreffenden Basiswertes bzw Referenzwerts, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (3) Im Falle, dass der (einer der) Basiswert(e) bzw Referenzwert(e) ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes und/oder des Referenzwerts maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (4) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börsengeschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börsengeschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert bzw den Referenzwert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

§ 8

Marktstörung

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes bzw des Referenzwerts oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte bzw Referenzwerte, oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert und/oder Referenzwert aus einem Index (oder mehreren) besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der *Maßgeblichen Börse* (EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes und/oder Referenzwertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bzw Referenzwert (oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert und/oder Referenzwert aus einem oder

mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.

- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 9 Erfüllung; Kosten

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Alpha-Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Alpha-Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Alpha-Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Alpha-Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 10 Anpassungen

Für Basiswerte bzw Referenzwerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes bzw des Referenzwertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte bzw Referenzwerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Alpha-Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse

für auf den betreffenden Basiswert bzw Referenzwert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert bzw Referenzwert gehandelt werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Alpha-Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Alpha-Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert bzw Referenzwert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert bzw Referenzwert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert bzw Referenzwert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte bzw Referenzwerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt.

Wenn der Basiswert bzw Referenzwert

- a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die **"Indexberechnungsstelle"**) von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die **"Nachfolge-Indexberechnungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b. durch einen Ersatzindex (der **"Ersatzindex"**) ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes bzw Referenzwertes verwendet,

wird der Basiswert bzw Referenzwert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert bzw Referenzwert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der

Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes bzw Referenzwertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 15 bekannt zu geben.

Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 28).

§ 11 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Alpha-Zertifikate ist eine Kündigung der Alpha-Zertifikate ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte, oder im Falle von Alpha-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Alpha-Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Alpha-Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Alpha-Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Alpha-Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach

billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Alpha-Zertifikate bestimmt wird.

- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Alpha-Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Alpha-Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Alpha-Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Alpha-Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Alpha-Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Alpha-Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Alpha-Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Alpha-Zertifikate depotführende Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Alpha-Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 14

Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Alpha-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen

genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Alpha-Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 38) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Alpha-Zertifikate.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Rang

Die Alpha-Zertifikate begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Alpha-Zertifikaten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 19 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Alpha-Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Alpha-Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht

kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Alpha-Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.

- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Alpha-Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 20

Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Alpha-Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Muster des Angebotsblattes für Alpha-Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn: **[●]**

Währung des
Produktes: **[●]**

Mindestanzahl,
Stückelung: **[●]**

Zahlstelle: [Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft] [*andere*]

Börsenotierung: [Wiener Börse] [*andere*] [nicht anwendbar] [Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [*andere*]

ISIN-Code: [●]

WKN: [●]

Basiswert: [Indizes] [Rohstoffe] [Aktien] [Währungen] [Zinsen / Zinsstrukturen] [●-Korb] [hybrider Basiswertkorb] [*andere*] [*Beschreibung de(r)(s) Basiswerte(s) einfügen; Verweis auf EB, wenn notwendig*]

ISIN-Code des Basiswerts: [●]

Währung des Basiswerts: [●]

Basiskurs des Basiswerts: [●]

Referenzwert:

ISIN Code Referenzwert(e):

Währung Referenzwert(e):

Maßgebliche Börse(n)

de(s)(r)

Referenzwerte(s):

Basiskurs des Referenzwerts: [●]

Partizipationsrate: [●]

Barriere: [●]

Maßgebliche Börse des Basiswertes: [●]

Maximaler Tilgungsbetrag: [●]

Volumen: [●]

Bezugsverhältnis: [●]

Laufzeitende: [●]

Erster Handelstag: [●]

Letzter Handelstag: [●]

Kapitalertragsteuer fällt an: [Ja] [Nein]

Emissionsbedingungen der Zertifikate

Emissionsbedingungen

der

Zertifikate

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen

§ 1

Angebot

- (1) Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") auf einen *Basiswert* oder einen *Korb von Basiswerten* (EB Ziffer 6) (der "**Basiswert**") in der Form einer Daueremission.
- (2) Die Zertifikate können in *Mindestvolumina* (EB Ziffer 8) oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (3) Die Zertifikate notieren in der *festgelegten Währung* (EB Ziffer 9) (die "**Festgelegte Währung**") und werden in der Festgelegten Währung gehandelt.
- (4) Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern, Verweise auf das "**Angebotsblatt**" bezeichnen das Angebotsblatt, in dem die jeweilige Emission von Zertifikaten überblicksmäßig beschrieben wird und welches den Endgültigen Bedingungen als integraler

Bestandteil angeschlossen ist.

§ 2

Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
- (2) Die Sammelurkunden werden bei der *Verwahrstelle* (EB Ziffer 35) für das *Clearing-System* (EB Ziffer 36) hinterlegt. Die Zertifikate sind gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen übertragbar.
- (3) Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, ausgenommen soweit gesetzlich oder gemäß den Regeln des Clearing Systems zwingend vorgeschrieben.

§ 3

Verzinsung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 16) nicht anders angegeben, erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate und zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 6 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4

Ausgabe (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Erstausgabepreis

- (1) Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Zertifikate beginnt am *Laufzeitbeginn* (EB Ziffer 10) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des *Laufzeitendes* (EB Ziffer 11) (das "**Laufzeitende**").
- (2) Wenn die Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end-Zertifikate"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf der *Mindestlaufzeit* (EB Ziffer 13) nach dem Ausgabebetrag das Recht, das Laufzeitende (das "**Laufzeitende**") festzusetzen, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens die *Mindestrestlaufzeit* (EB Ziffer 14) betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Der Erstausgabepreis wird von der Emittentin festgelegt und laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen angepasst.

§ 5

Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene

Basiswert oder *Basiswertkorb* (EB Ziffer 6). Eine Beschreibung des Basiswertes (inklusive der Wertpapierkennnummern und/oder die "International Security Identification Numbers – ISIN" Nummern, falls vorhanden), sowie im Falle von Basiswertkörben die prozentuelle Gewichtung der Bestandteile des Korbes, ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 6) zu entnehmen. Eine weitere Beschreibung des Basiswertes ist, falls dies die Emittentin für erforderlich erachtet, den Endgültigen Bedingungen angeschlossen.

§ 6 Tilgungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate endet mit Ablauf des Laufzeitendes. Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, werden die Zertifikate innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag (wie nachstehend festgelegt) am Fälligkeitstag (wie in § 9 definiert) an die Investoren ausbezahlt. Sollte das Laufzeitende kein Bankarbeitstag sein, wird das Laufzeitende auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
- (2) Vorbehaltlich § 11 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**") je Zertifikat, der wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben (EB Ziffer 21) berechnet wird.
- (3) Im Falle von Zertifikaten, die keine bestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end") und welche einen Basiswert in einer Währung aufweisen, welche nicht der Festgelegten Währung der Zertifikate entspricht, wird bei der Berechnung des Tilgungsbetrages ein Anpassungsfaktor berücksichtigt, welcher auf regelmäßiger Basis die Erträge oder Kosten für die aufgrund des Währungs- und Zinsänderungsrisiko abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte abdecken soll. Detaillierte Regelungen der Berechnung und Anpassung des Anpassungsfaktors sind in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) enthalten.
- (4) Die Barriere, wenn vereinbart, wird in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 17) festgelegt und kann bei Zertifikaten, die ohne Laufzeit ausgestaltet sind ("open-end") an einen oder mehrere Referenzwerte gebunden sein und von der Emittentin jederzeit gemäß einer im Angebotsblatt und in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 17) genannten Formel oder in ihrem eigenen Ermessen aufgrund von Marktgegebenheiten angepasst werden.
- (5) Das Bezugsverhältnis entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 22) dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten *Bezugsverhältnis* (das "**Bezugsverhältnis**").

§ 7 Schlusskurs; Ersatzkurs

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt (EB Ziffer 23), entspricht der Schlusskurs dem Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (2) Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 8 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie unten definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Laufzeitende und die Emittentin wird den Tilgungsbetrag auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.
- (3) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**").
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 21) Definitionen für andere für die Berechnung des Tilgungsbetrags und/oder der Verzinsung maßgebliche Beobachtungsgrößen sowie Ersatzregelungen festzulegen.
- (5) Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind, wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 24) nichts anderes angegeben ist, Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börseschäftstag**").
- (5) Maßgebliche Börse ist die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Börse (EB Ziffer 25) (die "**Maßgebliche Börse**"). Feststellungsstelle ist die in den Endgültigen

Bedingungen bestimmte Stelle (EB Ziffer 26) (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse (EB Ziffer 27) (die "**Maßgebliche Optionenbörse**").

§ 8 **Marktstörung**

- (1) Eine "**Marktstörung**" bedeutet, soweit nicht die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 28) andere oder weitere Marktstörungsereignisse enthalten, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte, oder im Falle von Zertifikaten, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse (EB Ziffer 25), sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert (oder im Falle von Zertifikaten, deren Basiswert aus einem Index (oder mehreren) besteht, auf eine oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten) bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.
- (2) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 9 **Erfüllung; Kosten**

- (1) Wenn in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 12) nichts anderes angegeben ist, bezahlt die Emittentin den Tilgungsbetrag automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der "**Fälligkeitstag**").
- (2) Sollte der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem Zahlungen zu leisten sind, kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der

Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen.

- (4) Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

§ 10 Anpassungen

Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

- (1) Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin eine Anpassung der Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt werden, wird die Emittentin die Anpassung in jener Weise vornehmen, wie sie die Maßgebliche Terminbörse nach Ansicht der Emittentin vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

- (1) Wenn der Basiswert
 - a. anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die

"**Indexberechnungsstelle**") von einer für die Emittentin akzeptablen Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder

- b. durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der nach Auffassung der Emittentin die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex zur Berechnung des Tilgungsbetrages herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn die Emittentin zur Auffassung gelangt, dass vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in den Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder andere Anpassungsmaßnahmen vorzusehen.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich jedenfalls, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 15 bekannt zu geben.
- (4) Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein (EB Ziffer 28).

§ 11 Kündigung

- (1) Seitens der Inhaber der Zertifikate ist eine Kündigung der Zertifikate ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Notierung des Basiswertes eines oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte, oder im Falle von Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, oder im Falle von Zertifikaten, deren Basiswert aus einem (oder mehreren) Index besteht, hinsichtlich einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Zertifikate bestimmt wird.
- (3) Nach Wahl der Emittentin können in den Endgültigen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Regelungen zur Kündigung enthalten sein (EB Ziffer 29). Dies gilt auch für die Kündigung und/oder Entfernung einzelner Basiswerte im Falle eines Korbes von Basiswerten.

§ 12 Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 30) als solche benannte Stelle (die "**Zahlstelle**"). Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt, wenn

in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen und/oder die Ernennung der Zahlstellen zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Stellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Zertifikaten.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt einer ordentlichen Zahlstelle verletzt hat.

§ 14

Börseeinführung

Wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben (EB Ziffer 31), beabsichtigt die Emittentin, die Notierung der Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Markt zu beantragen, oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen so angegeben, hat sie dies bereits beantragt.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig an jener Stelle und auf jene Weise, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind (EB Ziffer 37), oder, soweit zulässig, auf der Homepage der Emittentin (EB Ziffer 38) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Zertifikate.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17

Rang

Die Zertifikate begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten mit ihrem gesamten

Vermögen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 19 Steuerliche Behandlung

- (1) Nach Wahl der Emittentin können die Endgültigen Bedingungen bestimmte Angaben zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate enthalten. Diese Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.
- (2) Die Einstufung der Zertifikate als kapitalertragsteuerpflichtige oder nicht kapitalertragsteuerpflichtige Wertpapiere in Österreich zum Zeitpunkt der Begebung der Zertifikate ist den Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 39) zu entnehmen. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (3) Die Angaben basieren auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Zertifikate. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Beschreibungen zu aktualisieren.

§ 20 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Muster des Angebotsblattes für Zertifikate

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]



Angebotsblatt für

[Bezeichnung der Zertifikate]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

emittiert unter dem Programm zur Begebung von

strukturierten Schuldverschreibungen

Laufzeitbeginn: [●]

Währung des
Produktes: [●]

Mindestanzahl,
Stückelung: [●]

Zahlstelle: [Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank

Aktiengesellschaft] [*andere*]

Börsenotierung: [Wiener Börse] [*andere*] [nicht anwendbar]
[Amtlicher Handel] [Freiverkehr] [ab ●] [beantragt]

Website für
Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [*andere*]

ISIN-Code: [●]

WKN: [●]

Basiswert: [Indizes] [Rohstoffe] [Aktien]
[Währungen] [Zinsen /
Zinsstrukturen)] [●-Korb]
[hybrider Basiswertkorb]
[*andere*] [*Beschreibung
de(r)(s) Basiswerte(s) einfügen;
Verweis auf EB, wenn
notwendig*]

**ISIN-Code des
Basiswerts:** [●]

**Währung des
Basiswerts:** [●]

**Basiskurs des
Basiswerts:** [●]

**Maßgebliche Börse des
Basiswertes:** [●]

**Maximaler
Tilgungsbetrag:** [●]

**Garantie-
Tilgungsbetrag:** [●]

Beobachtungstage:	<input type="checkbox"/>
Volumen:	<input type="checkbox"/>
Bezugsverhältnis:	<input type="checkbox"/>
Laufzeitende:	<input type="checkbox"/>
Erster Handelstag:	<input type="checkbox"/>
Letzter Handelstag:	<input type="checkbox"/>
Kapitalertragsteuer fällt an:	<input type="checkbox"/> [Ja] <input type="checkbox"/> [Nein]
Weitere Bedingungen:	<input type="checkbox"/> [Nicht anwendbar]

Muster der Endgültigen Bedingungen für fix, variabel und basiswertabhängig verzinsten Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalpfandbriefe, und Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen



Endgültige Bedingungen vom [●]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Emission von

[Gesamtanzahl der Tranche]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

ISIN: [●]

(die "**Schuldverschreibungen**")

emittiert [am] [ab dem] [Begebungstag] unter dem

Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

[Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom ● 2010 [samt [Nachtrag] [Nachträgen] vom ●] wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich] [Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt unter Anwendung der Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß [Kapitalmarktgesetz] [anderes]

[Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen (welcher Begriff fix verzinsten, variabel verzinsten Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung umfasst). Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom ● 2011 (und [dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom [●] zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen

Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen (die "**Bedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Abs 4 der Prospekttrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. [Der Prospekt [und etwaige Nachträge hierzu] **[[ist] [sind]** bei **[Adresse]** kostenlos erhältlich und] **[kann] [können]** **[dort und]** auf der Website **[Website]** eingesehen werden.]

[Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich **[Investoren-Kategorie und gegebenenfalls Beschränkungen einfügen falls anwendbar]** angeboten.]

[Anwendbare Bestimmung einfügen oder als "Nicht anwendbar" (N/A) kennzeichnen. Achtung: Reihenfolge der Nummerierung bleibt unverändert, auch wenn einzelne Abschnitte oder Unterabschnitte als "Nicht anwendbar" gekennzeichnet sind. Kursivschrift kennzeichnet Erläuterungen für die Bearbeitung des Dokuments für die Endgültigen Bedingungen.]

Die im Prospekt festgelegten Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes angepasst, ergänzt, und verändert. Im Fall einer Abweichung von den Bedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend angepassten, ergänzten und geänderten Bedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Bedingungen dar, die auf diese Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

[Wenn anwendbar, einfügen: Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen eine höhere Rendite auf ihre Schuldverschreibungen erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen würde, die Schuldverschreibungen entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Art der Schuldverschreibung: **[nicht-nachrangige]**

	Schuldverschreibung] [Pfandbrief] [Kommunalfandbrief]
2. ISIN, WKN:	[●]
3. [(i)] Nummer der Serie:	[●]
[(ii)] Nummer der Tranche:]	[●] (<i>falls fungibel mit einer bestehenden Serie, Beschreibung dieser Serie, einschließlich des Tages, an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden</i>)
4. Nennbetrag:	[●]
5. Gesamtnennbetrag:	[●]
6. Festgelegte Währung:	[●]
7. Verbriefung der Schuldverschreibungen:	Sammelurkunde, Inhaberpapiere
8. Emissionspreis:	[EUR/andere Währung] [Betrag einfügen] [[●] % des Nennbetrages] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab [Datum einfügen] (<i>nur bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich</i>)] [im Falle einer Daueremission: Angabe, wie sich der Emissionspreis bestimmt]
- Ausgabeaufschlag:	[●] [nicht anwendbar]
9. Mindestzeichnungsbetrag:	[●] [Nicht Anwendbar]
10. Höchstzeichnungsbetrag:	[●] [Nicht Anwendbar]
11. Begebungstag:	[●]
12. Daueremission:	[anwendbar/nicht

13. Verzinsungsbeginn: anwendbar
[●]
14. Fälligkeitstag: [●] [Zinszahlungstag, der in den [Rückzahlungsmonat, Jahr] fällt]
15. Zinsmodalität: [Fixverzinslich]
[Variabel verzinslich]
[Basiswertabhängige Verzinsung]
[Andere Zinsmodalität]
16. Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
[andere]
17. Rückzahlungsmodalität: [Rückzahlung zum Nennbetrag]
[Aktienanleihe (Cash-or-Share-Schuldverschreibung)]
[andere Rückzahlungsmodalität]
[ausführen]
18. Gläubigerkündigungsrechte/ Kündigungsrechte der Anleiheschuldnerin: [Gläubigerkündigungsrecht]
]
[Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin]
(zusätzliche Einzelheiten unten)
[Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

19. Festzinsmodalitäten: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses

	<i>Absatzes streichen)</i>
- Zinssatz (Zinssätze):	[●] % per annum [zahlbar [jährlich/ halbjährlich / vierteljährlich / <i>anders</i>] nachträglich]
- Festzinsbetrag (-beträge):	[●] [Nicht anwendbar]
- Sonstige Bestimmungen zur Zinsberechnung:	[●] [Nicht anwendbar]
20. Modalitäten bei variabler Verzinsung:	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (<i>falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen</i>)
- Aufschlag/ Abschlag (Marge):	[+/-] [●] % per annum]
- Sonstige Bestimmungen zur Zinsberechnung:	[●]
21. Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung:	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (<i>falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen</i>)
- Verzinsungsart:	[Altiplano] [Range Accrual] [Digital Option]
- Altiplano Zinssatz:	[●] [nicht anwendbar]
- Range Accrual Zinssatz:	[●] [nicht anwendbar]
- Digitale Option Zinssatz:	[●] [nicht anwendbar]
- Verzinsungsende:	[●]
- Basiswert / Basiswertkorb:	[●] (<i>Beschreibung des Basiswertes einfügen</i>) [Weitere Informationen zum Basiswert werden unten gegeben.]
- Beobachtungswert:	[●] [nicht anwendbar] (<i>nur angeben, wenn anders als in den Emissionsbedingungen</i>)

- Barriere: [●] [nicht anwendbar]
 - Obere Barriere: [●] [nicht anwendbar]
 - Untere Barriere: [●] [nicht anwendbar]
 - Beobachtungstag / -periode: [●] [nicht anwendbar]

 - Zinsermittlungstag: [●] [nicht anwendbar]
 - Maßgebliche Terminbörse: [●] (*nur angeben, wenn anders als in den Emissionsbedingungen*)

 - Weitere und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen: [●]

 - Formel zur Errechnung des Zinssatzes, Beobachtungszeitraum, Startwert oder Verfahren zu dessen Feststellung, Barriere, Feststellungstag, und/oder sonstige Details zur Verzinsung: [●]

 - Referenzbörse(n): [●] (für jeden Basiswert)

 - Abweichende Bankarbeitstage: [nicht anwendbar] [●] (*nur wenn die Bedingungen geändert werden sollen*)
22. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:
- (i) Maximal- und/oder Mindestzinssatz: [●]
 - (ii) Festgelegte Zinsperiode(n): [●]
 - (iii) Festgelegte Zinszahlungstage: [●]
 - (iv) Geschäftstageskonvention: [FRN-Konvention]
[Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention]
[Vorangegangener-Geschäftstag –Konvention]

	[andere (Einzelheiten angeben)]
(v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren):	【●】
(vi) Art und Weise der Bestimmung der Zinsberechnungsbasis:	【●】 [Bildschirmfeststellung] [ISDA-Feststellung] [andere Art der Bestimmung] (Angabe von Einzelheiten)
(vii) Berechnungsstelle (falls nicht die in den Emissionsbedingungen genannte Stelle):	[Name einfügen] [Nicht anwendbar]
(viii) Bildschirmfeststellung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar] (wenn nicht anwendbar Unterabsätze streichen)
- Referenzzinssatz	【●】
- Zinsfeststellungstag(e):	[zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wenn LIBOR/und zweiter TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode wenn EURIBOR oder LIBOR] [andere Tage]
- Referenzbanken:	【●】 (falls andere als in den Emissionsbedingungen)
- Maßgebliche Bildschirmseite:	【●】
- relevanter Markt:	【●】 [[im Londoner Interbanken-Markt] [in der Euro-Zone] [anderer]
(ix) ISDA-Feststellung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar] (wenn nicht anwendbar Unterabsätze streichen)
- Variable Verzinsungsoption:	【●】
- vorbestimmte Laufzeit:	【●】
- Neufeststellungstag:	【●】

- (x) Zusatzvereinbarungen, Regelungen betreffend Rundungen, Stückelung und andere Einzelheiten zur Berechnung von Zinsen, sofern abweichend von den Emissionsbedingungen: [●]

25. Emissionsrendite:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar] Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Berechnungsmethode der Emissionsrendite:

[ICMA Methode] (*Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen*)
[Andere Methode angeben]

Sonstige Verzinsungsmodalitäten:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)

[●] [*ausführen*]

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

23. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)

- Wahlrückzahlungstag(e):

[●]

- Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung:

[●] je Stückelung von [●] (*wenn nicht Nennbetrag*)

- Teilrückzahlung: [●]
- (a) Mindest-Rückzahlungsbetrag [●]
- (b) höherer- (Höchst-) Rückzahlungsbetrag [●]
- Kündigungsfrist: [●] (*wenn abweichend von Bedingungen*)
- Zahlungsfrist: [●]
- Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht [●] [Kann nicht angegeben werden]
- 24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger [Anwendbar] [Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)
 - Wahlrückzahlungstag(e): [●]
 - Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) bei vorzeitiger Rückzahlung und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung: [Nicht anwendbar] [● je Stückelung von ●] (*wenn nicht Nennbetrag*)
 - Kündigungsfrist: [Nicht anwendbar] [●] (*wenn abweichend von den Bedingungen*)
 - Zahlungsfrist: [●]
- 25. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von: [Anwendbar][Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*) (*insbesondere bei Aktienanleihen*)
 - Rechtsänderung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
 - Absicherungs-Störung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]

- Gestiegene Absicherungs-Kosten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [●]
- Zahlungsfrist: [●]
- andere Bestimmungen: [●] [Nicht anwendbar]
- 26. Rückzahlungsbetrag: [Nennbetrag] [[●] pro Stückelung] [*anderer Betrag*] [siehe Anhang] (*bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen uU Formel einfügen*)
- 27. Maßgebliche Börse / Feststellungsstelle: [●]
- 28. Maßgebliche Optionenbörse: [●] (*nur wenn die Bedingungen geändert werden sollen*)
- 29. Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag (-beträge) bei Kündigungen oder Steuerkündigungen und Methode zu dessen (deren) Berechnung (*falls erforderlich oder falls abweichend von den Bedingungen, und wenn Rückzahlung nur an Zinszahlungstagen möglich ist*):
- 30. Rückzahlungswährungen: [●] [Nicht anwendbar]
[●] [Nicht anwendbar]
- 31. Weitere Regelungen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages, des Wahlrückzahlungsbetrages, des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages, des Tilgungsbetrages, zum Beobachtungszeitraum, Startwert und allenfalls zum Verfahren zu dessen Feststellung, Barriere, Feststellungstag, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag, Mindestlaufzeit, Mindestrestlaufzeit, Bezugsverhältnis, Schlusskurs, Höchstrückzahlungsbetrag, Marktstörungen- und Anpassungsereignisse und/oder sonstige Details zur Rückzahlung: [●] [Nicht anwendbar]

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIENANLEIHEN (CASH-OR-SHARE-SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

32. Aktienanleihe (Cash-or-Share-Schuldverschreibung): [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)
- (i) Aktienkorb-Transaktion [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (ii) Basiswerte: [Angabe der Anzahl der Basiswerte]
[Beschreibung der Basiswerte]
- (iii) Emittent der Aktien: [Name des Emittenten der Aktien]
- (iv) Wandlungsverhältnis: [Angabe des Verhältnisses]
- (v) Bewertungstag: [Angabe des Termins]
- (vi) Bewertungszeitpunkt: [Angabe des Zeitpunkts und des Finanzzentrums]
- (vii) Fälligkeitstag: [●]
- (viii) Lieferstelle: [Angabe von Name und Adresse der Liefer-Agenten]
- (ix) Cash-Settlement: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (x) Abrechnungspreis bei Lieferstörung: [Angabe des Betrages oder der Formel]
- (xi) Kapitalgarantie: [Garantie [[●] %] des Nennbetrages] [Nicht anwendbar]
- (xii) Außerordentliches Ereignis: [Kündigung und Zahlung]
[Anpassung durch Berechnungsstelle]
[Sonstiges (Angabe von Einzelheiten)]
- (xiii) Börse(n): [●]

- (xiv) Weitere Bestimmungen: [●]
- (xv) Außerordentliche Dividende: [●]
- (xvi) Alternatives Cash-Settlement: [●] [Nicht anwendbar]
- (xvii) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [●] [Nicht anwendbar]
- (xviii) Festgelegte Stückelung für die Lieferung von Basiswerten: [●] [Nicht anwendbar]
- (xix) Abrechnungsbetrag bei Lieferungsstörung: [●] [Nicht anwendbar]

WEITERE ALLGEMEINE ANGABEN

33. Konsolidierungsbestimmungen: [Nicht anwendbar]
[Bestimmungen einfügen]
34. Weitere Bestimmungen: [Nicht anwendbar]
[Angabe von Einzelheiten]
35. Zusätzliche Information betreffend Besteuerung: [Nicht anwendbar]
[Angabe von Einzelheiten für jede relevante Jurisdiktion]
- 37 (i) Verwahrstelle: [Oesterreichische Kontrollbank
Aktiengesellschaft, Am Hof 4, A-1010 Wien]
[andere] (Angabe von Einzelheiten)
- (ii) Clearing System: [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Börsenplatz 7 – 11, D-60313 Frankfurt am Main]
[Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel]
[Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg]
[Oesterreichische Kontrollbank
Aktiengesellschaft, Am Hof 4, A-1010 Wien]

- [anderes / zusätzliches Clearing System] (*Angabe von Einzelheiten*)
[Nicht anwendbar]
38. Lieferung: [Lieferung gegen/frei von Zahlung] [Nicht anwendbar]
39. Weitere Zahlstelle(n) (soweit vorhanden): [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [*falls anwendbar, Namen und Adressen*]
40. Art der Mitteilungen und Website für Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [*andere*]
41. Steuerliche Behandlung: [●] (*Beschreibung der steuerlichen Behandlung einfügen oder auf Anhang verweisen, wenn erforderlich*)
- Kapitalertragsteuerpflicht: [●] [Nicht anwendbar]
42. Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes: [nicht anwendbar] [●] [der Prospekt wurde der zuständigen Behörde am ● notifiziert]
43. Anwendbares Recht: Österreichisches Recht
44. Börseseinführung: [nicht anwendbar] [●]
45. Andere endgültige Bedingungen: [nicht anwendbar] [●]

[ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Zertifikate gemäß dem Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen vom ● 2011 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.]

[ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN WESENTLICHER NACHTEILIGER VERÄNDERUNGEN

[Außer den hierin angegebenen Veränderungen hat es / Es hat] in Bezug auf die Finanzlage der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft oder der Hypo Vorarlberg-Gruppe seit [Datum des aktuellsten Jahresberichts oder Zwischenberichts (falls aktueller)] keine wesentlichen Änderungen gegeben, und keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in Bezug auf die Finanzlage der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft oder der Hypo Vorarlberg-Gruppe seit [Datum des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses].]

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Bedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die diese Endgültigen Bedingungen enthalten, welche gemeinsam mit dem Prospekt zu lesen sind.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Durch:

Zeichnungsberechtigte Person

[ANNEX⁶

Spezielle Risikofaktoren]

[ANNEX⁷

Zusätzliche Steuerinformationen]

[ANNEX⁸

Durch:

Zeichnungsberechtigte Person

⁶ Spezielle Risikofaktoren einfügen falls erforderlich.

⁷ Zusätzliche Steuerinformationen einfügen falls erforderlich.

⁸ Konsolidierte Bedingungen einfügen, wenn gewünscht.

Konsolidierte Bedingungen]

Anhang 12

Muster der Endgültigen Bedingungen für Garantie-Zertifikate, Index-/Partizipations-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Alpha-Zertifikate und Zertifikate



Endgültige Bedingungen vom [●]

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Emission von

[Gesamtanzahl der Tranche]

[Bezeichnung der Zertifikate]

ISIN: [●]

(die "**Zertifikate**")

emittiert [am] [ab dem] [Begebungstag] unter dem

Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

[Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom ● 2010 [samt [Nachtrag] [Nachträgen] vom ●] wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich] [Das öffentliche Angebot der Zertifikate erfolgt unter Anwendung der Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß [Kapitalmarktgesetz] [anderes]

[Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate (welcher Begriff Garantie-Zertifikate, Index-/Partizipations-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Alpha-Zertifikate und **Zertifikate** umfasst). Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom ● 2011 (und [dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom [●] zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Bedingungen der

jeweiligen Zertifikate (die "**Bedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Zertifikate und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments samt dem für die Emission der Zertifikate relevanten Angebotsblatt (das "**Angebotsblatt**"), welches einen integralen Teil dieses Dokuments bildet und diesem angeschlossen ist (zusammen das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. [Der Prospekt [und etwaige Nachträge hierzu] **[[ist] [sind]** bei [Adresse] kostenlos erhältlich und] **[kann] [können]** [dort und] auf der Website [Website] eingesehen werden.]

(Falls andere Endgültige Bedingungen hinzugefügt werden, sollte erwägt werden, ob solche Bedingungen "wichtige neue Umstände" darstellen und daher einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie notwendig machen wurden.)

[Die Zertifikate werden ausschließlich [Investoren-Kategorie und gegebenenfalls Beschränkungen einfügen falls anwendbar] angeboten.]

[Anwendbare Bestimmung einfügen oder als "Nicht anwendbar" (N/A) kennzeichnen. Achtung: Reihenfolge der Nummerierung bleibt unverändert, auch wenn einzelne Abschnitte oder Unterabschnitte als "Nicht anwendbar" gekennzeichnet sind. Kursivschrift kennzeichnet Erläuterungen für die Bearbeitung des Dokuments für die Endgültigen Bedingungen.]

Die im Prospekt festgelegten Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes angepasst, ergänzt, und verändert. Im Fall einer Abweichung von den Bedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend angepassten, ergänzten und geänderten Bedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Bedingungen dar, die auf diese Emission von Zertifikaten anwendbar sind.

[Wenn anwendbar, einfügen: **Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Zertifikate nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Zertifikate eine höhere Rendite auf ihre Zertifikate erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Zertifikate ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Zertifikaten absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Zertifikate nicht ausgeschlossen würde, die Zertifikate entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Zertifikate investieren.]**

1. Art des Zertifikates: [Garantie-Zertifikate] [Index- /Partizipations-Zertifikate] [Bonus-Zertifikate] [Discount-Zertifikate,] [Express-Zertifikate] [Airbag-Zertifikate] [Twin-Win-Zertifikate] [Alpha-Zertifikate] [Zertifikate]
2. ISIN, WKN: laut Angebotsblatt
3. [(i)] Nummer der Serie: [●]
- [(ii)] Nummer der Tranche:] [●] (*falls fungibel mit einer bestehenden Serie, Beschreibung dieser Serie, einschließlich des Tages, an dem die Zertifikate fungibel werden*)
4. Verbriefung der Zertifikate: Sammelurkunde, Inhaberpapiere
5. Volumen: laut Angebotsblatt
6. Basiswert(e): laut Angebotsblatt [*weitere Beschreibung de(r)(s) Basiswerte(s); der Gewichtung der Basiswerte im Falle eines Basiswertkorbes; Verweis auf Anhang, wenn notwendig*]
 - ISIN Code Basiswert(e): laut Angebotsblatt
 - Währung Basiswert(e): laut Angebotsblatt
 - Maßgebliche Börse(n) de(s)(r) Basiswerte(s): laut Angebotsblatt
 - Basiskurs de(s)(r) Basiswerte(s): laut Angebotsblatt
7. Referenzwert(e) [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*bei Alpha-Zertifikaten*) [*weitere Beschreibung de(r)(s) Referenzwerte(s); der Gewichtung der Referenzwerte im Falle eines Referenzwertkorbes; Verweis auf Anhang, wenn notwendig*]
 - ISIN Code Referenzwert(e): [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*bei Alpha-Zertifikaten*)

- Wahrung Referenzwert(e): [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*bei Alpha-Zertifikaten*)
- Magebliche Brse(n) de(s)(r) Referenzwerte(s): [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*bei Alpha-Zertifikaten*)
- Basiskurs de(s)(r) Referenzwerte(s): [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*bei Alpha-Zertifikaten*)
- 8. Mindestvolumen, Stckelung: laut Angebotsblatt
- 9. Festgelegte Wahrung: [●] [laut Angebotsblatt]
- 10. Laufzeitbeginn: laut Angebotsblatt
- 11. Laufzeitende: laut Angebotsblatt
- 12. Abweichender Tilgungszeitpunkt: [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] [●]
- 13. Mindestlaufzeit: [●] (*bei open-end-Zertifikaten*)
- 14. Mindestrestlaufzeit: [●] (*bei open-end-Zertifikaten*)
- 15. Erstausgabepreis: [●]
- Ausgabeaufschlag: [●] [nicht anwendbar]
- 16. Bestimmungen betreffend die Verzinsung [●] [nicht anwendbar] (*Nur bei Zertifikaten mglich*)
- 17. Barriere: [nicht anwendbar] [anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*fr Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate und Twin-Win-Zertifikate*)
- Anpassung der Barriere: [●] [nicht anwendbar]
- Untere Barriere: [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*fr Express-Zertifikate*)
- Obere Barriere: [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*fr Express-Zertifikate*)
- 18. Maximaler Tilgungsbetrag: [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt]

19. Garantie-Tilgungsbetrag [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt]
20. Bonusbetrag: [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] (*für Bonus-Zertifikate*)
21. Bestimmungen betreffend die Berechnung des Tilgungsbetrages: [nicht anwendbar] [schlusskursabhängiger Tilgungsbetrag]
[durchschnittskursabhängiger Tilgungsbetrag] (*nur bei Index-/Partizipations-Zertifikaten möglich*)
[höchststandsabhängiger Tilgungsbetrag] (*nur bei Index-/Partizipations-Zertifikaten möglich*)
- [●] (*nur wenn die Emissionsbedingungen geändert oder ergänzt werden sollen*)
- [●] (*Detaillierte Regelungen der Berechnung und Anpassung des Anpassungsfaktors einfügen*)
- Beobachtungstage: [nicht anwendbar] [●] (*für Index-/Partizipations-Zertifikate mit durchschnittskursabhängigem oder höchststandsabhängigem Tilgungsbetrag und Express-Zertifikate*)
- Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Unteren Barriere: [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] [●] (*nur bei Express-Zertifikaten*)
- Rückzahlungsfaktor: [nicht anwendbar] [laut Angebotsblatt] [●] (*nur bei Express-Zertifikaten; für jeden Beobachtungstag separat angeben*)
- Partizipationsrate: [nicht anwendbar] [●] (*nur bei Alpha-Zertifikaten und Twin-Win-Zertifikaten*)
- Upside Partizipationsrate: [nicht anwendbar] [●] (*nur bei Airbag-Zertifikaten*)
- Downside-Partizipationsrate: [nicht anwendbar] [●] (*nur bei Airbag-Zertifikaten*)
- Bestimmungen zur Anpassung der - Partizipationsrate: [nicht anwendbar] [●] (*nur bei Airbag-Zertifikaten*)

- Weitere Bestimmungen bzw Formel zur Berechnung des Tilgungsbetrags: [nicht anwendbar] [●]
22. Bezugsverhältnis: laut Angebotsblatt
23. Bestimmungen betreffend die Berechnung des Schlusskurses und Ersatzkurses: [Schlusskurs] [Andere] (nur wenn die Bedingungen geändert oder ergänzt werden sollen)
24. Abweichende Bankarbeitstage: [nicht anwendbar] [●] (nur wenn die Bedingungen geändert werden sollen)
25. Maßgebliche Börse: [●]
26. Feststellungsstelle: [●]
27. Maßgebliche Optionenbörse: [nicht anwendbar] [●] (nur wenn die Bedingungen geändert werden sollen)
28. Weitere / Änderungen der Marktstörungen: [nicht anwendbar] [●] (nur wenn die Bedingungen geändert werden sollen)
- Weitere / Änderungen der Anpassungsereignisse: [nicht anwendbar] [●] (nur wenn die Bedingungen geändert werden sollen)
29. Ergänzende Regelungen zur Kündigung und/oder zur Entfernung einzelner Basiswerte: [●] (insbesondere wenn Basiswert ein Korb ist)
30. Zahlstelle: laut Angebotsblatt
31. Börsenotierung: laut Angebotsblatt
32. Erster Handelstag: laut Angebotsblatt
33. Letzter Handelstag: laut Angebotsblatt
34. Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel: [●]
35. Verwahrstelle: [Oesterreichische Kontrollbank]

Aktiengesellschaft, Am Hof 4, A-1010
Wien]
[andere] (*Angabe von Einzelheiten*)

36. Clearing System: [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Börsenplatz 7 – 11, D-60313 Frankfurt am Main]
[Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel]
[Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg]
[Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, A-1010 Wien]
[anderes / zusätzliches Clearing System] (*Angabe von Einzelheiten*)
[Nicht anwendbar]
37. Bekanntmachungen: [●] (*Bekanntmachungsmodalitäten einfügen*)
38. Website für Bekanntmachungen: [www.hypovbg.at] [*andere*]
39. Steuerliche Behandlung: [●] (*Beschreibung der steuerlichen Behandlung einfügen oder auf Anhang verweisen, wenn erforderlich*)
- Kapitalertragsteuerpflicht: laut Angebotsblatt
40. Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes: [nicht anwendbar] [●] [der Prospekt wurde der zuständigen Behörde am ● notifiziert]
41. Anwendbares Recht: Österreichisches Recht
42. Andere endgültige Bedingungen: [nicht anwendbar] [●]

[ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die herein beschriebenen Zertifikate gemäß dem Angebotsprogramm für Strukturierte

Schuldverschreibungen vom ● 2011 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.]

[ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN WESENTLICHER NACHTEILIGER VERÄNDERUNGEN

[Außer den hierin angegebenen Veränderungen hat es / Es hat] in Bezug auf die Finanzlage der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft oder der Hypo Vorarlberg-Gruppe seit [*Datum des aktuellsten Jahresberichts oder Zwischenberichts (falls aktueller)*] keine wesentlichen Änderungen gegeben, und keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in Bezug auf die Finanzlage der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft oder der Hypo Vorarlberg-Gruppe seit [*Datum des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses*].]

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Bedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die diese Endgültigen Bedingungen enthalten, welche gemeinsam mit dem Prospekt zu lesen sind.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Durch:

Durch:

Zeichnungsberechtigte Person

Zeichnungsberechtigte Person

[ANNEX

Angebotsblatt]

[ANNEX⁹

Spezielle Risikofaktoren]

⁹ Spezielle Risikofaktoren einfügen falls erforderlich.

[ANNEX¹⁰

Zusätzliche Steuerinformationen]

[ANNEX¹¹

Konsolidierte Bedingungen]

¹⁰ Zusätzliche Steuerinformationen einfügen falls erforderlich.

¹¹ Konsolidierte Bedingungen einfügen, wenn gewünscht.

GESCHÄFTSANSCHRIFT

VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Hypo-Passage 1

6900 Bregenz,

RECHTSBERATER

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH

Schubertring 6

A-1010 Wien